

XVII. Gesundheitswesen.

A. Gesundheitspolizei.

a) Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Städtisches Sanitätspersonale.

Die bereits im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889—1893 erwähnte Neuorganisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes im ganzen Stadtgebiete nach einheitlichen Grundfäden wurde in dieser Berichtsperiode durchgeführt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. Mai 1895 wurde die Vorschrift für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes der Stadt Wien durch die hiezu bestellten Ärzte genehmigt und hinsichtlich der den übertragenen Wirkungsbereich, sowie den Wirkungsbereich der Gemeinde als politische Behörde 1. Instanz betreffenden Bestimmungen von der k. k. n.-ö. Statthalterei im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesaussschusse zufolge Erlasses vom 3. October 1895, Z. 91.414, bestätigt.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wird diese Vorschrift ihrem Wortlaute nach hier eingefügt.

Vorschrift für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes der Stadt Wien durch die hiezu bestellten Ärzte.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes der Stadt Wien sind als ärztliche Organe bestellt:

1. der Stadtphysicus,
2. die beiden Physicus-Stellvertreter,
3. die städtischen Bezirksärzte,
4. die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau,
5. die Anstaltsärzte der communalen Humanitätsanstalten,
6. die Physikats-Assistenten.

Die sub 1—6 angeführten ärztlichen Organe sind dem Magistrate untergeordnet.

§ 2. Das Stadtphysikat der Stadt Wien besteht aus dem Stadtphysicus, den beiden Physicus-Stellvertretern, den Physikats-Assistenten, sowie den jeweilig zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Bezirksärzten und städtischen Ärzten.

§ 3. Der Stadtphysicus, die beiden Physicus-Stellvertreter und die städtischen Bezirksärzte sind die ständigen Sanitätsorgane der Gemeinde Wien (§ 6, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.) und unterstehen als definitiv angestellte Gemeindebeamte den Bestimmungen der Dienstpragmatik (§ 32 und 34 des Gemeindestatutes); dieselben sind nach Maßgabe dieser Vorschrift berufen:

- a) zur Mitwirkung bei der Handhabung der dem selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei (§ 3 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.);

- b) zur Mitwirkung bei der Besorgung der der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Sanitätsagenden (§ 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.);
- c) zur Ausführung der im Wirkungskreise des Magistrates, beziehungsweise der magistratischen Bezirksämter als politischer Behörde I. Instanz gelegenen sanitären Amtshandlungen (§ 8 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.).

§ 4. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau werden definitiv mit Gehalt angestellt und haben, ebenso wie die Anstaltsärzte, die mit dieser Stellung verbundenen Obliegenheiten nach Maßgabe dieser Vorschrift und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erfüllen und unterstehen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener.

Sie können auch, im Falle sie die Physikatprüfung mit Erfolg abgelegt haben, mit der Supplirung städtischer Bezirksärzte betraut werden.

§ 5. Die Physikats-Assistenten, welchen der Charakter von städtischen Beamten eingeräumt wird, können erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Dienstzeit beeiidert werden; diese wird ihnen im Falle ihrer Ernennung zum städtischen Bezirksarzte, zum städtischen Arzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau oder zum Anstaltsarzte in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit eingerechnet; sie haben den Dienst nach Weisungen des Stadtphysicus zu versehen und können auch im Falle der Verhinderung eines städtischen Bezirksarztes mit dessen Supplirung betraut werden.

§ 6. Dem Stadtphysicus ist die fachmännische Leitung und Oberaufsicht über sämtliche für den Gemeinde-Sanitätsdienst bestellte Ärzte (§ 1 P. 2—6) übertragen und sind dieselben verpflichtet, den Weisungen, welche ihnen in betreff der fachgemäßen und den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Ausübung ihres Dienstes vom Stadtphysicus erteilt werden, nachzukommen und im Sinne dieser Weisungen vorzugehen, eventuell die ihnen gemachten Erinnerungen zur Nachsicht ihrer Vorgehens zu nehmen; sie sind daher in dieser Beziehung dem Stadtphysicus untergeordnet. Der Stadtphysicus ist der unmittelbare Amtsvorstand für die dem Stadtphysikate zugewiesenen ärztlichen Organe.

Im Falle der Verhinderung des Stadtphysicus tritt der hiezu berufene Stadtphysicus-Stellvertreter an seine Stelle.

§ 7. Die fachmännische Oberaufsicht wird insbesondere ausgeübt:

- a) durch Visitationen;
- b) durch die statistischen und sonstigen Geschäftsausweise, welche die städtischen Bezirksärzte, beziehungsweise die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau und die Anstaltsärzte dem Stadtphysikate vorzulegen, sowie durch die besonderen Berichte, welche diese ärztlichen Organe fallweise über Anordnung des Stadtphysicus einzusenden haben;
- c) durch die Monatsversammlung des gesammten städtischen Ärztepersonales;
- d) dadurch, daß die wichtigere Sanitätsangelegenheiten betreffenden Acten nach ihrer Erledigung, seitens des magistratischen Bezirksamtes mittels „Videat“ dem Stadtphysicus zur Einsichtnahme zu übermitteln sind.

I. Stadtphysikat.

§ 8. Der Stadtphysicus, beziehungsweise seine beiden Stellvertreter sind die sachverständigen Sanitätsorgane der Gemeinde Wien in sämtlichen, der centralen Verwaltung vorbehaltenen Angelegenheiten und für jene sanitären Agenden der magistratischen Bezirksämter, welche eine principielle Bedeutung beanspruchen, durch die Besonderheit des Falles hervorragen, die Interessen mehrerer Bezirke oder des ganzen Stadtgebietes berühren.

§ 9. Die gesammten Agenden des Stadtphysikates (§§ 3, 6, 7 und 8) zerfallen in zwei Gruppen, wovon die erste Gruppe die hygienischen, die zweite Gruppe die eigentlichen ärztlichen Agenden umfaßt.

Der Stadtphysicus kann diese Agenden selbst ausführen oder durch die ihm unmittelbar untergeordneten Sanitätsbeamten ausführen lassen.

Zu den hygienischen Agenden (I. Gruppe) gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Trink- und Ruzwasserleitungen.
2. die Theilnahme an den commissionellen Verhandlungen :
 - a) über gewerbliche Betriebsanlagen, welche dem Edictalverfahren unterliegen (§ 27 Gewerbeordnung);

- b) über gewerbliche Betriebsanlagen (§ 25 Gewerbeordnung) in allen jenen Fällen, welche eine principielle Bedeutung beanspruchen, durch ihre Besonderheit hervorragenden oder die Interessen mehrerer Bezirke berühren;
 - c) wegen Erhebung und Beseitigung von sanitären Übelständen in jenen Fällen, bei welchen die unter b angeführten Voraussetzungen zutreffen;
 - d) bei jenen Neu-, Zu- und Umbauten, welche wegen ihrer Verwendung eine größere Bedeutung beanspruchen oder bei Neu-, Zu- und Umbauten öffentlicher Gebäude, wenn der Magistrat, bzw. ein magistratisches Bezirksamt das fachärztliche Gutachten des Stadtphysikates einzuholen für notwendig erachtet;
3. die Überwachung der gesundheitsmäßigen Beschaffenheit der Schulen, Privatlehranstalten jeder Art, der Kindergärten, Krippen, öffentlichen und privaten Heilanstalten, ferner der städtischen Humanitätsanstalten, der Schlachthäuser und der Wasenmeisterei;
4. die Revision der Apotheken;
5. die Überwachung des gesammten Leichenwesens, insbesondere der Friedhöfe in sanitätspolizeilicher Beziehung;
6. die Intervention bei Leichen-Exhumierungen und Leichen-Überführungen;
7. die fachmännische Leitung der städtischen Ärzte bei Handhabung der Gesetze gegen Epidemien und Endemien;
8. die Ausführung einfacher chemischer und mikroskopischer Untersuchungen und die Veranlassung complicierterer Untersuchungen durch die von der Gemeinde bestellten Sachverständigen;
9. die Abhaltung von Kursen für Bewerber um städtische Sanitäts-Auffeherstellen, eventuell auch für Krankenträger und Desinfectionsgehilfen.

Zu den eigentlichen ärztlichen Agenden (II. Gruppe) gehören insbesondere:

- 1. die Evidenzhaltung der in Wien domicilierenden Sanitätspersonen (Doctoren der Medicin und Chirurgie, der gesammte Heilkunde, der Magister der Chirurgie, der Wund- und Geburtsärzte, der Zahnärzte, Thierärzte, Curtschmiede, Pferdeärzte, Apotheker, Hebammen), die Prüfung ihrer bezüglichen Documente und die Ausfertigung der amtlichen Bestätigung der geschehenen Meldung;
- 2. die Aufsicht über die öffentlichen und privaten Heil- und Humanitätsanstalten in Bezug auf die vorschriftsmäßige Beforgung des ärztlichen Dienstes in denselben;
- 3. die Überwachung des Impfgeschäftes und die alljährliche Verfassung des Impf-Haupt-rapportes, die Aufsicht über Impfinstitute;
- 4. die Anwohnung bei den sanitätspolizeilichen Obductionen, die Überwachung der genauen Befolgung der darüber bestehenden Vorschriften und die Mitwirkung bei Abfassung des betreffenden Gutachtens, sowie die Überwachung der Todtenbeschau;
- 5. die Revision der vom städtischen Todtenbeschreibamte verfaßten Todtenlisten;
- 6. die Revision aller im Stadtphysikate einlangenden Anzeigen über Infectionskrankheiten und die genaue Aufzeichnung des Standes der Infectionskrankheiten in Bezug auf örtliche und zeitliche Vertheilung (epidemiologisches Kalendarium), die Abfassung der periodischen Berichte über den Stand der Infectionskrankheiten, und der monatlichen Hauptrapporte über die Gesundheitsverhältnisse Wiens;
- 7. die Überwachung der von den städtischen Amtsärzten angeordneten prophylaktischen Maßregeln gegen die Entstehung und Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, die Beobachtung der Anzeichen drohender Epidemien und die Erstattung der zur Unterdrückung von Epidemien geeigneten Vorschläge;
- 8. die ärztliche Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes:
 - a) der Bewerber um eine definitive Stelle im communalen Dienste als Beamte, Lehrer, Diener behufs Constatierung der physischen Tauglichkeit derselben;
 - b) der städtischen Beamten, Lehrer und Diener behufs Erhebung ihrer Diensttauglichkeit;
 - c) der Wittinnen, Witwen und Waisen der städtischen Beamten, Lehrer und Diener, wenn es sich um die Verleihung von Gnadengaben oder Krankheitsaushilfen handelt;
 - d) von Personen, welche die Erlangung einer Pfründe, eines Stifungsgenusses oder die Aufnahme in eine Versorgungsanstalt anstreben;
- 9. die Beforgung des Sanitätsdienstes bei der Centrale der städtischen Feuerwehr;
- 10. die Mitwirkung bei Feststellung der Armen-Arzneitage, die Revision der Arzneiconten für Arme in linea medica und der Rechnungen über die für die Rettungsanstalten gelieferten Materialien;

II. die Theilnahme an den Central-Armenconferenzen.

§ 10. Es ist ferner die Aufgabe des Stadtphysicus, das Materiale zu einer ausführlichen und wissenschaftlichen Medicinalstatistik im Einvernehmen mit dem statistischen Departement des Magistrates zu sammeln und für die Assanierung der Stadt zu verwerten, nach dem Ergebnisse der durch die hiezu berufenen Organe vorgenommenen Untersuchungen des Bodens und der Grundwasserhältnisse und der vergleichenden Studien die Anlage und Fortbildung eines hygienisch-statistischen Grundbuches der Stadt Wien zu bewerkstelligen, ein Normalienbuch und ein Repertorium der Sanitätsgesetze zu führen und den Jahresbericht über die Amtsthätigkeit des Stadtphysikates auszuarbeiten und dem Magistrate zu überreichen.

Dem Stadtphysicus obliegt ferner die Förderung und Überwachung der Maßregeln, welche eine fortschreitende Assanierung der Stadt zu bewirken geeignet sind; er hat seine Aufmerksamkeit auf Alles zu richten, was die Gesundheitspflege der Stadt betrifft, durch fortgesetztes Studium die Fortschritte der hygienischen Wissenschaft zu verfolgen, sie für die heimischen Verhältnisse zu verwerten und zweckentsprechende leitende Gesichtspunkte aufzustellen; er hat insbesondere die behufs Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung geeigneten principiellen Maßregeln rechtzeitig zu beantragen; dem Stadtphysicus obliegt ferner, die Einläufe zu sichten und zu prüfen, die Agenden nach seinem Ermessen und unter seiner Verantwortlichkeit unter die ihm zur Dienstleistung zugewiesenen Amtsärzte entsprechend zu vertheilen, die wichtigsten Überwachungen, Revisionen und Commissionen selbst zu übernehmen für die einheitliche Behandlung der Geschäfte sämmtlicher städtischen Ärzte Sorge zu tragen und die auf die Besetzung der ärztlichen Stellen im Sanitätsdienste der Gemeinde sich beziehenden Vorschläge über Aufforderung des Magistrates zu erstatten.

§ 11. Zu den Sitzungen des Magistrates, in welchen Actenstücke zur Berathung gelangen, welche streng ärztlich-hygienische Fragen betreffen, ist der Stadtphysicus einzuladen und demselben jederzeit das Wort zu ertheilen. Er hat jedoch nur beratende Stimme. Der Stadtphysicus kann sich bei diesen Sitzungen des Magistrates von einem Stellvertreter substituieren lassen.

§ 12. Die Stellvertreter des Physicus haben die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte zu bearbeiten, erforderlichen Falles aber einer den anderen zu substituieren.

§ 13. Im Falle der Verhinderung des Stadtphysicus hat der rangälteste Stellvertreter, wenn von dem Bürgermeister keine andere Verfügung getroffen wird, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

§ 14. Zuschriften von Behörden und Gemeinden, welche an das Physikat gerichtet sind und Angelegenheiten des städtischen Sanitätsdienstes enthalten, sind, mit den betreffenden Erledigungsentwürfen, rücksichtlich mit den Anträgen versehen, an den Magistrat zu leiten.

II. Städtische Bezirksärzte.

§ 15. Die den magistratischen Bezirksämtern zugewiesenen städtischen Bezirksärzte unterstehen dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes (§ 95, Abs. 3 des Gemeindestatutes), die dem Stadtphysikate zugewiesenen städtischen Bezirksärzte sind unmittelbar dem Stadtphysicus untergeordnet.

§ 16. Die städtischen Bezirksärzte sind verpflichtet, in dem ihnen zugewiesenen Bezirke zu wohnen, jede Verhinderung der Ausübung ihres Dienstes sofort dem Bezirksamtsleiter und dem Stadtphysicus anzuzeigen und im Falle der Verhinderung eines Amtscollegen diesen über Anordnung des Magistrates zu substituieren, sowie bei allfälliger Verhinderung des Stadtphysicus oder der Physicus-Stellvertreter über Auftrag des Magistrates die diesen überwiesenen Amtshandlungen zu vollziehen.

§ 17. Die städtischen Bezirksärzte sind die ständigen Sanitätsorgane der magistratischen Bezirksämter als politische Behörden I. Instanz (§§ 6, 7, 8 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.) und fungieren als solche in allen jenen Sanitätsangelegenheiten, welche geschäftsordnungsmäßig in die Competenz des magistratischen Bezirksamtes fallen, mit Ausnahme jener Agenden, welche dem Stadtphysikate vorbehalten sind; dieselben sind ferner berufen, bei den nach § 3 des Reichs-Sanitätsgesetzes in den selbständigen und nach § 4 desselben Gesetzes in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Sanitätsangelegenheiten, insofern diese in die Competenz der magistratischen Bezirksämter fallen, als fachärztliche Sachverständige zu fungieren.

§ 18. Die städtischen Bezirksärzte haben ferner ihre Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Gesundheitszustand in dem zugewiesenen Bezirke und auf alles zu richten, was die

Entstehung von Krankheiten oder deren Verbreitung begünstigen kann, in welcher Beziehung sie ihre diesfälligen Wahrnehmungen unter Bekanntgabe der zu ergreifenden Maßnahmen dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes und dem Stadtphysicus, letzterem in kurzer, summarischer Weise, mitzuthellen haben.

In jenen Fällen, in welchen die städtischen Bezirksärzte von dem localen epidemischen Auftreten einer ansteckenden Krankheit Kenntniss erlangen, haben dieselben hievon dem Amtsleiter und dem Stadtphysicus die Anzeige zu erstatten und im Einvernehmen mit dem Bezirksamtsleiter die nothwendigen sanitätspolizeilichen Maßregeln sofort zu veranlassen.

§ 19. Den städtischen Bezirksärzten obliegt insbesondere:

1. Die hygienische Überwachung in Bezug auf Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Fluren, Wohnungen, Stallungen, öffentliche Versammlungsorte, Unrathscanäle, Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, Badeanstalten; ferner die Überwachung der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit der Herbergen, der Massenquartiere, Myle, Volksküchen, Bethäuser, Werkstätten, Arbeitshäuser, Communal-Arreste; die Übernahme von Anzeigen über sanitäre Übelstände und die Veranlassung der gebotenen Maßregeln im Wege des magistratischen Bezirksamtes;

2. die Intervention bei Localausbrüchen zur Constatirung und Beseitigung sanitärer Übelstände mit Ausnahme jener Fälle, welche eine principielle Bedeutung beanspruchen, durch die Besonderheit hervorragend oder die Interessen mehrerer Bezirke berühren; diese Fälle sind dem Stadtphysicate vorbehalten;

3. die periodische Revision der städtischen Krankentransportrequisiten und Rettungsmittel in den städtischen Sanitätsstationen und Rettungsanstalten, in Badeanstalten, Theatern, auf Bauobjecten u. dgl.; die Veranlassung der nothwendigen Ergänzung der Krankentransportmittel, Rettungsbehelfe und sonstiger Sanitätsrequisiten im Wege des magistratischen Sanitäts-Departements;

4. die sanitätspolizeiliche Überwachung der städtischen Leichenkammern; die Überwachung der Leichenwächter, der Kranken- und Leichenträger, sowie der Sanitätsaufseher und Desinfectionsgehilfen des Bezirkes hinsichtlich ihrer Dienstverrichtungen;

5. die Mitwirkung bei der Handhabung der Vorschriften in betreff der Schulhygiene und bei der Ausführung der behördlichen Aufträge in Bezug auf die gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen;

6. die ärztliche Untersuchung der Schulkinder und die Ausstellung der Zeugnisse wegen Befreiung von bestimmten Unterrichtsgegenständen;

7. die Verificierung der Zeugnisse von Personen, welche sich um die Übernahme von Waisenkindern in häusliche Pflege bewerben, nach vorausgegangener Besichtigung der Wohnung der Pflegepartei;

8. die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen im Bezirke zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung, insbesondere:

- a) die Evidenzhaltung der Anzeigen der praktischen Ärzte über die Infectionskrankheiten des Bezirkes;
- b) die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht der praktischen Ärzte;
- c) die Anordnung der gebotenen prophylaktischen Maßregeln bei Infectionskrankheiten und die Überwachung der Ausführung dieser Maßregeln;
- d) die Erstattung von Anzeigen über Fälle einer infectiösen Erkrankung an die betreffenden Schulleiter, Arbeitgeber, Amtsvorstände u.;
- e) die Vidierung ärztlicher Zeugnisse behufs Zulassung von Schulkindern zum Schulbesuche;
- f) die Überwachung des Desinfectionsverfahrens nach ansteckenden Krankheiten;
- g) die Mitwirkung bei der localen Leitung des Epidemiewesens.

9. Die Vornahme der Todtenbeschau im zugewiesenen Rayon; in Verbindung damit die Führung eines Todtenbeschau-Protokolles, die Veranlassung der rechtzeitigen Beisetzung von Infectionsleichen, die allfällige Intervention bei Vornahme einer Operation an Leichen und bei Conservirung derselben, die Abgabe des ärztlichen Befundes (Parere) bei Zuweisung von Leichen zur sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen Obduction, die Zuweisung von Leichen zu Studienzwecken der gerichtlich-medizinischen Lehrkanzeln, die Anweisung von Gratisjärgen und die Ausfertigung der amtlichen Befunde für das statistische Departement;

10. die Begutachtung der Baupläne für Wohnhäuser in sanitärer Beziehung über Auforderung des magistratischen Bezirksamtes; die Intervention bei Vornahme der Sanitätsaugenscheine in Gemäßheit der Bestimmungen der Bauordnung für Wien behufs Erwirkung des Benützungscensenses;

11. die Erstattung von Gutachten in Gewerbsangelegenheiten, Intervention bei com-missionellen Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen mit Ausnahme jener, welche durch die Besonderheit des Falles hervorragen oder die Interessen mehrerer Bezirke berühren, und jener, welche nach der Gewerbeordnung dem Edictalverfahren unterliegen und welche dem Stadtphysikate vorbehalten sind; ferner die Erstattung von Gutachten über Gesuche um Ertheilung von Giftbezugslicenzen und Giftbezugs-scheinen, sowie über Gesuche um die Bewilligung zum Bezuge von Arzneien aus dem Auslande;

12. die Revision der Mineralwasser-Handlungen, der Sodawasser-Fabriken und der Werkstätten der Zahntechniker; die Überwachung des Verkehrs mit gesundheits-schädlichen Gebrauchsgegenständen, sowie die Veranlassung der chemischen oder sonst sachverständigen Untersuchung derartiger Objecte durch das Stadtphysikat im Wege des magistratischen Bezirksamtes;

13. die Überwachung der Hebammen hinsichtlich der Befolgung der Instruction, der Bericht-erstattung über Geburten und der Vorlage der Geburtstabellen an das Stadtphysikat;

14. die Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung, die Vornahme der Nothimpfung und Verfassung des Detail-Impfberichtes;

15. die Mitwirkung bei der Handhabung der Vorschriften gegen Curpfuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis;

16. die Mitwirkung bei der jährlichen Militär-Assentierung und der Reclamations-Verhandlungen wegen Befreiung vom Militärdienste im Sinne der Bestimmungen des Wehrgesetzes nach einem vom Stadtphysicus zu bestimmenden Turnus;

17. die Theilnahme an den monatlichen Versammlungen der städtischen Amtsärzte unter dem Voritze des Stadtphysicus, beziehungsweise seines Stellvertreters.

§ 20. Die städtischen Bezirksärzte haben die Ergebnisse ihrer amtlichen Thätigkeit in einem Journale täglich einzutragen und am Ende eines jeden Monats einen Bericht über die Sterblichkeit im Bezirke, über die bemerkenswerten Wahrnehmungen bei ihren Amtsverrichtungen und über den Gesundheitszustand des Bezirkes, sowie über die im Auftrage des magistratischen Bezirksamtes ausgeführten Amtsgeschäfte unter Angabe ihrer diesbezüglichen Gutachten in kürzester, summarischer Form zu verfassen und diesen längstens bis zum 4. eines jeden Monats dem Stadtphysicus zu übermitteln.

§ 21. Die Todtenbeschau im zugewiesenen Rayon und die mit derselben im Zusammenhange stehenden sanitätspolizeilichen Amtshandlungen (§ 19, Punkt 9) ist nach den in den §§ 22 bis 35 dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen auszuführen.

§ 22. Die Todtenbeschau hat die Aufgabe, zu ermitteln:

1. ob die der Beschau zugewiesene Person wirklich todt sei;
2. ob der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer möglichst bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter vorhergegangener Behandlung einer hiezu berechtigten Sanitätsperson verschieden sei, oder ob der Beschante infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung das Leben verloren habe;
3. ob bei dem Todesfalle Umstände vorkommen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können;
4. das Verhältnis der Sterbefälle im allgemeinen sowohl, als nach den einzelnen Todesarten und das Auftreten endemischer oder epidemischer Krankheiten.

Die städtischen Bezirksärzte haben sich täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags in ihrem Amtlocale einzufinden und das Verzeichniß der zu beschauenden Leichen entgegenzunehmen.

§ 23. Der städtische Bezirksarzt hat den zu beschauenden Körper zu untersuchen, einen Körperteil nach dem anderen entblößen zu lassen oder selbst zu entblößen und zu erforschen, ob an dem Beschauten Lebenszeichen oder Merkmale eines gewaltsamen Todes vorhanden sind. Hierbei hat er sich nicht auf ein einzelnes Todeszeichen, selbst nicht auf das der Fäulnis zu verlassen, sondern durch die Erforschung aller Merkmale, welche das Gesamtbild des Todes geben, sich die Gewißheit des erfolgten Todes zu verschaffen.

§ 24. Findet der städtische Bezirksarzt an dem Beschauten noch Spuren des Lebens, so hat er die von der Wissenschaft angezeigten Wiederbelebungsvorjuche sogleich vorzunehmen und diese bis zum Eintreffen des allenfalls von den Angehörigen des Beschauten berufenen Arztes oder bis zur gewonnenen Überzeugung der Fruchtlosigkeit derselben fortzusetzen.

§ 25. Der städtische Bezirksarzt hat ferner den ärztlichen Behandlungsschein zu verlangen und durch Einsicht in denselben zu erforschen, ob der Verstorbene in seiner letzten Krankheit von einer zur ärztlichen Praxis in Österreich berechtigten Sanitätsperson behandelt worden und ob darin die Todeskrankheit, sowie der Tag und die Stunde des Ablebens genau angegeben sei.

§ 26. Hat der städtische Bezirksarzt begründete Vermuthung, daß der Beschaute durch fremdes Verschulden (Handlung oder Unterlassung) um das Leben gekommen sei, so hat er die gerichtliche Beschau der Leiche zu veranlassen und die begründete Anzeige hievon unverzüglich an das competente k. k. Polizei-Bezirkscommissariat zu erstatten.

§ 27. Ist der Beschaute zwar eines natürlichen Todes, aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung oder unter der Behandlung eines zur ärztlichen Praxis in Österreich nicht berechtigten Individuums gestorben, so hat der städtische Bezirksarzt zur zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau zu veranlassen und hievon das betreffende k. k. Polizei-Commissariat zu verständigen.

Ebenso hat der städtische Bezirksarzt über den Antrag eines städtischen Arztes für Armenbehandlung und Todtenbeschau wegen Vornahme einer sanitätspolizeilichen Obduction sofort zu entscheiden und das Weitere zu veranlassen.

Bezüglich der Anordnung sanitätspolizeilicher Leichenobductionen haben übrigens die städtischen Bezirksärzte jederzeit im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 17. October 1868, Z. 20.476, und des Erlasses der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 21. November 1892, Z. 72.811, vorzugehen, welchen Erlässen zufolge für die Vornahme dieser Obductionen als Regel hingestellt wird, daß dieselben nur dann zu vollziehen sind, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine Obduction erfordern, daß sie dagegen zu unterbleiben haben, wenn nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduction nicht erwartet werden kann, oder diese überhaupt nicht mehr nothwendig ist.

§ 28. In der Regel genügt eine einmalige Beschau; ist jedoch nach dieser der städtische Bezirksarzt von dem wirklich erfolgten Tode nicht vollkommen überzeugt, so hat er eine zweite Beschau binnen 24 Stunden vorzunehmen.

§ 29. Ist der städtische Bezirksarzt von dem Tode des Beschauten vollkommen überzeugt und findet er keine Veranlassung, die behördliche Leichenöffnung zu versügen, so hat er die Zeit der Beerdigung zu bestimmen, welche in der Regel erst 48 Stunden nach erfolgtem Tode stattfinden darf. In Fällen acuter ansteckender Krankheiten oder schnell fortschreitender Fäulnis kann die Beerdigung auch für eine frühere Zeit angeordnet werden.

§ 30. Entnimmt der städtische Bezirksarzt aus dem ärztlichen Todtenscheine oder durch die Beschau, daß die beschaute Person an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist, so hat er durch zweckmäßige Belehrung der Umgebenden dahin zu wirken, daß der Verbreitung der Krankheit nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Nach Umständen ist in solchen Fällen, sowie bei schnell fortschreitender Fäulnis die Beisetzung der Leiche in der Leichenkammer oder selbst die frühere Abtransportierung der Leiche in den Friedhof anzuordnen. In diesem letzteren Falle hat er die schriftliche Anweisung hiezu auszustellen, bezw. diesen Umstand bei Ausfertigung des Todtenbeschaubefundes in der Rubrik „Anmerkung“ unter Angabe des Friedhofes, wo die Leiche beizusetzen ist, einzuzeichnen, sohin die Rubriken des hiefür bestimmten Blanquetts sammt Abschnitt, enthaltend die Anweisung zur Überführung der Leiche in den betreffenden Friedhof, genau und vollständig auszufüllen, beide mit seiner Unterschrift zu versehen und den Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen des Verstorbenen rücksichtlich desjenigen, was mit dem von der obigen Anweisung abgetrennten Abschnitte zu geschehen hat, die erforderliche Belehrung zu erteilen.

Der städtische Bezirksarzt hat die Ausführung seiner Anordnungen zu überwachen und insbesondere sich von dem rechtzeitigen Vollzuge der von ihm angeordneten Abtransportierung der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Individuums im Sinne der Magistratsverordnung vom 19. April 1878, Z. 93.748, persönlich die Überzeugung zu verschaffen.

Die städtischen Bezirksärzte der Bezirke I—X haben außerdem von der erfolgten Anweisung der Überführung einer Infectionsleiche auf den Centralfriedhof das Todtenbeschreibamt im kürzesten Wege in Kenntniss zu setzen.

§ 31. Der Beschaubefund ist nach folgender Vorschrift abzufassen:

In allen Fällen, in denen der städtische Bezirksarzt die Beerdigung der beschauten Leiche zu gestatten findet, hat er den Beschaubefund in duplo auszustellen, und nach Einvernehmung der Angehörigen des Verstorbenen oder der Anwesenden in dem Beschaubefunde folgende Rubriken als Hauptbestandtheile mit möglichster Genauigkeit und Deutlichkeit auszufüllen, wobei er auf die Vorweisung der bezüglichen Documente zu dringen hat:

1. Vor- und Zuname.
2. Stand (ledig, verheiratet etc.) und Charakter (Beschäftigung) bei Frauen und Kindern, bzw. des Familienoberhauptes.
3. Geburtsort und Vaterland.
4. Zuständigkeitsort.
5. Religion.
6. Alter.
7. Wohnort.
8. Krankheit.
9. Sterbetag und Stunde.
10. Bestimmung der Zeit der Beerdigung.
11. Angabe, ob und aus welchen Gründen die amtliche Leichenöffnung vorzunehmen ist.
12. Bei Pensionisten und Pfründnern ist der Fond oder die Casse anzuzeigen, aus welcher die Pension oder die Pfründe bezogen wird.
13. Bei Beamten ist die Stelle, welcher sie angehörten, zu bezeichnen, bei Dienstpersonen hingegen ist der Dienstgeber namhaft zu machen.
14. Bei ehelichen Kindern, die in einem Kostorte sterben, ist neben dem Namen und Charakter des Vaters auch der Name und Charakter, dann die Wohnung der Pflegepartei anzugeben.
15. Bei unehelichen Kindern ist auch der Geburtsort der Mutter, eventuell der Name der Pflegepartei beizufügen.

16. In dem Falle, wo die bei der Beschau gegenwärtigen Personen über den einen oder anderen dieser Punkte keine bestimmte Aufklärung zu geben imstande sind, oder der städtische Bezirksarzt die Richtigkeit der Angaben bezweifelt, wird es ihm zur Pflicht gemacht, die anwesenden Personen zu verhalten, die mangelnden Aufklärungen im Todtenbeschreibamte ehestens nachzutragen.

Im zweiten Falle aber, wo der die Leichenbeschau vollziehende städtische Bezirksarzt die Angabe bezweifelt (was bei der Sterbestunde öfter geschieht, indem diese zu früh angegeben wird, um die Leiche früher aus dem Hause zu bringen), ist es seine Pflicht, die Parteien auf den Zweck der richtigen Bestimmung der Sterbestunde und auf die für absichtlich falsche Angaben bestehende Bestimmung des Strafgesetzes aufmerksam zu machen, in dem Befund aber anzumerken:

„Nach Angabe des N. N. den um Uhr (morgens, abends) gestorben.“

Sollten die verlangten Documente dem städtischen Bezirksarzte nicht vorgelegt worden sein, so hat er dieses im Befunde anzumerken und die betheiligte Partei anzuweisen, dieselben unmittelbar dem Todtenbeschreibamte ehemöglichst zu überbringen.

Im Falle der Beschau im Militärverbande gestanden ist, hat der städtische Bezirksarzt nach Einsichtnahme in die betreffenden Ausweise die bezüglichen Daten im Beschaubefunde anzumerken.

Endlich hat der städtische Bezirksarzt ein Exemplar des Todtenbeschaubefundes der Partei einzuhändigen; das zweite Exemplar sammt dem bezüglichen ärztlichen Behandlungsscheine ist noch am Tage der stattgefundenen Beschau im Todtenbeschreibamte, bzw. in der betreffenden Gemeindebezirkskanzlei abzugeben.

§ 32. Wenn sich bei der Beschau der Leiche einer Frauensperson herausstellt, daß dieselbe bereits über den sechsten Monat schwanger war und der vorgeschriebene Kaiserschnitt unterblieben ist, so hat der städtische Bezirksarzt, falls noch die Möglichkeit des Lebens der Leibesfrucht angenommen werden kann, den Kaiserschnitt mit aller gebotenen Vorsicht vornehmen zu lassen oder diesen selbst vorzunehmen und hierüber die Anzeige an die k. k. Polizeibehörde zu erstatten.

§ 33. Der städtische Bezirksarzt hat die Beschau der Leichen aller an ansteckenden Krankheiten, namentlich an Cholera, Blattern, Fleck- oder Abdominaltyphus, an Scharlach, Diphtheritis und Ruhr Verstorbenen, deren möglichst schnelle Überführung in den Friedhof durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, sobald er von solchen Todesfällen Kenntniß erhielt, ohne Aufschub vorzunehmen, im übrigen die wegen Beisetzung einer Leiche in der Leichenkammer oder wegen früherer Beerdigung als dringend bezeichneten Fälle zuerst der Beschau zu unterziehen. Findet er die Beisetzung einer Leiche in der Leichenkammer nothwendig, so hat er hiezu eine schriftliche Anweisung auszufertigen, und falls eine zweite Beschau dieser Leiche nothwendig sein sollte, dieselbe in der Leichenkammer vorzunehmen.

§ 34. Die städtischen Bezirksärzte dürfen an den von ihnen Beschauten weder die Leichenöffnung, noch an den unter ihrer Behandlung Verstorbenen die Beschau vornehmen.

Im letzterwähnten Falle hat eine Supplirung durch den hiefür bestimmten städtischen Arzt für Armenbehandlung und Todtenbeschau stattzufinden.

Bei allen, in ihren Amtsbezirken vorkommenden außeramtlichen Leichenöffnungen (sogenannten Privatsectionen) und bei gewissen Operationen an Leichen sind die Bestimmungen der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. März 1887, Z. 9408, einzuhalten.

§ 35. Bei der Vornahme der Beschau, sowie im Verkehre mit dem Publicum haben sich die städtischen Bezirksärzte mit Anstand, Würde, Menschenfreundlichkeit und Schonung des Gefühles der Betheiligten zu benehmen.

§ 36. Armuthszeugnisse, welche zur Erlangung der Enthebung der für die Leichenbestattung zu entrichtenden städtischen Gebühren dienen sollen, sind außer von den Armenräthen von den städtischen Bezirksärzten dem Inhalte nach zu bestätigen. Letzteren obliegt auch die Anweisung zur Beistellung der Vorrathsfürge in den städtischen Leichenkammern.

III. Städtische Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau.

§ 37. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind hinsichtlich der Armenbehandlung unmittelbar dem Magistrate, hinsichtlich der Ausübung der Todtenbeschau und ihrer übrigen Agenden dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes, in dessen Amtsgebiet ihr Rayon gelegen ist, untergeordnet. Sollte der Rayon eines städtischen Arztes in das Gebiet mehrerer magistratischer Bezirksämter fallen, ist er in personeller Beziehung dem Bezirksamtsleiter seines Wohnsitzes untergeordnet, hat jedoch auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirksamtsleiter seines Rayons in dem ihm zukommenden Wirkungskreise Folge zu leisten.

§ 38. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind verpflichtet, in dem ihnen zugewiesenen Rayon zu wohnen; sie haben jede Verhinderung in der Ausübung ihres Dienstes sofort den hiefür bestimmten Amtscollegen behufs Übernahme der Supplirung und gleichzeitig dem magistratischen Bezirksamte ihres Wohnsitzes und dem Stadtphysicus anzuzeigen.

Sie sind, im Falle der Gemeinderath der Stadt Wien dies anzuordnen findet, verpflichtet, die erste Hilfe zur Nachtzeit gegen besondere Honorierung seitens der Gemeinde zu leisten.

§ 39. Die dienstlichen Obliegenheiten der städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind:

I. der Vollzug der Todtenbeschau,

II. die armenärztliche Behandlung,

III. die Handhabung der Prophylaxis und Ausführung der sonstigen, ihnen nach dieser Vorschrift zugewiesenen Sanitätsagenden in dem ihnen zugewiesenen Rayon.

§ 40. Die Todtenbeschau ist in Gemäßheit der §§ 22 bis 35 dieser Vorschrift vorzunehmen, wobei jedoch bezüglich der städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau folgende besondere Bestimmungen gelten:

a) Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau haben, falls die in ihrem Amtstrayon vorkommenden Todesfälle bei dem magistratischen Bezirksamte anzumelden sind, täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags in dem hiefür bestimmten Amtlocale sich einzufinden und das Verzeichniß der zu beschauenden Leichen entgegenzunehmen.

Ist dagegen der Wohnsitz dieser städtischen Ärzte in einem Bezirkstheile, in welchem die daselbst vorkommenden Todesfälle nicht bei dem magistratischen Bezirksamte anzumelden sind, so haben sie die Anmeldungen der Partei über Todesfälle in ihrer Wohnung entgegenzunehmen und die Todtenbeschau noch am nämlichen Tage zu vollziehen.

Über die täglich angemeldeten und ausgeführten Beschaun ist ein separates Verzeichnis anzulegen und am folgenden Tage dem magistratischen Bezirksamte einzusenden.

- b) Ist der Beschauete zwar eines natürlichen Todes, aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung oder unter der Behandlung eines zur ärztlichen Praxis in Österreich nicht berechtigten Individuums gestorben, so hat der städtische Arzt zur zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau bei dem competenten städtischen Bezirksarzte zu beantragen und unter einem das zuständige k. k. Polizei-Bezirkscommissariat zu verständigen.

§ 41. Die städtischen Ärzte haben die von ihnen vorgenommenen Beschaun in einem Journale sofort einzutragen und am Ende eines jeden Monats einen Bericht über die Sterblichkeit in ihrem Bezirkttheile, sowie über die bemerkenswerten Vorkommnisse bei diesen Amtsverrichtungen und ihre Wahrnehmungen über den Gesundheitszustand zu verfassen und diesen längstens bis 4. jeden Monats durch den städtischen Bezirksarzt dem Stadtphysicus zu übermitteln.

§ 42. Armutszugnisse, welche zur Erlangung der Enthebung der für die Leichenbestattung zu entrichtenden städtischen Gebühren dienen sollen, sind außer von den Armenräthen auch von den städtischen Ärzten dem Inhalte nach zu bestätigen. Letzteren obliegt auch die Anweisung zur Beistellung der Vorrathsfürge in den städtischen Leichenkammern.

§ 43. Die städtischen Ärzte haben im allgemeinen die Pflicht, den in ihrem Rayon wohnenden armen Kranken unentgeltlich ärztliche Hilfe zu leisten.

Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung solcher Kranken oder sonstigen Armen, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, gleichviel, ob diese Behandlung in den Wohnungen der Kranken oder im ärztlichen Ordinationszimmer stattfindet, sind bis zur Genehmigung einer neuen Instruction diejenigen Normen bei sinnemäßer Anwendung zu beobachten, welche in dem Hofkanzleidecrete vom 5. März 1835, Z. 16.104 (Regierungsverordnung vom 10. Mai 1835, Z. 24.435), dann in der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. December 1848, Z. 12.608 (Regierungsdecret vom 8. Jänner 1849, Z. 2), ferner in der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, Z. 12.995 (Statth.-Z. 18.171), betreffend die Arzneiverschreibung auf Kosten öffentlicher Fonds etc. enthalten sind.

Den städtischen Ärzten obliegt in dieser Beziehung insbesondere:

- a) die von der Gemeinde Wien in Privatpflege untergebrachten Waisen- und Kostkinder hinsichtlich ihrer Verforgung, Gesundheitsverhältnisse und der sanitären Zustände, in denen sie leben, mindestens zweimal im Jahre zu untersuchen und hierüber zu berichten; die gepflogene Erhebung ist in dem Kostbüchel der Partei zu bestätigen. Am Ende eines jeden Jahres haben die städtischen Ärzte über den bei den Pflegekindern erhobenen Befund dem Magistrats Bericht zu erstatten und jährlich einmal den Sitzungen der Waisenväter im Bezirke beizuwohnen;
- b) die Zeugnisse von Personen, welche zum Zwecke der Übernahme von Waisen- oder Kostkindern in die häusliche Pflege beigebracht werden müssen, nach vorausgegangener Besichtigung der Wohnung der Pflegepartei zu verifizieren.
- c) die ärztliche Behandlung der in den Armenhäusern der ehemaligen Vorortgemeinden bis zur endgiltigen Regelung dieser Angelegenheit untergebrachten Personen zu übernehmen;
- d) die Theilnahme an den Armen-Bezirksconferenzen.

§ 44. Über die Armenbehandlung ist ein monatlicher Bericht an den Stadtphysicus unter Benützung der hiefür bestimmten Formularien, sowie nach den vom Stadtphysicus erlassenen Weisungen einzusenden.

§ 45. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind verpflichtet, auf der Tafel an ihrem Wohnhause, mittels welcher sie die Ausübung der ärztlichen Praxis ankündigen, die Bezeichnung „Städtischer Arzt für Armenbehandlung“ anzubringen.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau haben ihre Aufmerksamkeit auch auf den allgemeinen Gesundheitszustand in ihrem Amtsbezirke und auf alles dasjenige zu richten, was die Entstehung von Krankheiten und deren Verbreitung begünstigen kann, in welcher Beziehung sie ihre Wahrnehmungen dem zuständigen städtischen Bezirksarzte schriftlich mitzutheilen haben; ebenso sind dieselben zur Mitwirkung bei allen jenen Vorkehrungen berufen, welche aus Anlaß einer Epidemie im Interesse der öffentlichen Gesundheits- und Krankenpflege in ihrem Rayon

getroffen werden, sowie zur Ausführung jener sanitären Aufträge (§§ 3 und 4 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.), welche ihnen vom Leiter des magistratischen Bezirksamtes erteilt werden; sie sind insbesondere zur Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung, sowie zur Überwachung der Pflege der nicht in Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins verpflichtet.

§ 47. In jenen Fällen, in denen die städtischen Ärzte bei Vornahme der Todtenbeschau oder auf andere Weise Kenntnis von sanitären Übelständen, insbesondere aber von dem Auftreten einer ansteckenden, wenn auch nur vereinzelt Krankheit erlangen, haben dieselben dem städtischen Bezirksarzte hiebon die Anzeige zu erstatten und in dringlichen Fällen die notwendigen sanitäts polizeilichen Maßnahmen sofort zu veranlassen.

Bei Anzeigen über contagiöse Krankheiten sind die Wohnungsverhältnisse der betreffenden Parteien zu untersuchen und die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

§ 48. Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind verpflichtet, der unter dem Vorfige des Stadtphysicus, beziehungsweise seines Stellvertreters allmonatlich stattfindenden Versammlung des städtischen Sanitätspersonales beizuwohnen und die Zwecke dieser Versammlung zu fördern.

Schlussbestimmungen.

§ 49. Die Ausübung der ärztlichen Praxis bleibt dem Stadtphysicus, sowie den anderen im § 1 bezeichneten ärztlichen Organen freigestellt; sie haben jedoch Sorge zu tragen, daß dadurch der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten nicht Abbruch geschehe, und alles zu vermeiden, was ihre volle Unbefangenheit im Dienste beeinträchtigen könnte; sie dürfen Stellungen bei Instituten, Gesellschaften Krankencassen etc., sowie eine wenn auch nur provisorische Dienstleistung bei anderen Behörden nur mit Genehmigung des Bürgermeisters übernehmen.

§ 50. Für die Anstellung im Stadtphysikate kommen vor allem die Bestimmungen der §§ 1—3 der Dienstpragmatik zur Anwendung.

Bewerber um die Stelle eines Physicus oder eines Physicus-Stellvertreters oder eines städtischen Bezirksarztes haben außerdem den Nachweis des an einer inländischen Universität erlangten Diplomes eines Doctors der gesammten Heilkunde oder eines Doctors der Medicin, Chirurgie und Magister der Geburtshilfe, ferner eine mindestens zweijährige spitalärztliche Dienstleistung und eine gründliche in allen Zweigen der medicinischen Wissenschaft erworbene Ausbildung, eventuell der Verwendung im staatlichen Sanitätsdienste zu liefern und das Zeugnis über die zur Erlangung einer bleibenden ärztlichen Anstellung für den öffentlichen Sanitätsdienst vorgeschriebene, mit gutem Erfolge abgelegte Physikatsprüfung beizubringen.

Bewerber um die Stelle eines städtischen Arztes für Armenbehandlung und Todtenbeschau oder um eine Physikats-Assistentenstelle haben außer den in den §§ 1—3 der Dienstpragmatik bezeichneten Erfordernissen sich mit dem Diplome eines an einer inländischen Universität graduierten Doctors der gesammten Heilkunde oder eines Doctors der Medicin, Chirurgie und Magisters der Geburtshilfe und über eine mindestens zweijährige spitalärztliche Praxis auszuweisen.

Jeder Physikats-Assistent hat sich einer Probepaxis im Centrale des Stadtphysikates in der Dauer eines Jahres zu unterziehen und die Angelobung zu leisten.

Nach Ablauf der Probepaxis kann ein Physikats-Assistent beieidet werden, wenn er die Physikatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt hat und sich während der Probepaxis bezüglich seiner Befähigung und Eignung zum communalen Sanitätsdienste, sowie hinsichtlich seines Fleißes kein Bedenken ergeben hat.

Ein Physikats-Assistent, welcher sich binnen drei Jahren vom Tage seines Eintrittes in den Physikatsdienst der Physikatsprüfung mit gutem Erfolge nicht unterzogen hat, kann aus dem communalen Dienste ohneweiters entlassen werden.

§ 51. Die Bestimmungen der §§ 47—55 der Dienstpragmatik gelten auch für die im § 1 dieser Vorschrift angeführten ärztlichen Organe mit folgenden Abänderungen:

Die Rubriken 5—9 der Personalstandesausweise werden ausgefüllt:

- a) für den Physicus und die Physicus-Stellvertreter durch den Bürgermeister nach Anhörung des Magistratsdirectors;

b) für die übrigen ärztlichen Organe durch den Physicus nach den Beschlüssen einer Qualificationscommission im Sinne des § 50 der Dienstpragmatik, wobei über die städtischen Bezirksärzte und die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau die schriftlichen Äußerungen der betreffenden Bezirksamtsleiter vorher einzuholen sind.

Diese Commission besteht aus dem Magistratsdirector oder dessen Stellvertreter als Leiter der Commission, ferner aus dem Physicus, dem Sanitäts- und Armenreferenten des Magistrates und den beiden Physicus-Stellvertretern.

§ 52. Den Besetzungsvorschlag für sämtliche der im § 1, P. 1—5, bezeichneten ärztlichen Stellen erstattet der Magistrat an den Stadtrath.

Die Aufnahme der Physikats-Assistenten erfolgt durch den Bürgermeister (§ 33 Gemeindestatut).

§ 53. Zum Zwecke einer gemeinsamen Berathung aller wichtigen, den öffentlichen Sanitätsdienst in Wien betreffenden Angelegenheiten finden monatlich im Stadtphysikate Versammlungen des gesammten städtischen ärztlichen Sanitätspersonales einschließlich der Ärzte in den communalen Humanitätsanstalten in Wien statt, an welchen auch der Chefarzt der k. k. Polizeiarzte theilzunehmen berechtigt ist und wobei nach Vorschrift des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1867, Z. 25.203, vorzugehen ist.

§ 54. Die städtischen Bezirksärzte, sowie die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau haben eine telephonische Verbindung ihrer Wohnung mit dem magistratischen Bezirksamte, eventuell dem k. k. Polizei-Bezirkscommissariate zu gestatten.

§ 55. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Publication (5. October 1895) in Wirksamkeit.

Mit dem oberwähnten Gemeinderathsbeschlusse vom 7. Mai 1895 wurde weiters die Anzahl der neu geschaffenen Arztstellen systemisirt und zwar:

1. 26 Stellen städtischer Bezirksärzte, darunter 6 in der VIII., 6 in der IX. und 14 in der X. Rangklasse I. Kategorie;

2. 57 Stellen städtischer Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau in der X. Rangklasse II. Kategorie;

3. für das Stadtphysikat 3 Physikats-Assistentenstellen mit den Bezügen der X. Rangklasse II. Kategorie.

Die Vertheilung der Stellen auf die einzelnen Bezirke ergibt sich aus folgender Tabelle. Es entfallen

auf den Bezirk	städtische Bezirksärzte	städtische Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau	auf den Bezirk	städtische Bezirksärzte	städtische Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau	
I	1	2	XI	1	2	
II	3	6	XII	1	3	
III	2	3	XIII	1	5	
IV	1	2	XIV	1	3	
V	2	3	XV	1	2	
VI	1	2	XVI	1	5	
VII	1	} 3	XVII	1	4	
VIII	1		XVIII	1	3	
IX	2	3	XIX	1	3	
X	2	3	dem Stadtphysikat zugewiesen			
				zusammen	26	57

Die Besetzung der neuen Stellen wurde in den Monaten Juli und October 1895, bzw. im März 1896 vorgenommen und zwar wurden die sämtlichen Stellen der städtischen Bezirksärzte, dann 42 Stellen städtischer Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau besetzt.

Eine Stelle der letzteren Kategorie wurde offen gelassen; die restlichen 14 Stellen blieben mit den infolge des mit der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens vom 1. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 64 ex 1892, übernommenen provisorischen k. k. Armenärzten besetzt. Durch das im October 1896 erfolgte Ableben eines dieser provisorischen k. k. Armenärzte verminderte sich deren Zahl auf 13.

Außer den definitiven städtischen Ärzten für Armenbehandlung und Todtenbeschau wurden noch im XIII. Bezirke zwei, im X., XII. und XIX. Bezirke je ein supplirender städtischer Arzt für dieselben Functionen provisorisch bestellt.

Weiters fungierte noch am Schlusse der Berichtsperiode ein k. k. städtischer Augenarzt, ein Armenohrenarzt, ein Prosector und ein Prosector-Stellvertreter; die beiden letzteren für die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obductionen.

Behufs Vertheilung der Agenden der Armenbehandlung und Todtenbeschau wurden die 19 Gemeindebezirke in verschiedene Rayons getheilt und trat diese neue Rayoneintheilung am 20. April 1896 in Kraft.

Gleichzeitig wurde ein Supplierungsnormale geschaffen, nach welchem die mit der Armenbehandlung und Todtenbeschau betrauten einzelnen städtischen Ärzte in Fällen der Verhinderung sich gegenseitig zu vertreten haben.

Die Zahl der beim Stadtphysikate in der Berichtsperiode durchgeführten Agenden betrug:

im Jahre	in der Gruppe		im ganzen
	I (Hygiene und Sanitätspolizei)	II (Medicinalwesen)	
1894	80.429	58.076	= 138.505
1895	79.419	56.111	= 135.530
1896	58.038	64.625	= 122.663

Von den zur I. Gruppe gehörigen Agenden sind besonders zu erwähnen:

	im Jahre		
	1894	1895	1896
Augenscheine und commissionelle Verhandlungen	2.148	2.252	2.704
Exhumierungen	428	425	414
Amtshandlungen wegen Leichentransportes	773	709	792
Chemische Untersuchungen von Genuss- und Arzneimitteln	469	552	447
Anzeigen der Sanitätsaufseher über sanitäre Gebrechen	14.070	12.543	8.339
Erhebungen über contagiöse Krankheiten	9.505	9.010	8.000
durchgeführte Desinfectionen	23.646	25.905	24.193

Von den zur II. Gruppe gehörigen Agenden sind hervorzuheben:

	im Jahre		
	1894	1895	1896
Zeugnisbestätigungen	412	413	766
ärztliche Untersuchungen von Beamten, Lehrern, Dienern, Pfündnern u.	2.654	2.476	2.721
Interventionen bei Militärstellungen	123	155	167
Revisionen von Humanitäts- und Privatheilanstalten	204	215	212
Anzeigen über contagiös-miasmatische Krankheiten.	30.880	28.641	27.402
Interventionen bei sanitätspolizeilichen Obductionen	913	992	968

Mit dem Beschlusse vom 7. Mai 1895 genehmigte der Gemeinderath ferner die folgenden:

Bestimmungen über die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Sanitätsaufseher.

§ 1. Die städtischen Sanitätsaufseher erhalten: 1. bei ihrer Aufnahme einen Taglohn von 2 fl.; 2. bei vollkommen zufriedenstellender Verwendung: a) nach Vollendung des 5. Dienstjahres einen Taglohn von 2 fl. 25 kr., b) nach Vollendung des 10. Dienstjahres einen Taglohn von 2 fl. 50 kr.

§ 2. Bei der Bemessung des höheren Taglohnes wird nur die Zeit der ununterbrochenen Verwendung als städtischer Sanitätsaufseher in Anrechnung gebracht.

§ 3. Die Anweisung des höheren Taglohnes erfolgt über schriftliches Ansuchen des betreffenden Sanitätsaufsehers durch den Sanitätsreferenten des Magistrates.

§ 4. Als städtische Sanitätsaufseher dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche: a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben; c) moralisch unbescholten; d) geistig und körperlich gesund sind, und e) den im Stadtphysikate abzuhaltenden Curs für Bewerber um solche Stellen mit gutem Erfolge absolviert haben.

§ 5. Der Stadtrath kann den städtischen Sanitätsaufsehern, wenn dieselben während ihrer Dienstleistung ohne ihr Verschulden dienstunfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, dann eine Provision gewähren, wenn sie mindestens durch zehn Jahre ununterbrochen als Sanitätsaufseher im städtischen Dienste standen und ihre Dienstleistung eine zufriedenstellende war. Über die Frage des Verschuldens hat der Stadtrath zu entscheiden.

§ 6. Die Provision darf nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit nicht mehr als 40 Percent des zuletzt bezogenen Taglohnes betragen und kann für jedes weitere ununterbrochen zurückgelegte Dienstjahr um 2 Percent bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahr steigen.

§ 7. Wird ein wegen Dienstuntauglichkeit provisionierter Sanitätsaufseher wieder diensttauglich, so hat derselbe über Aufforderung wieder in den Dienst einzutreten, widrigens er der Provision verlustig wird.

§ 8. Im Falle einer durch Erkrankung verursachten, gehörig nachgewiesenen, vorübergehenden Dienstunfähigkeit wird dem Sanitätsaufseher noch durch längstens zwei Monate der Taglohn im vollen Betrage und bei länger andauernder Dienstunfähigkeit noch durch weitere zwei Monate die Hälfte des zuletzt bezogenen Taglohnes ausbezahlt.

§ 9. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1895 in Kraft; auf Sanitätsaufseher, welche an diesem Tage bereits im städtischen Dienste stehen, findet der § 4 keine Anwendung.

Mit Ende des Jahres 1896 standen in sämtlichen Gemeindebezirken 33 städtische Sanitätsaufseher in Verwendung.

Im August und September 1896 wurde der in den vorstehenden Bestimmungen § 4 e erwähnte Curs für die Bewerber um Sanitätsaufseher-Stellen activiert und von dem städtischen Bezirksarzte Dr. Alois Grünberg geleitet.

Der Curs wurde im Zeichensaale der Knabenbürgerschule, I., Kienngasse 20, und zwar in den ersten vier Wochen dreimal wöchentlich, in den letzten drei Wochen von 6 bis 1/2 8 Uhr abends abgehalten. Ein Vormittag wurde dazu benützt, um den Gebrauch der Dampf-Infectionsapparate, der Verbrennungsöfen und der Peronosporaspritze zur Desinfection von Wohnräumen praktisch zu demonstrieren.

Nach Abschluß des Curses, an welchem 34 Personen theilgenommen hatten, wurde von einer Commission, bestehend aus dem Leiter des Curses und Vertretern des Sanitäts-Departements des Magistrates an drei Abenden die Prüfung der Curstheilnehmer vorgenommen.

Derjenigen unterzogen sich 15 Personen, davon 2 mit vorzüglichem, 8 mit genügendem und 5 mit ungenügendem Erfolge.

Den Gegenstand des Curses bildete in erster Linie die Handhabung der Desinfectionsvorschriften, die Durchführung der Desinfection, die Grundzüge der Hygiene und Sanitätspolizei im Rahmen der Instruction für Sanitätsaufseher.

Für den Unterricht wurde von der Firma Wm. E. Thursfield das Modell eines Dampf-Infektionsapparates unentgeltlich beigelegt.

Über den Stand der sonstigen Sanitätspersonen giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluß. Es betrug

die Zahl der	am Ende des Jahres		
	1894	1895	1896
Doctoren der Medicin (der gesammten Heilkunde) . .	1851	1941	2040
Magister der Chirurgie, bzw. Wund- und Geburtsärzte	53	52	49
Apotheker	103	104	104
Thierärzte	116	124	138
Gebammen	1579	1591	1648

Das k. k. Ministerium des Innern hat in seinem an die k. k. Statthalterei in Böhmen gerichteten Erlasse vom 18. Jänner 1895, Z. 26.545, erklärt, daß die gewerbmäßige Beschäftigung mit Massage ohne Anwendung derselben zur selbständigen Behandlung von Krankheiten — insolange eine anderweitige Regelung dieser Beschäftigung auf Grund des Gewerbegesetzes nicht stattfindet — als freies Gewerbe lediglich der Anmeldung unterliegt; im Falle einer derartigen Gewerbsanmeldung wird aber der Umfang des Gewerbebetriebes im vorstehenden Sinne, d. i. mit ausdrücklicher Ausschließung der selbständigen Ausübung der Massage zu Heilzwecken, richtigzustellen sein.

Hievon wurden die magistratischen Bezirksämter zur entsprechenden Darnachachtung bei vorkommenden Anmeldungen mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, solchen Gewerbebetrieben sowohl vom sanitäts-, wie auch vom gewerbepolizeilichen Standpunkte eine besondere Aufmerksamkeit im Rahmen ihrer Competenz zuzuwenden.

b) Prophylaktische Vorkehrungen.

Vorkehrungen aus Anlaß der Cholera-Gefahr. — Das wenn auch nur sporadisch und im beschränkten Umfange erfolgte Wiederauftreten der Cholera in den östlichen Theilen Galiziens im Jahre 1894 zwang die Gemeinde Wien, der ihr nach dem Reichs-Sanitätsgesetze obliegenden Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung die umfassendste Ob Sorge zuzuwenden.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 25. Mai 1894, Z. 36.800, wurde es den politischen Behörden zur erhöhten Pflicht gemacht, den Gesundheitsverhältnissen der Bevölkerung die intensivste Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen, möglichst gute hygienische Zustände aufrecht zu erhalten, die in den letzten Jahren bewährten Mässigungsbestrebungen fortzusetzen und kräftigst zu fördern, endlich die anläßlich des Auftretens der Cholera erlassenen Vorschriften in die Erinnerung zurückzurufen, um von der sprunghaften Verschleppung der Krankheit nicht überrascht zu werden.

Mit Rücksicht auf diesen und den weiteren Statthaltereierlaß vom 14. Juli 1894 wurde vom Stadtrathe mit Beschluß vom 18. Juli die Aufnahme von drei externen Revisionsärzten und die Verwendung eines städtischen Armenarztes zur Fremdenrevision genehmigt und in den Stationen II., Gerhardusgasse und V., Untere Bräuhausgasse 61 der Permanenzdienst der Krankenträger eingeführt. Zugleich wurden in beiden Sanitätsstationen behufs rascher Durchführung eines Krankentransportes die zur Bespannung der Krankenwägen erforderlichen Pferde und Kutscher bereit gehalten.

Weiters wurde für die Einrichtung des Permanenzdienstes im Bezirksamte des II. Bezirkes die Aufnahme eines Aushilfs-Sanitätsaufsehers und zweier Desinfectionsdiener genehmigt und der Magistrat ermächtigt, je nach Maßgabe der näherrückenden Gefahr der Cholera-Einschleppung und der hiedurch bedingten Ausgestaltung der prophylactischen Vorkehrungen

- a) bis zu 10 Revisionsärzte gegen ein Honorar von 5 fl. und 3 fl. Wagenpauschale pro Tag aufzunehmen, eventuell bei besonders schwierigen örtlichen Verhältnissen, z. B. Praterquai, gegen ein Honorar von 7 fl. und 3 fl. Wagengeld;
- b) auch die Armenärzte der Bezirke I bis X, soweit dies deren curativer Dienst zulässt, zur Fremdenrevision gegen ein tägliches Honorar von 5 fl. heranzuziehen;
- c) jenen städtischen Ärzten, welche mit der Fremdenrevision betraut werden, wenn sich dieselben infolgedessen zur Beforgung ihrer Amtsgeschäfte eines Wagens bedienen müssen, über Antrag des Physikates eine Pauschalvergütung von 3 fl. pro Tag und Kopf anzuweisen;
- d) bis zu 10 Aushilfs-Sanitätsaufseher gegen einen Taglohn von 2 fl. und bis 10 Desinfectionsdiener gegen einen Taglohn von 1 fl. 20 kr. aufzunehmen;
- e) bis zu 30 Aushilfs-Krankenträger gegen einen Taglohn von 1 fl. 50 kr. aufzunehmen;
- f) den ständigen Krankenträgern — im Falle sie Permanenzdienst leisten — zu ihrem Monatslohn per 25 fl. eine Tageszulage von 80 kr. zu gewähren;
- g) jenen Sanitätsaufsehern und Desinfectionsdienern, welche Nachtpermanenzdienst zu leisten haben, und zwar den ersteren eine Zulage von 1 fl. 50 kr., den letzteren eine solche von 1 fl. für jeden thatsächlich geleisteten Permanenzdienst zur Nachtzeit zu gewähren.

Infolge Statthaltereierlasses vom 7. Mai 1894 wurden jene Ärzte, welche sich bereits im Vorjahre zur Übernahme von Hilfsarztstellen anlässlich der Cholera-Gefahr gemeldet hatten, zur Übernahme obiger Functionen im Falle des Ausbruches der Cholera eingeladen. Weiters wurde, um der drohenden Verschleppung der Krankheit vorzubeugen, dem Eisenbahnverkehre eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet; die Directionen sämtlicher in Wien einmündenden Bahnen wurden ersucht, die Aufrechthaltung tadelloser hygienischer Verhältnisse in den Eisenbahnstationen und auf den Verkehrslinien zu sichern und vorzuzorgen, dass den unteren Organen, insbesondere dem Zugspersonale die vom k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 19. September 1893 bekanntgegebenen Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten genau eingeprägt werden. Um die Gefahr zu verhüten, dass die Krankheit durch das Eisenbahnpersonale der aus Galizien kommenden Züge der Nordbahn selbst eingeschleppt werde, wurde weiters die Einrichtung getroffen, dass diese Personen bei ihrer Ankunft in Wien gleich den Reisenden der fünftägigen Observanz unterzogen werden. Da ein Theil dieses Personales seinen ständigen Wohnsitz in dem Amtsprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, bezw. jenem von Groß-Enzersdorf hatte, erging an die genannten Behörden das Ersuchen, diese ärztliche Observanz in gleicher Weise in ihrem Territorium zu veranlassen.

Weiters wurden auch die sämtlichen Bezirksvorsteher ersucht, die Aufmerksamkeit ihrer Amtsorgane auf die sanitären Verhältnisse zu lenken und dafür zu sorgen, dass die zur Abstellung sanitärer Übelstände dienlichen Amtshandlungen sofort eingeleitet werden.

Um ein rechtzeitiges Einschreiten zu ermöglichen, erging an die städtischen Ärzte die Aufforderung, für eine genaue und strenge Überwachung der Anzeigepflicht hinsichtlich der Cholera, sowie der choleraverdächtigen Erkrankungen, endlich aller Fälle von cholera nostras (Brechdurchfall) Sorge zu tragen, und wurde auch die Vorfrage getroffen, dass derartige Anzeigen dem competenten städtischen Ärzte sofort zugemittelt werden.

Der mit dem vorerwähnten Statthaltereierlasse vom 19. Juli 1894, Z. 47.059, allen Krankenanstalten bekanntgegebene Organisationsplan für die Inbetriebsetzung von Choleraspitalern in Wien wurde zur Kenntnis genommen und dem Physikate die entsprechende Weisung erteilt.

Zugleich wurde von der k. k. Statthalterei die bereits anlässlich der Cholera-gefahr im Jahre 1892 getroffene Verfügung, dass allfällige Cholerafranke oder Cholera-verdächtige in das k. k. Franz-Josef-Spital abzugeben und daselbst in dem hiefür eigens eingerichteten Pavillon unterzubringen sind, neuerlich in Kraft gesetzt.

In Berücksichtigung der zur Zeit einer Epidemie doppelt wichtigen Frage der Versorgung der Stadt mit gutem Trinkwasser, wurden die Arbeiten zur Activierung der Hochquellenleitung für die neu einbezogenen Gebietsheile der Stadt weitergeführt, worüber das Nähere im Capitel „Wasserleitungen“ ausgeführt ist.

Schließlich wäre aus der Reihe der übrigen prophylaktischen Vorkehrungen anlässlich der Cholera-gefahr im Jahre 1894 an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass am 24. Juli 1894 ein Auftrag an sämtliche in Wien befindlichen Inhaber von Massenquartieren erging, in welchem angeordnet wurde, den aus Galizien kommenden Reisenden, welche sich behufs Übernachtens daselbst melden, nach Möglichkeit gesonderte Räume zuzuweisen.

So erschien die Stadt abermals gegen jede Überraschung durch die gefürchtete Krankheit gerüstet. Glücklicher Weise waren die Befürchtungen grundlos; es ergab sich im Jahre 1894 kein Fall von cholera asiatica.

Im Jahre 1895 konnte der eingerichtete Permanenzdienst der städtischen Kranken- und Leichenträger in den Sanitätsstationen II., Gerhardusgasse und XVIII., Sommarugagasse, am 4. Februar aufgelassen werden; es wurde die Verfügung getroffen, dass cholerafranke oder choleraverdächtige Personen in derselben Weise wie andere Infectionsfranke in Spitalspflege abgegeben werden. Im Mai 1895 wurde auch die von den städtischen Ärzten durchgeführte Überwachung des Gesundheitszustandes von aus Cholera-gegenden eintreffenden Reisenden eingestellt, jedoch im September 1895 auf Grund des Ministerialerlasses vom 28. August 1895, betreffend das Vorkommen von Erkrankungen in Tarnopol und in Wolhynien in Rußland, wieder angeordnet. Zu derselben Zeit wurde ein Permanenzdienst im Sanitäts-Departement und im Stadtphysikate eingeführt; die Epidemiespitäler wurden hinsichtlich der Möglichkeit ihrer sofortigen Activierung revidiert und Isolierlocalitäten bereit gestellt; weiters wurde für Desinfectionsmittel in den Bezirken nicht allein in den Depôts, sondern auch an zahlreichen anderen Stellen Sorge getragen und der Transport choleraverdächtiger Personen in der Weise geregelt, dass der Station in der Gerhardusgasse im II. Bezirke der I., II., IX. und XIX. Bezirk, der Station in der Unteren Bräuhausgasse im V. Bezirke die Bezirke III, IV, V, VI, VII, VIII, X und XI, der Station in der Pillerergasse die Bezirke XII, XIII und XIV, endlich der Station in der Sommarugagasse die Bezirke XVI, XVII, XVIII zugewiesen wurden. Ferner wurden Kundmachungen hinsichtlich der Meldungspflicht von Reisenden aus Cholera-gegenden erlassen und die fortgesetzte Affanierung der Bezirke durch commissionelle Revisionen seitens der Bezirksämter veranlaßt. Die Stadt blieb auch diesmal von der Cholera verschont.

Im Jahre 1896 wurde im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1896, betreffend die Sicherstellung von Ärzten für den Fall des Ausbruches der Cholera im Küstenlande oder in Dalmatien, ein diesbezügliches Verzeichnis

vorgelegt; anlässlich des Wiederauftretens der Cholera in Egypten wurden auf Grund des Statthaltereierlasses vom 2. Juli 1896, Z. 53.020, die Bestrebungen zur Affianierung der Bezirke geregelt, Verhandlungen mit dem Zollamte wegen Activierung der Desinfectionseinrichtung innerhalb des Zollamtsgebäudes für Effecten aus Egypten gepflogen, die Revision von Reisenden aus Egypten durchgeführt, dagegen jene von Reisenden aus Rußland eingestellt. Eine besondere Überwachung wurde den Arbeitern bei den Wiener Verkehrsanlagen gewidmet, über jeden Fall einer Infectionskrankheit eingehende Erhebungen gepflogen und der Oberbehörde berichtet.

Vorkehrungen gegen Diphtheritis. — Einen Fortschritt in der Bekämpfung der Infectionskrankheiten brachte das Jahr 1894 durch die von Professor Roux auf dem VIII. internationalen hygienischen Congresse in Budapest gebrachten Mittheilungen über die Behring'sche Methode der Anwendung von immunisiertem Thierblutserum zur Heilung der Diphtheritis.

Infolge der diesbezüglichen Versuche, welche befriedigende Resultate ergaben, wurden in einer besonderen Abtheilung der später zu besprechenden Schutzimpfstalt im k. k. Rudolfspitale die Arbeiten zur Gewinnung des Heilserums unter Zusammenwirken des pathologischen Institutes, der Rudolfstiftung und des k. k. Thierarznei-Institutes mit Eifer in Angriff genommen. Dieselben ergaben das erfreuliche Resultat, daß es noch vor Schluß des Jahres 1894 gelang, eine große Quantität von Heilserum herzustellen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1894 wurde eröffnet, daß es bei dem Umstande, als das Heilserum kein Geheimmittel ist, sondern sich als ein im bacteriologischen Wege nach bekannter Methode hergestelltes Heilmittel darstellt, keinem Anstande unterliegt, daß dasselbe durch die öffentlichen Apotheken bezogen und unter den im § 3 der Ministerialverordnung zur österreichischen Pharmacopea vom 1. Juli 1889, N.-G.-Bl. 107, enthaltenen Voraussetzungen an Ärzte abgegeben werde.

Zugleich wurde der Magistrat von der k. k. n.-ö. Statthalterei aufgefordert, genau zu erheben, aus welchen Quellen die Apotheken dieses Mittel beziehen.

Im Jahre 1895 war bezüglich der Diphtheritis eine Verminderung der Morbidität und Mortalität zu constatieren, in letzter Beziehung kam auch der geregelte Bezug von Serum und die günstigen Erfolge von Wiener Serum in Betracht. Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juli 1895 wurde die unentgeltliche Abgabe des Wiener Serums an die öffentlichen Krankenanstalten sistiert. Mit Rücksicht auf den Statthaltereierlass vom 9. December 1895, Z. 114.168, betreffend die Erfolge der Serumtherapie, wurden die Abmeldungen von Infectionskrankheiten obligatorisch eingeführt und die Formularien unter Rücksichtnahme auf die Diphtherie-Berichterstattung geregelt.

Bezüglich der Erfolge der Serumbehandlung bei Diphtheritis lieferte auch das Jahr 1896 eine weitere Bestätigung. Hinsichtlich der Kosten für das Heilserum wurde mit Rücksicht auf den Statthaltereierlass vom 27. Mai 1896 erklärt, daß von der Verwendung von Serum injectionen für Präventivimpfungen in der Regel abzusehen, der Bezug von Serum zur Behandlung Diphtheriekranker bei der öffentlichen Armenpflege, solange es sich um sporadische Fälle handelt, von den Gemeinden auf Grund der Erklärung des Armenarztes zu bestreiten, bei der Bekämpfung von Epidemien jedoch zur Heilung gänzlich unbemittelter Diphtheriekranker die Verrechnung aus der für die Tilgung von Epidemien und Epizootien bestimmten Dotation zulässig ist.

Die Überlassung von confisciertem Fleische zur Herstellung von Nährlösungen für Bacterien für die staatliche Serumgewinnungsanstalt wurde von der Gemeinde abgelehnt.

Vorkehrungen gegen Blattern. — Auch den Blattern gegenüber war die prophylaktische Thätigkeit eine erfolgreiche, indem es sich nur um wenige sporadische Fälle handelte und die Bildung von Herden verhindert wurde; sie bezog sich auf die Durchführung der Schulkinderimpfung auf Grund der von den Bezirksärzten controlirten Conscription der Schulkinder im Hinblick auf das Impfmoment und auf die Durchführung der öffentlichen Impfung in 66 Impfstationen und die Nothimpfungen bei den vorgekommenen 11 Fällen. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. April 1895, Z. 11.398, betraf die Anordnung der sächsischen Regierung zur Impfung zuziehender fremder Arbeiter, in deren Heimat der Impfzwang nicht besteht; zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1895, Z. 86.053, wurden die Impf- und praktischen Ärzte wegen Berichterstattung von als Impfschädigung aufzufassenden Impfserkrankungen in Kenntniß gesetzt. Hinsichtlich der Impfstoffgewinnung verdienen die in der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt in Wien vorgenommenen Verbesserungen hinsichtlich der Verreibung und Abfüllung der Lymphe Erwähnung.

Auch im Jahre 1896 war die Zahl der Blatternerkrankungen eine minimale, wobei es im VIII. Bezirke, wo anfangs der Spitaltransport verweigert wurde, zu einem kleinen Krankheitsherde kam, der jedoch durch die Beeinflussung der Hausparteien zur Nothimpfung und Spitalsabgabe der Kranken bald beseitigt wurde. —

Hinsichtlich der Varicellen hat der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Februar 1896, Z. 2076, die besondere amtsärztliche Erhebung und eventuelle Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction bei jedem Varicellen-Todesfalle angeordnet. —

Abdominal-Typhus zeigte im Jahre 1895 nur ein sporadisches Auftreten, eine große Zahl der Erkrankungen betraf eingeschleppte Fälle.

Auch im Jahre 1896 trat der Abdominal-Typhus nur im Sieveringer Steinbruche und im I., bezw. XVI. Bezirk herdartig, sonst sporadisch auf. Im ersteren Falle wurde die Weiterverbreitung sistirt, als ein Nutzwasserauslauf den Arbeitern unzugänglich gemacht wurde; im letzteren Falle handelte es sich um zwei Herde, die muthmaßlich mit dem Milchbezuge in Zusammenhang standen und die Siftierung der Milcheinfuhr der fraglichen Provenienz zur Folge hatten. Aus diesem Anlasse wurden die eingehendsten Erhebungen hinsichtlich des Milchverkehrs gepflogen; nachdem festgestellt worden war, daß einzelne Milchgenossenschaften zur Conservierung der Milch Eis direct in die Milch einwerfen, wurde mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. September 1896, Z. 74.023, die Überwachung der ländlichen Milchmeiereien, sowie des Milchimportes hinsichtlich der Handhabung der Reinlichkeit der hiebei beschäftigten Personen, der benützten Geschirre, der Aufbewahrungsräume unter Berücksichtigung von Kühlanlagen, der Verwendung reiner Gefäße zum Transporte, der Reinigung derselben mit einem tadellosen Wasser, endlich der Verwendung reiner Tücher zum Abdichten der Milchbehälter neben der Unterlassung eines Zusatzes von Eis zur Milch verfügt. Aus diesem Anlasse wurden sämtliche Milchgeschäfte und Meiereien Wiens einer eingehenden Revision unterzogen und eine Reihe daselbst wahrgenommener Übelstände abgestellt. —

Daß im Anfange des Jahres 1895 beobachtete Auftreten der Influenza machte die Erinnerung der praktischen Ärzte wegen Anzeigeerstattung bei dieser Krankheit nothwendig. —

Bei dem gesteigerten Auftreten von Scharlach und Masern im Jahre 1895 machten sich ebenso wie bei dem Vorkommen von Keuchhusten bei Kindern große Schwierigkeiten hinsichtlich der Unterbringung kranker Kinder in Spitälern geltend; hinsichtlich der unterstandslosen Kinder, welche an die Findelanstalt, bzw. an das Asyl für verlassene Kinder abgegeben werden, wurde die Verfügung getroffen, daß wenn in der letzten Wohnung eine Infectionskrankheit herrschte, die Kinder in Privatpflege abzugeben sind.

Auch im Jahre 1896 kam es durch die Schwierigkeit, infectionskrankte Kinder in den Spitälern unterzubringen, hinsichtlich der Aufnahme von an Masern, Scharlach oder Keuchhusten erkrankten Kindern vorübergehend zu argen Mißständen. Da das Franz Josef-Spital zeitweilig die Aufnahme solcher Kranken sistierte, ohne daß den momentanen Ansprüchen entsprechend für die gesteigerten Anforderungen ein erweiterter Belegraum geschaffen wurde, konnte auch durch die Verfügung, bei der Spitalsabgabe zuvor telephonisch ein Bett sicherzustellen, eine Abhilfe nur insoweit getroffen werden, daß das zwecklose Herumführen infectionskrankter Kinder von einem Spital zum anderen verhindert wurde. Zur Hintanhaltung der Verschleppung von Keuchhusten in Sommerfrischen wurde die Überführung von an Keuchhusten erkrankten Personen in Landgemeinden von der Zustimmung der Gemeinde und Bezirksbehörde abhängig gemacht.

Von Milzbrand kamen im Jahre 1895 im ganzen 7 Fälle bei Menschen vor, welche die eingehendsten Erhebungen und Desinfectionen zur Folge hatten. Die Erhebungen hinsichtlich der Provenienz der Waren, Borsten, Haare und Felle brachte kein positives Ergebnis, ebenso die bacteriologische Untersuchung.

Auch im Jahre 1896 kamen einige Erkrankungen und Todesfälle infolge von Milzbrand vor, darunter zwei in einem großen Hadermagazine, welche die sorgfältigsten Tilgungsmaßregeln zur Folge hatten. Da von Seite des Ministeriums die Forderung, die Hadermorräthe behufs Zulassung zum Verkehre der Dampfdesinfection zu unterziehen behoben und für diesen Zweck die möglichste Befreiung von Staub durch eigene Maschinen (Haderndrescher) angeordnet wurde, erhielten die Bezirksämter den Auftrag, bei der Bewilligung derartiger neuer Betriebe die Einführung solcher Vorrichtungen anzuordnen und auch in anderen größeren derartigen Betrieben auf die Einführung derselben hinzuwirken. Bei dieser Gelegenheit wird noch erwähnt, daß auch der Verwendung der sogen. Maschin-Puflappen, wozu hie und da auch die sogen. Pughadern verwendet werden, seitens der Sanitätsorgane die größte Aufmerksamkeit geschenkt und größere Unternehmungen, die über Dampfkraft verfügen, zur Einrichtung von Dampfdesinfections-Apparaten angeregt wurden.

In der Lissajuschimpfungsanstalt im k. k. Rudolfspitale wurden die von auswärts zugereisten Personen größtentheils ambulatorisch behandelt.

Mit Rücksicht auf das häufigere Auftreten der Maul- und Klauenseuche in den Nutzviehstallungen und die Wahrnehmung von durch inficierte Milch hervorgerufenen Erkrankungen von Menschen, wurde das Veterinäramt angewiesen, die verdächtigten Stallungen den Bezirksärzten bekannt zu geben; die Controle der letzteren durch Thierärzte und Ärzte wurde in Bezug auf den Verkehr mit Milch durchgeführt; sichere Erkrankungen von Menschen durch den Genuß solcher Milch konnten hiebei nicht mit Sicherheit constatirt werden.

Die im Badener Bezirke nach dem Genuße von Fleisch von an Schweinepest erkrankten Thieren wahrgenommene Erkrankung einer Familie führte zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1895, Z. 68.991, zur Anzeigepflicht solcher Erkrankungen durch die Ärzte und Spitäler und zum Verbote des Genußes von Fleisch solcher Thiere.

In prophylaktischer Beziehung wurde ferner noch angeordnet, daß bei Vorkommen von Infectionskranken in den Wiener Privat-Spitälern die Desinfection durch die Amtszorgane durchgeführt, bzw. überwacht wird, daß aus Wohnungen, in welchen vor dem Schulbeginne Infectionskranke sich befinden, die Schulanmeldungen schriftlich erfolgen und daß aus Familien, in welchen sich Infectionskranke befinden, keine Person zur öffentlichen Impfung zugelassen werde.

In eingehender Weise wurden die Statute sämtlicher Wiener Privat-Krankenanstalten revidiert, um die Grundätze zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung von Infectionskrankheiten durch die Privatspitäler festzustellen.

In den exponierten Bezirksteilen wurde die Einrichtung zur Ausstellung von Schulbesuchszugnissen für von Infectionskrankheiten genesene Schulkinder erleichtert, indem für diese Bezirksteile auch die städtischen Armenärzte zur Ausfertigung solcher Schulbesuchszugnisse nach erfolgter Genesung und durchgeführter Desinfection ermächtigt wurden.

Hinsichtlich der Vorkehrungen gegen die Einschleppung von Infectionskrankheiten in die Irrenanstalten wurde der Ministerial-Erlass vom 17. November 1896 bekannt gemacht.

Im August 1896 vorgekommene Überschwemmungen in mehreren Bezirken, insbesondere im XVI. führten die Delogierung einer Anzahl von Wohnparteien und deren zeitweilige Unterbringung und Verpflegung in städtischen Räumen nach sich, und veranlaßten gleichzeitig eine Rundmachung zur Belehrung der Eigenthümer und Mieter dieser überschwemmten Häuser, sowie von Directiven für die Sanitätsorgane zur Überwachung der Vorschriften für Reinigung, Desinfection und Austrocknung der überschwemmten Räume.

Gegen Schluß des Jahres wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 26. December 1896 eine Verfügung getroffen, welche in erster Linie bestimmt war, die Ausbreitung des Typhus von Pola und der Blattern von Lussinpiccola zu verhindern; dieselbe enthielt auch Directiven, um der Verbreitung von Infectionskrankheiten im Reiseverkehre zu begegnen; von den im Incubationsstadium eingeschleppten Fällen ist die frühere Aufenthaltsgemeinde zu verständigen. Erst durch diese, den bezüglichlichen Choleravorschriften nachgebildete Verfügung, wodurch ein Correspondenzdienst zwischen den verschiedenen Gemeinden angeordnet ist, wird im Falle der Verschleppung von Infectionskrankheiten in fremde Gemeinden die Unterdrückung epidemischer Krankheiten gleich bei den ersten Fällen möglich werden. Aus Anlaß des Min.-Erlasses vom 26. Februar 1896, betreffend das Auftreten diarrhoischer Erkrankungen bei Säuglingen, welche mit der Milch von Kühen aufgezogen wurden, die mit Kupferfalzen besprengtes Weinlaub als Futter erhalten hatten, wurden auch in den ländlichen Bezirksteilen Wiens, jedoch mit vollkommen negativem Ergebnisse, Erhebungen gepflogen.

Zur Hintanhaltung von Gesundheitschädigungen durch zu frühzeitiges Beziehen von Neubauten wurde unter anderem angeordnet, daß bei den diesbezüglichen Augen-

scheinen der Tag des Baucensens und jener Tag zu constatieren ist, an welchem die Rohbau-Untersuchung mit Erfolg vorgenommen wurde, um hieraus den Schluß auf die Möglichkeit einer entsprechenden Austrocknung des Mauerwerkes ziehen zu können. —

Hinsichtlich der Controle der Hebammen wurde für die Bezirksärzte ein neues Berichterstattungsformulare eingeführt, um hiedurch für jeden Bezirk statistische Daten über das Vorkommen unzeitiger und vorzeitiger Entbindungen, von pathologischen Zuständen von Mutter und Kind, Kunsthilfe und Art derselben, Ausgang von Geburt und Wochenbett zu erlangen. —

c) Desinfectionswesen.

Dem im letzten Verwaltungsberichte erwähnten Antrage des Magistrates auf Errichtung einer großen Desinfectionsanstalt im XVII. Bezirke wurde vom Stadtrathe keine Folge gegeben.

Dagegen ist in dem mit Verfügung des k. Commissärs vom 5. Februar 1896 genehmigten Projecte einer neuen Sanitätsstation im II. Bezirke, Gerhardusgasse 1 auch die Herstellung einer großen Desinfectionsanstalt enthalten.

Dieselbe besteht aus einem ebenerdigen Tracte gegen die Gerhardusgasse und enthält einen großen Raum mit 3 Apparaten für die Desinfection. An diesen schließt sich, durch eine volle Mauer getrennt, ein gleich großer Raum für Verbrennung von wertlosen Gegenständen, sowie von Bettstroh. Weiters sind vorhanden: ein Depôt für inficierte Gegenstände und ein solches für die desinficierten Gegenstände, dann Räumlichkeiten für den Verbrennofen, ein Bad, Garderobe, Kohlendepôt, Depôt für die Desinfectionsmittel und ein Expeditionslocale.

Die bei der Sanitätsstation im V. Bezirke untergebrachte Desinfectionsanstalt bildete sich allmählich auch zu einer Art Centrale heraus, indem dieselbe nunmehr zur Vornahme von Desinfectionen aus dem IV., V., VII. und theilweise auch VI. und X. Bezirke verwendet wird.

Im III. Bezirke mußte infolge Verbauung der in der Nähe der provisorischen Sanitätsstation in der Fasangasse befindlichen Baustellen das Depôt für den Desinfectionsapparat aufgelassen und mangels eines andern geeigneten Locales auf einem abgeschlossenen Theile des St. Marzger Friedhofes ein Desinfectionsapparat aufgestellt werden.

Am Schlusse des Jahres 1896 waren in Wien im ganzen 85 (54 stabile und 28 transportable) Desinfectionsapparate in Verwendung. Hievon waren 82 Dampf- und 3 improvisierte Desinfectionsapparate.

Die Apparate gehören zum Theile der Gemeinde, zum Theile staatlichen Anstalten oder Privaten. Sie sind in den Sanitäts-Stationen und -Depôts, in communalen Humanitätsanstalten, in den öffentlichen und privaten Krankenanstalten und in gewerblichen Betrieben untergebracht, werden in Evidenz gehalten und alljährlich der k. k. n.-ö. Statthalterei bekannt gegeben.

Außerdem sind in manchen Fabriken über Auftrag kleinere Vorrichtungen angebracht worden, welche den Zweck haben, die Maschinenputzlappen aus Hadern zu desinficieren.

Eine Verbesserung in der Art und Weise der Ausführung der Desinfectionen wurde dadurch erzielt, daß alle Sanitätsaufseher mit Peronosperasprizen versehen wurden, um die Desinfection in Wohnungen mittels Carbolbespritzung leicht und rasch durchzuführen zu können.

Die in den Jahren 1892 und 1893 verfügte Einstellung der Verwendung von Schwefel zur Desinfection wurde aufrecht erhalten.

Versuchsweise wurde zur Desinfection von gewissen Gegenständen, welche weder die chemische, noch die Dampfdesinfection vertragen, Formalin in Anwendung gebracht und die Verwendung von roher Carbonsäure immer mehr restringiert.

In einzelnen Bezirken wurde damit begonnen, den Transport von inficirten Gegenständen mit eigens hiefür bestimmten, leicht desinficirbaren, bespannten Wagen, anstatt, wie bisher, mit Handkarren zu besorgen. Es ist in Aussicht genommen, diese Einführung weiter auszugestalten, was hauptsächlich von der Errichtung der Centralanstalten abhängig ist.

Die im Jahre 1889 herausgegebene „Instruction für die Ausführung der Desinfection nach ansteckenden Krankheiten“ wurde im Jahre 1896 in verbesserter Auflage publicirt. In dieser neuen Instruction wurde besonders darauf Bedacht genommen, daß die Schädigung der zu desinficirenden Objecte durch die Desinfection so weit als möglich verhütet wird.

d) Impfwesen.

1. Öffentliche Impfung.

Die öffentliche, unentgeltliche Impfung wurde, wie in den Vorjahren, in den Monaten Juni, Juli und August durchgeführt. Mit der Leitung des Impfgeschäftes waren die bei den magistratischen Bezirksämtern fungierenden städtischen Bezirksärzte betraut. Seitens des Magistrates und Stadtphysikates wurden die Impfstationen controlirt; behufs Handhabung der Antiseptik bei den Impfungen werden alle Hilfspersonen, welche bei der Desinfection beschäftigt sind, von den Impfstationen fern gehalten.

Es betrug

im Jahre	die Zahl der			
	Impfstationen	Impfärzte	Erstimpfungen	Rebaccinationen
1894	72	243	22.084	9.129
1895	74	224	23.313	6.591
1896	65	265	23.542	6.284

Dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1895, Z. 27.065, die Organe der staatlichen Impfstoff-Gewinnungsanstalt an der allgemeinen Impfung in Wien zu betheiligen, um über die Wirkungsweise des Impfstoffes eigene Erfahrungen zu sammeln, konnte nicht entsprochen werden, da geeignete Localitäten nicht gefunden werden konnten.

Das Ansuchen einiger Apotheker um 10% Nachlaß beim Vertrieb von Impfstoff aus der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt wurde vom k. k. Ministerium abgewiesen und zugleich bekanntgegeben, daß ein Zwischenhandel mit Impfstoff aus dieser Anstalt nicht geduldet wird.

Mit Rücksicht auf den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1896, Z. 4976, welchem zufolge die Blattern mit besonderer Bösartigkeit in Neu-Vessarabien und Rumänien aufgetreten waren und eine weitere Ausbreitung besorgen ließen, wurden schon im März 1896 die Vorbereitungen für die öffentliche Impfung in Angriff genommen.

In Befolgung der Statthaltereierlässe vom 13. October 1895, Z. 25.420, und vom 14. Jänner 1896, Z. 115.989 ex 1895, betreffend die regere Betheiligung der Privatärzte an der Berichterstattung hinsichtlich der Impfung, wurde seitens des Magistrates sämmtlichen praktischen Ärzten Wiens je ein Bogen des Impfprotokolles mit der Aufforderung zugesandt, die von ihnen im Laufe des Jahres vorgenommenen Impfungen genau zu verzeichnen und den sohin ausgefüllten Bogen an das magistratische Bezirksamt ihres Domicils gelangen zu lassen.

2. Schulkinderimpfung.

Die im Jahre 1894 durchgeführte Schulkinderimpfung hatte nachstehendes Ergebnis: Von 157.277 Schulkindern in 309 Volks- und Bürgerschulen waren nach den beigebrachten Belegen 146.108 geimpft; 7982 waren angeblich geimpft, 1487 hatten angeblich die Blattern überstanden. Abgesehen von der Untersuchung dieser 9469 Schulkinder war bei 1700 die Erstimpfung, bei 29.520 die Revaccination vorzunehmen.

An der Impfung theiligten sich 70 Amtsärzte.

Die Gesamtzahl der Erstimpfungen betrug 939, die der Revaccinationen 8003.

Bei der Schulkinderimpfung im Jahre 1895 waren von 168.077 Schulkindern 156.635 geimpft und Impfzeugnisse vorhanden; 11.442 waren durch die Amtsärzte auf den Impfzustand zu untersuchen; davon waren 8465 geimpft, 1289 hatten die Blattern überstanden und 1688 waren ungeimpft. Von denselben wurden 901 geimpft, so dass am Schlusse der öffentlichen Impfung nur 522 ungeimpft blieben. Revacciniert wurden 5785.

Von den 170.074 Schulkindern des Jahres 1896 aus 332 öffentlichen und 27 privaten Volks- und Bürgerschulen besaßen 160.967 Zeugnisse über die erfolgte Erstimpfung; 7748 Schulkinder waren behufs Constatierung des Impfzustandes von den städtischen Amtsärzten zu untersuchen.

Hiebei ergab sich, dass 6435 deutliche Impfnarben, 1313 deutliche Narben nach überstandenen Blattern (Pocken) aufwiesen; 1359 wurden ungeimpft befunden.

Da von letzteren 460 der Erstimpfung sich unterzogen, so betrug die Zahl der am Schlusse des Schuljahres noch ungeimpften Schulkinder 899, d. i. 0.53% der Gesamtzahl.

Von diesen wurden bei der öffentlichen Impfung noch 361 geimpft; es betrug demnach schließlich die Zahl der nicht geimpften Schulkinder im Schuljahre 1895/96 nur mehr 538, d. i. 0.32%. Die Zahl der revaccinierten Schulkinder betrug 5116.

An der Schulkinderimpfung theiligten sich 73 Amtsärzte.

3. Schutzimpfung gegen Wuth (Lyssa).

Zufolge Rundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. Juli 1894, Z. 48.821, wurde in der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung im III. Bezirke im Juli 1894 eine Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa) errichtet, welche nicht bloß den impfungsbedürftigen Personen Wiens, sondern auch auswärtigen Personen zugänglich ist.

In dieser Anstalt werden von wüthenden Thieren gebissene Menschen der Schutzimpfung gegen den Ausbruch der Wuth nach der Methode Pasteur unterzogen und erstreckt sich die Impfbehandlung auf 12—14 Tage.

Die Vornahme dieser Impfungen findet an Vormittagen ambulatorisch und unentgeltlich statt, und hat dieselbe nur nach Vorweisung eines besonderen Certificates zu erfolgen.

In den Krankenverpflegsstand selbst und zwar gegen Zahlung der normalmäßigen Verpflegskosten können jedoch nur solche Personen aufgenommen werden, deren Verletzungen eine Spitalsbehandlung erheischen; ist dies nicht der Fall, so haben die von auswärts kommenden für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst zu sorgen.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 21. Jänner 1895, Z. 315, wurde die k. k. Polizei-Direction bezüglich der Ausstellung der amtlichen Certificate zur Behandlung von Personen aus dem Wiener Polizeirayon in der Schutzimpfungsanstalt beauftragt. Mit dem Ministerial-Erlasse vom 5. März 1895 wurde die Studien-Direction des Militär-Thierarznei-Institutes angegangen, das diagnostische Ergebnis der Untersuchung, bzw. Obduction wuthverdächtiger Thiere und das Ergebnis experimenteller Thierversuche dem zuständigen Polizei-Commissariate behufs Ausstellung von Certificaten zur antirabischen Behandlung mitzutheilen. Das Formulare war bereits in dem obcitirten Statthaltereierlasse vom 27. Juli 1894 bekannt gegeben worden. Der Statthaltereierlass vom 31. October 1895 betraf die Bornahme der Impfungen an Versuchsthieren zur Constatierung der Lyssa und enthielt zugleich die Vorschriften über die Entnahme von Gehirn und verlängertem Mark wuthverdächtiger Thiere behufs Einsendung an das Thierarznei-Institut in Wien zur Feststellung der Diagnose „Lyssa“. Durch die Kundmachung des Magistrates vom 19. December 1895 wurden die aus Anlaß des damals häufigen Vorkommens von Wuthkrankungen der Hunde getroffenen Vorkehrungen bekannt gemacht. Die Aufforderung, für die in der Schutzimpfungsanstalt ambulatorisch zu behandelnden, von auswärts kommenden Personen Wohnung und Verpflegung zu beschaffen, wurde abgelehnt. Im ganzen kamen im Jahre 1894: 36, im Jahre 1895: 84 Fälle zur Behandlung, wovon 47 ambulant behandelt wurden. Durch den Erlaß der Statthalterei vom 12. September 1896 wurde aus Anlaß eines Todesfalles infolge von Lyssa, wobei die Präventivimpfung unterlassen worden war, weil die Verletzung in einer bloßen Hautabschürfung bestanden hatte, darauf aufmerksam gemacht, daß nur jene Wundwunden, welche nicht bluten, als nicht inficiert angesehen werden können, wogegen Verletzungen mit der minimalsten Blutung die Bornahme der Impfung erheischen.

4. Diphtheriebehandlung mit Heilserum.

Nachdem durch den internationalen hygienischen Congress in Budapest und die Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Wien die Diphtheriebehandlung mit Heilserum die Aufmerksamkeit ärztlicher und weiterer Kreise angeregt hatte, und die Ermöglichung der Schaffung eines Institutes durch die bedeutende Spende eines Unbekannten noch während der Congressstage gefördert worden war, wurde die Errichtung eines solchen in Verbindung mit dem bacteriologischen Institute der Rudolfstiftung seitens der Staatsverwaltung sofort in Angriff genommen. Mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. October 1894 wurden die Grundsätze für den Bezug und die Verwendung des Heilserums aus dem Auslande bekannt gegeben. Noch vor Schluß des Jahres hatte das staatliche Institut solche Fortschritte gemacht, daß ein Vorrath von selbsterzeugtem Serum vorhanden war, der jedoch vorläufig nur für wissenschaftliche Zwecke abgegeben wurde. Durch die Ministerial-Verordnung vom 22. Februar 1895 wurde der Bezug von Diphtherie-Heilserum aus dem Auslande mit Ausschluß von Mittelpersonen weiter geregelt. Das Institut im Rudolfspitale war inzwischen durch die Adaptierung von Pferdestallungen im Franz Josef-Spitale erweitert und dadurch in die Lage gekommen, an die Kinderpitäler unentgeltlich Heilserum abgeben zu können.

Vom 1. Juli 1895 ab wurde die unentgeltliche Abgabe sistiert und der Einzelverkauf durch eine Anzahl von Depotstellen für das Reich geregelt, welche das Serum an die Apotheker liefern, während das Institut selbst nur mehr Quantitäten von mindestens 10 Flaschen abgibt.

e) Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie anderen Gebrauchsgegenständen.

Anlässlich der Gewohnheit, welche sich in den meisten Gerbereien herausgebildet hat, die Fleisch- und Fetttheile, die an den in Gerbereien eingebrachten grünen Häuten haften, den Arbeitern zum Genusse zu überlassen, wurden die politischen Behörden mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1894, Z. 1062, angewiesen, auf Grund genauer Erhebungen Maßnahmen zur Hintanhaltung der Gesundheitsgefährdung der Arbeiter bei dem Genusse derartiger Fleischabfälle zu veranlassen.

Die hierüber eingeleiteten, eingehenden Erhebungen ergaben, daß nur in wenigen Gerbereien, bzw. Häutemagazinen ein solcher Anflug vorkam und wurde die Abstellung desselben durch die betreffenden Bezirksämter veranlaßt.

Zu erwähnen wäre ferner an dieser Stelle der Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. März 1894, Z. 436, betreffend das Verbot des Verschleißes des Thierry'schen Wunderbalsams.

Mit Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 17. Juni 1894 wurde die Einfuhr der durch frühere Verordnungen vom Betriebe in Oesterreich ausgeschlossenen sogenannten „Brandt'schen Schweizerpillen“ jederart in das österreichische Zollgebiet aus öffentlichen Sanitätsrückichten verboten.

Ein Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 7. Juli 1894, Z. 48.686, betraf das Verbot der Erzeugung und des Verschleißes des „Pain-Expeller“.

Durch eine Reihe von Aufträgen wurde endlich der marktschreierischen Annoncierung von Heilmitteln, kosmetischen Artikeln und Genussmitteln, welche als Heilmittel bezeichnet werden, zu begegnen gesucht, beispielsweise der oben bezeichneten Form der Ankündigung von: Küfferle's Malzzeltel, Schmidt's Brustbonbons, Kalodont, Phylakodont, St. Georgsthee zc.

Durch den Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 5. September 1894, Z. 24.728, wurde über Antrag eines magistratischen Bezirksamtes der Verkauf von Dr. Spizer's Gesichtspomade aus der Salvator-Apothek in Rasice bei Esseg verboten.

Bezüglich des Milchhandels durch Fragner, Gemischtwarenverschleißer zc., also durch Geschäftsleute, welche nebst Milch noch andere, insbesondere übelriechende, zersetzungsfähige und staubende Artikel führen, wurden wiederholt Verhandlungen gepflogen und hiebei der Grundsatz festgehalten, entweder solchen Geschäftsleuten den Milchhandel zu untersagen oder denselben nur in geschlossenen Glasflaschen zu dulden, an welchen die Zwischenhändler keinerlei Änderungen vornehmen dürfen.

Hinsichtlich der Einfuhr von Sendungen von amerikanischem Schweinefleisch wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. November 1894 die Weibringung einer amerikanischen Originalbestätigung über die unbedenkliche Beschaffenheit vorgeschrieben.

Bezüglich des Imports von überseeischem, bzw. australischem, durch Kälte conserviertem Fleische wurde unter der Voraussetzung kein Anstand erhoben, daß das Fleisch aus Ländern stammt, welche der Gefahr der Einschleppung von Thierseuchen nicht in hohem Maße ausgesetzt sind, daß das Fleisch von Thieren stammt, welche in einem öffentlichen Schlachthause geschlachtet, vor und nach der Schlachtung der thierärztlichen Beschau unterzogen und gesund befunden wurden, daß weiters vor dem Verkaufe die strengste Fleischbeschau gehandhabt, für die Conservierung des Fleisches durch Kältevorrichtungen bis zum Verkaufe Sorge getragen, daßelbe nur unter der Declaration als überseeisches bzw. australisches Fleisch verkauft und markiert, der Verkauf in eigenen Ständen vorgenommen und der Zwischenhandel zur Verhinderung der Verwertung des Fleisches als inländische Fleischware möglichst eingeschränkt werde.

Hinsichtlich der Überwachung des Verkehrs mit sogenannten dünnen Würsten wurden mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1894 Directiven bekannt gegeben. Rücksichtlich der Schlachtung von Pferden, Kälbern, Schafen, Ziegen, Lämmern und Schweinen in privaten gewerblichen Betriebsstätten hat der Magistrat mit der Kundmachung von 10. Februar 1894 besondere Bestimmungen getroffen.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1894, N.-G.-Bl. 221, wurde das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zuzages der sogenannten Verstärkungseffenzen für gebrannte geistige Getränke bekannt gemacht.

Von diesem Verbote waren als Arznei und diätetische Mittel sich darstellende alkoholische Zubereitungen nicht getroffen.

Eine diesbezügliche Eingabe der Genossenschaft der Brantweinschänker rücksichtlich der in dieser Frage gezogenen Grenze wurde der Oberbehörde zu Entscheidung vorgelegt.

Die von Pollak in Prag erzeugte Weinessenz wurde mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1894 verboten.

Durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1894, Z. 9478, wurde mit Rücksicht auf die vorgekommene irthümliche Auffassung seitens einiger politischer Behörden bekannt gegeben, daß der freie Verkauf von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, des kohlen-sauren, doppeltkohlen-sauren Natrons und der Weinstensäure in Materialwarenhandlungen frei ist.

Durch den Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 13. Juli 1894 wurden die von der Firma Giesen in Kassel erzeugten, Quecksilber enthaltenden Spielwaren, Kraterschlangen und Zauberpillen verboten.

Rücksichtlich des Verkaufes von Laugenessenz hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. September 1894, Z. 33.861, entschieden, daß die Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 1. Mai 1863, Z. 21,104, womit die Alkalien mit einem höheren specifischen Gewichte als 1.020 in die I. Kategorie der Giftkörper eingereiht und vom Kleinverschleiß gänzlich ausgeschlossen wurden, im Sinne des § 18 der Ministerialverordnung von 21. April 1876 aufgehoben wurde, daher das Feilhalten und der Verschleiß von Laugenessenz wohl besonderen Vorfichten, nicht aber den für Gifte normierten Verkehrsbeschränkungen unterworfen erscheint.

Eine Zeitungsnotiz, derzufolge zum Klären von Bier seitens der Wirthe und zur Deckung eines Wasserzuzages kohlen-saures Natron verwendet werde, veranlaßte Erhebungen in dieser Richtung, welche jedoch von keinem positiven Ergebnisse begleitet waren.

Die Wahrnehmung, daß Futter- und Backmehle sich im Verkehre befinden, welche durch Mutterkorn und Ausreuter verunreinigt sind, und Erkrankungen bei Thieren, welche mit verunreinigten Futtermehlen gefüttert worden waren, führten die Untersuchung einer großen Zahl von Mehl und Getreidevorräthen durch Organe des Marktamtes und Sachverständige herbei, wobei die verunreinigten Mehlsorten als Nahrungsmittel für Menschen und Thiere beanständet und nur zur technischen Verarbeitung zugelassen, dagegen rücksichtlich des Getreides die Forderung der Reinigung von Mutterkorn gestellt und nur spurenweise mit Mutterkorn verunreinigtes Mehl für Futterzwecke zugelassen wurde.

Da gleichzeitig in verschiedenen Gegenden des Reiches Erkrankungen und selbst Todesfälle infolge des Genusses von mutterkornhaltigen Nahrungsmitteln vorkamen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 19. Jänner 1896 die hinsichtlich der Reinhaltung von Getreide und Mehl von Mutterkorn bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht und angeordnet, daß in dieser Richtung durchgeführte Amtshandlungen der Statthalterei bekannt zu geben sind.

Auch wurden die Ärzte zur Anzeigeerstattung von Krankheiten, welche bei Menschen nach dem Genusse unreiner Mehle vorkommen sollten, verpflichtet.

Im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern wurden eingehende Erhebungen rücksichtlich der Verwertung von Ausreuter gepflogen und Anträge zur Hintanhaltung seiner Verwertung als Fälschungsmittel für Futtermehle gestellt.

Zahlreiche Untersuchungen wurden rücksichtlich des im Verkehre befindlichen Abzugbieres vorgenommen, ohne daß in dieser Richtung Anstände constatirt worden wären, insofern es sich nämlich um die Erzeugung des Bieres in Bräuhäusern und die dazu verwendeten Materialien gehandelt hat. Es wurden auch Verhandlungen wegen des „Bierhansels“ gepflogen, und wurde unter diesem Begriffe im Sinne des Statthalterei-Erlasses vom 27. September 1892 sowohl das aus den Pipen tropfende, das aus den frischgefüllten Gefäßen überfließende, das in den Trinkgläsern der Gäste zurückgelassene Bier, als auch in den Bierfässern zurückgebliebene trübe Reste subsummiert und übereinstimmend mit einem Gutachten des obersten Sanitätsrathes die Beimischung des Bierhansels beim Bierauschanke als nach dem Strafgesetze strafbar erklärt.

Wegen der Verwendung von mit Kupfervitriollösungen besprengtem Weinlaube zum Einhüllen von Nahrungsmitteln, die mit Ministerial-Verordnung vom 1. September 1895, N.-G.-Bl. Nr. 142, verboten worden war, wurden eingehende Erhebungen veranlaßt.

Hinsichtlich der Zuckerwaren wurde die Strafamtshandlung wegen der Verwendung von Schwefelspath eingeleitet. Rüksichtlich der Färbung von Zuckerwaren fanden die bisherigen, seit dem Jahre 1866 gültigen Bestimmungen eine wesentliche Abänderung insofern, als mit der Verordnung vom 19. September 1895 die Zulassung einer Anzahl von Theerfarben ausgesprochen wurde.

Zuckerwaren die statt aus Eiweiß aus Leimsubstanzen hergestellt waren, wurden confiszirt.

Die Färbung von Zuckerwaren mit chromsauren Blei wurde nur ein einzigesmal constatirt; spätere Erhebungen lieferten stets ein negatives Resultat.

Die Verwendung des Theerfarbstoffes Methyloorange zum Färben von Bäckereiswaren (als Surrogat für Eidotter) wurde verboten. Die Färbung von Salami durch einen Theerfarbstoff wurde nicht zugelassen. Beanständet wurde die Verwendung eines

Zuckerreservoirs zur Aufbewahrung von Syrup. Nicht beanständet wurde ein Schönungs- mittel für Fette, bestehend aus kohlensaurem Natron, welches in die Fette nicht über- gieng und ein Weinklärungsmittel, bestehend aus Thonerde und Pulver von iris florentina.

Ein Insectenvertilgungsmittel, welches kohlensaures Blei enthielt, wurde nicht zu- gelassen. Große Mengen getrockneter Schwämme, die auf einem der Wiener Bahnhöfe eingelagert, theils verschimmelt, theils nicht bestimmbar waren, wurden confisciert. Be- züglich der Preßhefe wurde vom obersten Sanitätsrathe entschieden, daß die Bei- mengung von Stärkemehl unnöthig und als Fälschung anzusehen ist und in den Um- schlägen der Preßhefe ausdrücklich die Provenienz aus reiner Spritz- oder Bierpreßhefe anzuführen sei.

Ein Schönheitswasser „Eau de beauté“ und Glycerin-Schönheitsmilch wurden wegen Calomelgehaltes vom Verkehre entfernt. Desgleichen das Haarfärbemittel „Puritas“ wegen seines Gehaltes an Bleinitrat, ebenso das Haarfärbemittel „Cloridad“ wegen seines Gehaltes an Bleiacetat, das Haarfärbemittel „Arinochrom“ wegen des Gehaltes an salpetersaurem Silber.

Wegen des Feilhaltens der vom Ministerium des Innern verbotenen Cosmetica „Eau de Lys“ und „Flora Hairmilken“, sowie des Ringelhart'schen Wund- und Heil- pflasters wurden Revisionen angeordnet.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1895, Z. 12853, wurde die Verwendung von Schwerspath oder Kaolin als Beschwerungsmittel für Papier, welches als Hülle für Eiswaren bestimmt ist, verboten.

In den Jahren 1895 und 1896 wurde eine große Zahl von Butter- und Fett- proben untersucht, nachdem der Magistrat mit der Kundmachung vom 18. April 1895 den Handelsverkehr mit Fettwaren geregelt hatte.

Durch den Erlaß des k. k. Ackerbauministers vom 30. April 1896, Z. 4261, wurde entschieden, daß die zweckmäßige Darstellung von Dessertweinen durch Wein- händler zulässig sei und in deren Gewerbsberechtigung falle.

Die Herstellung der Weinessenz von Müller und jener von Weldner wurde verboten.

Zur Förderung der Reinlichkeit in Bäckereien wurde am 10. Juli 1896 eine Kundmachung erlassen.

Verboten wurde ein Schönheitswasser, das Sublimat und Calomel enthielt, die Pasta ravissante wegen Gehaltes an weißem Präcipitat, ein Haarfärbemittel „Vegetabile Dyl“ wegen des bedeutenden Gehaltes an freiem Alkali.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1896, N.-G.-Bl. 163, wurde die Einfuhr, der Vertrieb und die Verwendung des sogenannten deutschen Fleischwassers verboten.

Durch ein Gutachten des obersten Sanitätsrathes wurde die Verwendung von Tamarinden-Extract zur Weinbereitung als unstatthaft erklärt.

Hinsichtlich der Verwendung von Theerfarben zum Färben einiger Genussmittel wurden mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1896 ergänzende Bestimmungen veröffentlicht und diese Farben auch zum Färben von Ostereiern zugelassen.

Behufs Erlassung von Vorschriften gegen die Verwendung von Schweinfurtergrün als Mittel zur Vertilgung des Rübenkäfers war eine Eingabe an die Oberbehörde gerichtet worden, worüber der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1896 erlassen wurde.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Olivenöl, Thee, Cognac und Malagawein war durch einen Erlass der böhmischen Statthalterei entschieden worden, daß die Apotheker nicht berechtigt sind, auf Grund der bloßen Apothekergerechtfame gewerbsmäßigen Handel mit diesen Artikeln zu treiben.

f) Apotheken.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juli 1891, Z. 29300, war die Vermehrung der Apotheken in Wien im II., V. und X. Bezirke um je eine, ferner mit dem Erlasse dieser Behörde vom 12. November 1891 die Creirung einer neuen Apotheke im XVIII. Bezirke genehmigt worden.

Nachdem die Verleihung der Concessionen für diese neuen Apotheken, sowie für eine im Jahre 1891 neuerrichtete Apotheke im XVIII. Bezirke durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1894, Z. 28286, ihren Abschluß gefunden hatte, wurde die Apotheke für den II. Bezirk mit dem Standorte am Erzherzog Karl-Platz, jene für den X. Bezirk mit dem Standorte Simmeringerstraße 161, Leebgasse 18 und jene für den XVIII. Bezirk mit dem Standorte Kreuzgasse 6, noch im Jahre 1894 in Betrieb gesetzt.

Die Errichtung der neuen Apotheke für den V. Bezirk erlitt dadurch eine Verzögerung, daß der betreffende Concessionär eine Änderung des vom Magistrate festgesetzten Standortes anstrebte.

Weiters wurde mit dem Statthaltereierlasse vom 10. Juli 1895, Z. 25419, die Errichtung je einer neuen Apotheke im II. Bezirke (in der Brigittenau) und im XIX. Bezirke (in Unterdöbling) bewilligt und wurden die Standorte dieser Apotheken, und zwar für die erstere Apotheke im II. Bezirke, Wintergasse, von der Leipzigerstraße bis zur Waldmüllergasse und für die letztere im XIX. Bezirke, Silbergasse oder Nußwaldgasse, festgesetzt.

Wegen einer weiteren, dem zunehmenden Ausbaue einzelner Bezirkssteile entsprechenden Vermehrung der Apotheken im Wiener Gemeindegebiete wurden vom Magistrate die Erhebungen gepflogen und diesbezüglich an die k. k. n.-ö. Statthalterei Anträge gestellt.

Hinsichtlich des Apothekerverwesens sind noch folgende Statthaltereierlässe zu erwähnen:

1. Der Erlass vom 3. Jänner 1894, Z. 86802, enthaltend Directiven hinsichtlich der Bewilligung zur Ablegung der Dircocinalprüfung seitens der Apothekerpraktikanten;

2. der Erlass vom 24. Jänner 1894, Z. 2668, betreffend das Verzeichniß jener pharmaceutischen Präparate der V. und VI. Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe, die in die VII. Ausgabe nicht mehr aufgenommen wurden und zu deren Bereitung abgabefreier Alkohol verwendet werden darf.

Im Jahre 1895 wurde durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern der gleichzeitige Besitz von zwei Apotheken als unstatthaft erklärt. Das Ansuchen eines praktischen Arztes im XIX. Bezirke um Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke wurde abgewiesen, so daß derzeit im Wiener Gemeindegebiete kein Arzt zur Führung einer Hausapotheke berechtigt ist.

Durch Verwechslung der Signatur herbeigeführte Todesfälle hatten eingehende Erhebungen in sämtlichen Apotheken zur Folge und veranlaßten Vorschläge, um derartigen verhängnisvollen Irrthümern in Zukunft vorzubeugen. Ebenso wurden auch Erhebungen bei den Droguisten vorgenommen, insbesondere in der Richtung der Abgabe von Medicamenten durch dieselben. Die Abgrenzung der Verkaufsrechte der Apotheker und Droguisten erfuhr eine Klärung durch die Arzneitaxe für das Jahr 1895 und 1896, welche es auch den Nichtapothekern ermöglicht, sich über die Berechtigung zur Haltung mancher officineller Präparate jederzeit verlässlichen Aufschluß zu verschaffen.

Durch die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. December 1895, N.-G.-Bl. Nr. 188, wurde im Hinblick auf die Bedürfnisse der Landbevölkerung das Verzeichniß der auch außerhalb von Apotheken über besondere Ermächtigung zum Verkaufe zugelassenen Drogen erweitert und zugleich die Bewilligung ertheilt, dieselben auch im grob gepulverten Zustande zu verkaufen.

Im Jahre 1896 wurden wegen Errichtung neuer Apotheken im X., XII., XIV., XVI. und XVII. Bezirke Verhandlungen gepflogen. Eine Reihe von Amtshandlungen veranlaßten die marktstreuerischen Annoncierungen durch Apotheker und die Beurtheilung der im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. December 1894 vorgelegten Verzeichnisse der von ihnen hergestellten und feilgehaltenen pharmaceutischen Specialitäten. Bezüglich der Verwendung besonders geformter Standgefäße für heftig wirkende Arzneikörper wurden im Sinne des Statthaltereierlasses vom 31. Juli 1896 Anträge gestellt.

Eine große Zahl von Amtshandlungen veranlaßten die Gesuche um Bestätigung der fünfjährigen Servierzeit im Sinne der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1890, N.-G.-Bl. Nr. 81. Im Jahre 1894 wurde 54, 1895 : 536 und 1896 : 17 Gesuchstellern die vollstreckte Servierzeit bestätigt.

Durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1896 wurden Erleichterungen hinsichtlich der verantwortlichen Leiter einer Apotheke bei zeitweiliger Verhinderung des Besitzers gewährt, ferner wurde die Anerkennung der Dienstzeit von Pharmaceuten im ungarischen Staatsgebiete, bezw. in Bosnien und der Hercegowina für die Dauer des Bestandes der Reciprocitätsverhältnisse ausgesprochen. Hinsichtlich des Bezuges von Arzneiwaren und cosmetischen Artikeln durch Großdroguisten aus dem Auslande wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1896 die bisherige Form abgeändert und eine generelle Bezugsbewilligung für die Dauer eines Kalenderjahres eingeführt.

g) Exhumierungen, Obduktionen.

Bezüglich der bewilligten Exhumierungen und Leichenüberführungen wird auf den Abschnitt „Begräbniswesen“ im Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien hingewiesen.

Was die sanitätspolizeilichen Obduktionen anbelangt, so erfolgten dieselben auch in dieser Berichtsperiode in der vorgeschriebenen, bereits in früheren Verwaltungsberichten dargestellten Weise.

In dem Gesetze vom 14. Mai 1896, N.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgung der Civil-Staatsbeamten (Staatsbahnpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, wurde im § 17, Punkt 1 aus-

gesprochen, daß die aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche der Wittven und Waisen nach einem Staatsbediensteten dadurch, daß der letztere durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt werden.

Es braucht daher in Zukunft die sanitätspolizeiliche Obduction bei solchen Personen aus diesem Grunde allein nicht mehr vorgenommen zu werden.

h) Todtenbeschau.

Die Vorschriften für die Todtenbeschau durch die städtischen Ärzte sind in der oben aufgenommenen Vorschrift für die Besorgung des Gemeindefsanitätswesens (§ 22 bis 35, § 40, § 41) enthalten.

Ebenso wurde der neuen Eintheilung der Bezirke in Beschauration bereits früher Erwähnung gethan.

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege.

a) Städtische Badeanstalten.

1. Donaubäder.

Das städtische Bad am rechten Donauufer. — Das städtische Donaubad am Erzherzog Karl-Platz wurde zwischen Strom und Donauuferbahn auf einer Area von circa 252 Meter Länge und circa 70 Meter Breite erbaut und ist seit 15. Mai 1876 der Benützung übergeben. Das gemauerte, 175·4 Meter lange, 48·7 Meter breite, auf 3·8 Meter unter Null ausgebaggerte Bassin ist durch Einbauten, welche auf Piloten ruhen, mittels Längs- und Querscheidewände in das Schwimmbassin, 2 Männer-, 2 Frauenvollbäder und einen Raum für Separatbäder und Depôts abgetheilt.

Im Schwimmbassin ist die Wassertiefe durch die Schottersohle, in den übrigen Badeabtheilungen durch den Bodenbelag der eingehängten eisernen Körbe abgegrenzt.

Die Badewasserfläche beträgt im Schwimmbassin 2700 Quadratmeter, in den Männervollbädern je 506 Quadratmeter und in den Frauenvollbädern je 390 Quadratmeter; die Wasserspiegel sind von schwimmenden, die Abtheilungen von festen Gängen umgeben, letztere liegen in Terrainhöhe und es schließen sich an dieselben die Kabinen und Kleiderkasten an. Bei dem Schwimmbassin und Männervollbade 2. Classe bestehen auch einstöckige Aufbauten für Kleiderkasten.

Die Badeanstalt enthält 340 Kabinen und 920 Kleiderkasten, ferner 4 Separatbäder, so daß gleichzeitig mindestens 1270 Personen das Bad benützen können.

An den hölzernen Badebau schließen sich an, in Mauerwerk solid aufgeführt, ein Administrationsgebäude mit Restauration und Wohnungen, 4 Flügelbauten und 1 Mittelbau mit Wohnungen und Rettungszimmern, ferner ein Maschinengebäude mit Wäscherei und Gartenanlagen. Die Baukosten des Bades betragen rund 827.000 fl. Die Grundfläche wurde von der Donauregulierungs-Commission zum größten Theile in das freie Eigenthum der Gemeinde, ein Stück im Ausmaße von 2382·1 Quadratmeter auf Widerruf, unentgeltlich übergeben.

Das Personale der Anstalt ist theils ständig, theils periodisch; die Leitung wird sowohl in baulicher, als in Hinsicht des Badebetriebes seit 1. November 1890 von einem exponierten Bauamtsbeamten besorgt. Das ständige Personale besteht aus

1 Maschinisten, 1 Hausaufseher, 1 Portier, 1 Heizer und 1 Hausarbeiter, ferner aus 2 Mann Feuerwache; das periodische Personale für die Dauer der Badesaison aus 1 Arzt, 1 Cassierin, 5 Schwimmeistern, 7 Badedienern, 5 Badedienerinnen, 1 Oberwäscherin, dann den erforderlichen Wäscherinnen, Näherinnen und Hilfsarbeitern.

Was die Preise für die Benützung dieses Bades betrifft, so ist für die I. Classe 30 fr., für die II. Classe 15 fr. zu entrichten. Die Zahlung berechtigt zur Benützung einer Kabine, beziehungsweise eines Kleiderkastens sammt Wäsche und des Schwimmbassins oder eines Vollbades. Kinder unter 10 Jahren und Schüler der allgemeinen Volks-, Bürger-, Gewerbe- und Mittelschulen zahlen bloß zwei Drittel des vollen Preises. Für die I. Classe werden Saison-Abonnementskarten, und zwar 10 Stück zu 2 fl. 50 fr. und Saisonkarten zu 10 fl. ausgegeben. Ein Separatbad sammt Wäsche kostet 1 fl., jedoch kann es der Inhaber der Anweisung noch mit höchstens drei Personen gegen Lösung von Anweisungen zu je 15 fr. für Erwachsene und zu je 10 fr. für Kinder gleichzeitig benützen. Für den Eintritt in die Badeanstalt, ohne Benützung derselben, sind 10 fr. zu entrichten. Für den Schwimmunterricht ist zu bezahlen: Für eine Einzellkarte 40 fr. (Schüler der oben bezeichneten Schulen zahlen die Hälfte); für ein Abonnement mit 10 Karten 3 fl. In diesen Preisen ist das Honorar für den Schwimmeister inbegriffen; es muß jedoch jedesmal noch eine Badekarte gelöst werden.

In dem städtischen Donaubade am Erzherzog Karl-Platz im II. Bezirke wurden außer den gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten und Abwechslungen im Jahre 1894 einige Verbesserungen der Anlage vorgenommen, nämlich: die Cassierung der bestandenen Senkgruben und die Einrichtung von Water-Closets; die Aufstellung eines schwimmenden Wasserfanges beim Auslaufcanale, wodurch die Wasserbewegung im Badebassin wieder merklich vermehrt worden ist; die Herstellung eines Wäschedepôts im 1. Stocke des Administrationsgebäudes und der Ersatz des letzten hölzernen Separat-Badforbes durch Eisenconstruction.

Im Jahre 1895 wurde auf dem Vorplatze des Bades die bereits im Vorjahre genehmigte Park- und Pissoirherstellung ausgeführt. In demselben Jahre wurde die Auflassung der Badorestauration beschlossen; die Restaurationslocalitäten wurden zu Wohnräumen für die Bediensteten und zu sonstigen Zwecken adaptiert.

Die Badesaison dauerte:

im Jahre	1894	vom 1. Juni bis 11. September, d. i.	103	Tage
" "	1895	" 1. " " 14. " " "	106	"
" "	1896	" 1. " " 11. " " "	103	"

Die Zahl der Badegäste ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich. Es badeten:

im Jahre	Personen			Tagesmaximum
	männliche	weibliche	zusammen	
1894	40.080	19.728	59.808	4068
1895	50.683	22.772	73.455	4474
1896	27.257	12.357	39.614	3105

Eintrittskarten zur Besichtigung des Bades wurden im Jahre 1894: 471, 1895: 618 und 1896: 305 ausgegeben.

Die Anzahl der erteilten Schwimmlektionen betrug im Jahre 1894: 3515, 1895: 3592 und 1896: 2494.

Während der Berichtsperiode betragen:

im Jahre	die ordentlichen	
	Einnahmen	Ausgaben
1894	13.592 fl. 32 fr.	24.800 fl. 08 fr.
1895	15.563 „ 93 „	27.211 „ 97 „
1896	10.013 „ 15 „	24.220 „ 52 „

Die Ausgaben überstiegen daher die Einnahmen im Jahre 1894 um 11.207 fl. 76 fr., 1895 um 11.648 fl. 4 fr. und 1896 um 14.207 fl. 37 fr.

Der Bestand des noch unbenützten oberen Badbassin's nächst der Kaiser Franz Josefs-Brücke hat im Laufe der Berichtsperiode keine Veränderung erfahren.

Städtisches Freibad. — Das städtische Freibad im Inundationsgebiete am linken Donauufer ist einem Pächter übergeben; dasselbe besteht aus Ankleide-, Wäsche-, Kaffe- und Wächterhütten am Ufer und zwei durch schwimmende Gitter gegen den Strom abgegrenzte Wasserpiegel, für beide Geschlechter gesondert. Die Anstalts-Einrichtungen müssen nach jeder Badefaison aus dem Inundationsgebiete weggeschafft und in jedem Frühjahr neu aufgestellt werden. Die Benützung des Bades mit Einschluß der von der Gemeinde beigegebenen Kleiderkasten ist unentgeltlich; Wäsche wird von der Gemeinde nicht geliefert. Bei Benützung der dem Pächter gehörigen Kleiderkasten und Wäsche sind 2 bis 15 fr. zu entrichten.

Gegen Bezahlung der Wäschegebühr benützten das Freibad:

im Jahre	Personen			darunter mit Freikarten betheilte Schüler
	männliche	weibliche	im ganzen	
1894	41.424	6899	48.323	3126
1895	45.630	6773	52.403	3127
1896	44.948	4276	49.224	2502

Die Zahl der Personen, welche das Freibad ohne Bezahlung einer Gebühr benützten, wird nicht erhoben.

Die Auslagen für dieses Freibad betragen im Jahre 1894: 2218 fl. 62 fr., 1895: 2200 fl. 64 fr. und 1896: 1844 fl. 15 fr.

2. Volksbäder.

Die städtischen Volksbäder bieten um den Preis von 5 fr. dem Badegaste die Möglichkeit, mittels des Brausen ausfließenden, lauwarmen oder kalten Wassers sich gründlich zu reinigen.

Die Brausen, deren Anzahl in den einzelnen Anstalten zwischen 46 und 74 beträgt, befinden sich in Sälen, in welchen durch Halbwände Zellenstände für die einzelnen Badenden gebildet sind. Die Hinterlegung der Kleider erfolgt in anderen Sälen, in denen doppelt sperrbare Kleiderkasten, und zwar etwa 2 bis 3 mal so viele als Badezellen, aufgestellt sind.

Die Säle jeder Badeanstalt sind nach dem Geschlechte und zumeist auch nach dem Alter der Badenden (Erwachsene, beziehungsweise Kinder) völlig gesondert. In dem Preise von 5 fr. ist die Gebühr für die Benützung zweier Wäschestücke inbegriffen. Die Volksbäder sind täglich für Jedermann geöffnet. Die Badzeiten im Sommer sind an

Werktagen morgens von 7 bis 9 Uhr und nachmittags von 2 Uhr bis 8 Uhr abends; im Winter hingegen nur von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends. An Samstagen sind die Bäder auch vormittags von 7 bis 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur während des Vormittags offen.

Die Betriebsleitung ist Ingenieuren des Stadtbauamtes als Nebendienst zugewiesen.

Das Dienstpersonal jedes Volksbades besteht aus einem Bademeister, welchem nebst dem Dienst an der Casse auch die Eintheilung des gesammten Bade- und Wäschereibetriebes obliegt und welcher Monatsgehalt und Naturalwohnung in der Badeanstalt genießt, dann aus gegen Taglohn aufgenommenen Badedienern, beziehungsweise Badedienerinnen.

Volksbäder wurden bis 1896 eröffnet, und zwar: am 22. December 1887 im VII. Bezirke, am 4. August 1890 im V. und X., am 5. August 1891 im III., am 31. August 1892 im II., VIII. und IX., am 7. September 1892 im VI., am 19. Juni 1893 im IV., endlich am 1. December 1894 im XIV. Bezirke. Am Ende der Berichtsperiode waren daher 10 Volksbäder vorhanden.

Die städtischen Volksbäder wurden benützt:

im Jahre	von Personen		
	männl.	weibl.	zusammen
1894	531.786	130.722	662.508
1895	627.104	161.198	788.302
1896	679.203	161.924	841.127

Die finanziellen Ergebnisse bezüglich der städtischen Bäder sind aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen. Es betragen:

im Jahre	die ordentlichen	
	Einnahmen	Ausgaben
1894	32.917 fl. 38 kr.	58.136 fl. 47 fr.
1895	39.234 „ 17 „	65.423 „ 70 „
1896	42.595 „ 24 „	67.315 „ 66 „

Die ordentlichen Ausgaben überstiegen daher die ordentlichen Einnahmen im Jahre 1894 um 25.219 fl. 9 kr., 1895 um 26.189 fl. 53 kr. und 1896 um 24.720 fl. 42 kr.

Die außerordentlichen Ausgaben (für die Errichtung von Volksbädern) betragen im Jahre 1894: 48 567 fl. 17 kr., 1895: 31.089 fl. 48 kr. und 1896: 48.402 fl. 15 kr.

Bis Ende 1896 waren für die Errichtung der städtischen Volksbäder im ganzen 449.462 fl. 44 kr. ausgegeben worden, wovon aus dem von der Gemeinde verwalteten Fond für gemeinnützige Anstalten im Jahre 1893: 231.430 fl. 56 kr. vergütet wurden.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 30. August 1894 wurde folgendes Organisationsstatut für den Betrieb der städtischen Volksbäder genehmigt.

I. Einrichtung der städtischen Volksbäder.

Die städtischen Volksbäder bieten den Besuchern Gelegenheit zur Reinigung und Erfrischung des Körpers durch Brausen mit kaltem und lauwarmem Wasser.

Für das Auskleiden und Wiederankleiden sind besondere, neben den Baderäumen befindliche Säle vorhanden, in welchen für jeden Badenden ein sperrbarer Kasten zur Aufbewahrung der Kleider aufgestellt ist.

Die Abtheilungen für das männliche und weibliche Geschlecht sind vollkommen getrennt. Überdies ist in den meisten Volksbädern auch eine Trennung der Erwachsenen von den Kindern durchgeführt.

II. Badeordnung.

Die Besucher des städtischen Volksbades sind gehalten, nachstehende Badeordnung genau zu beachten:

1. Sowohl die Männerabtheilung als auch die Frauenabtheilung in jedem städtischen Volksbade steht zur allgemeinen Benützung offen:

	Im Sommer 1. Mai bis 30. September	Im Winter 1. October bis 30. April
An Sonn- und Feiertagen	{ 6 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags	{ 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags
an Samstagen	{ 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends	{ 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends
an den übrigen Wochentagen	{ 7 bis 9 Uhr morgens 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends	{ 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends

2. Der Eintritt in ein städtisches Volksbad ist nur gegen Lösung einer Badefarte gestattet; dieselbe ist an der Badecassa zum Preise von 5 kr. erhältlich.

3. Gegen Abgabe der Badefarte an den Bediener (Bedienerin) wird nach Abreißen der Controldecke und Verwahrung der Karte in dem hiezu bestimmten Blechkästchen dem Badegaste (nach der Zeit seiner Ankunft und ohne Bevorzugung später kommender gegenüber den bereits wartenden Badegästen) ein Kleiderschrank angewiesen und werden demselben der dazu gehörige Schlüssel, sowie zwei reine und trockene Wäschestücke übergeben.

Die Wäsche besteht in der Männerabtheilung aus einer Schürze und einem Trockentuche, in der Frauenabtheilung hingegen aus einer Schürze mit Laß und einem Bademantel.

Vor Betreten des Brauseraumes ist die Thüre des Kleiderschranks zu schließen und der Schlüssel desselben an der Schürze zu befestigen.

4. Der Badegast ist nicht berechtigt, sich in dem Brauseraume länger als 30 Minuten aufzuhalten. Vor Verlassen der Badeanstalt ist die Badewäsche und der Schlüssel an den Bediener (Bedienerin) zurückzugeben.

5. Es wird von den Badegästen erwartet, daß sie die Baderäume nicht verunreinigen und jede Beschädigung vermeiden.

Dawiderhandelnde sind zum Schadenersatz verpflichtet, welcher ebenso wie der Ersatz für nicht abgegebene Badewäsche oder Schlüssel an der Badecassa gegen schriftliche Bestätigung zu leisten ist.

6. Jeder Badegast ist gehalten, den Anforderungen der Sittlichkeit zu entsprechen.

Das Baden ohne Schürze ist nicht zulässig.

Personen männlichen Geschlechtes dürfen das Frauenbad, Frauenpersonen die Männerabtheilung nicht betreten.

Personen mit ekelregenden Krankheiten oder mit derlei Gebrechen, ebenso wie Berauschte oder durch Ungeziefer auffällig Verunreinigte sind vom Badesuche auszuschließen.

7. Das Mitnehmen von Hunden in ein städtisches Volksbad ist verboten.

8. Das Tabakrauchen ist in den Räumen der städtischen Volksbäder untersagt.

9. Die Bedienteten der Badeanstalt haben sich den Badegästen gegenüber mit Anstand und Besonnenheit zu benehmen und dürfen bei sofortiger Entlassung kein Trinkgeld ansprechen.

Andererseits wird aber auch erwartet, daß die Badegäste den Anordnungen in betreff der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sittlichkeit Folge leisten.

10. Die Badegäste werden ersucht, allfällige Beschwerden in das bei der Cassa aufliegende Beschwerdebuch einzutragen.

Zur speciellen Richtschnur für das Betriebspersonale ist noch besonders zu beachten:

Die Temperatur des aus den Warmbrausen fließenden Wassers soll im Winter 35 bis 37° C. und im Sommer 32 bis 35° C. betragen.

Das Wasser der Kaltbrausen soll einen Wärmegrad von 12 bis 16° C. besitzen.

In den Bade- und Ankleideräumen soll im Winter eine Lufttemperatur von mindestens 20° C. bestehen.

III. Leitung und Oberaufsicht des Betriebes.

Der von der Bauamtsdirection mit der Leitung und Oberaufsicht betraute Bauamtsbeamte (der Betriebsleiter) hat für die Aufrechterhaltung eines geregelten, den berechtigten Ansprüchen des Publicums entsprechenden und doch thunlichst sparsamen Betriebes, ebenso wie für die Erhaltung des Gebäudes und seiner Einrichtung im guten Stande Sorge zu tragen.

Zur Erreichung dieser Zwecke hat derselbe das Volksbad und dessen Betrieb wiederholt unangefragt zu inspiciere und die von ihm bemerkten Übelstände oder Mängel möglichst rasch abzustellen.

In den Wirkungskreis des Betriebsleiters gehört außer den in den nachstehenden Bestimmungen bezeichneten Befugnissen und Pflichten insbesondere:

a) die Controle des Bademeisters in Bezug auf sein gesamtes Verhalten und die Überwachung seiner Cassagebarung, zu welchem Behufe der Betriebsleiter unvermuthet von Zeit zu Zeit das Cassabuch zu prüfen, sich die von der städtischen Hauptcassa ausgestellten Quittungen über die Geldebahren, sowie den Kartenvorrath vorweisen zu lassen, und auf Grund dieser Behelfe die Richtigkeit, eventuell Nichtigstellung des Cassabuches in der Anmerkungscolonne des letzteren zu bestätigen hat;

b) die Vermahnung des Bademeisters wegen Ordnungswidrigkeiten oder Unzukömmlichkeiten, beziehungsweise in ernsteren Fällen die Anzeige an den Magistrat;

c) die Ausstellung von Dienstzeugnissen im Falle von Entlassungen;

d) die Untersuchung betreffs der in dem Beschwerdebuche gemachten Eintragungen, sowie die Erledigung derselben;

e) die Erstattung eines kurzen Jahresberichtes, in welchem die Besuchsverhältnisse zu erörtern sind und die Übermittlung der diesbezüglichen statistischen Daten an das städtische Amtsblatt behufs Veröffentlichung derselben;

f) die Stellung von Anträgen bezüglich etwa erforderlicher Verbesserungen in Bezug auf das Bad oder den Badebetrieb;

g) die Führung eines im Stadtbauamte aufliegenden kurzen Gestionsprotokolles über seine Wahrnehmungen und Verfügungen bei den Inspectionen und eines im Volksbade erliegenden und von ihm bei jeder Inspicierung zu fertigenden Anwesenheitsprotokolles;

h) der Betriebsleiter ist berechtigt, dem Bademeister einen Urlaub von 24 Stunden zu erteilen, während dessen der Bademeister für eine entsprechende Stellvertretung zu sorgen hat.

IV. Betriebspersonale.

Das Betriebspersonale jedes Volksbades besteht:

a) aus einem Bademeister,

b) in der Regel aus zwei Badedienern und zwei Badedienersinnen und

c) aus dem nach Bedarf aufzunehmenden männlichen und weiblichen Hilfspersonal.

V. Bademeister.

Für jedes Volksbad wird vom Stadtrathe ein Bademeister, welcher Maschinenbildung besitzt und mit der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen vertraut sein soll, mit einem nachhinein fälligen Monatsbezüge von 60 fl. und einer Naturalwohnung im Badehause gegen eine beiden Theilen jederzeit zustehende einmonatliche Kündigung bestellt.*)

Die Dienstesündigung schließt jene der Wohnung in sich.

*) Der Bademeister des Volksbades im VII. Bezirke erhält, insofern ihm im Badehause keine Naturalwohnung zugewiesen ist, als Ersatz für dieselbe eine Vergütung von 18 fl. monatlich.

Dem Bademeister obliegt die Geschäftsführung und Aufsicht im Volksbade, insbesondere der Dienst an der Cassa; die Überwachung und Einteilung des Feuerungs-, Bade- und Wäschereibetriebes unter vorsorglicher Rücksichtnahme auf Ökonomie, die Beaufsichtigung der Badediener-schaft, die Ausfolgung des Lohnes an dieselbe, die ordentliche Führung der vom Betriebsleiter vorgeschriebenen Vormerkbücher; die Verantwortlichkeit für die Reinlichkeit und Ordnung in der Badeanstalt, sowie für die Badewäsche und das sonstige Inventar und außerdem*) die Geschäfte der Hausbesorgung, wobei die Badediener-schaft mitverwendet werden kann.

Der Bademeister hat nach Thunlichkeit kleinere Ausbesserungen oder Herstellungen selbst vorzunehmen, bezw. die Dienerschaft hiezu anzuhalten.

Zur Bestreitung solcher kleiner Auslagen erhält der Bademeister einen Handverlag von 10 fl. gegen eingehende, von dem Betriebsleiter zu vidierende Verrechnung. Dagegen hat er vor seinem Dienstantritte eine Caution von 150 fl. in barem oder pupillar-sicherem Werthe bei der städtischen Hauptcassa zur Sicherstellung der Gemeinde für aus seinem Verschulden sich ergebende Beschädigungen oder Abgänge am städtischen Eigenthume zu erlegen.

Bezüglich der Cassamanipulation hat der Bademeister folgende Anordnungen zu beachten:

Derselbe hat ein Cassabuch nach dem vorgeschriebenen Formulare zu führen und allwöchentlich am Montage (oder wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktag), den gesammten Erlös für die verkauften Badekarten bei der städtischen Hauptcassa abzuliefern.

Gleichzeitig hat er die Pappdeckblätter der in der verstrichenen Woche verkauften Kartenblocks, sowie die sämmtlichen bei ihm befindlichen Badekarten bei der städtischen Buchhaltung vorzuweisen, von welcher die Nummer der zuletzt verkauften Karte auf der Rückseite des betreffenden Blockes unter Beifügung der Departementsstampiglie, des Datums und der Unterschrift vermerkt wird.

Unter Einem hat der Bademeister bei der städtischen Buchhaltung gegen schriftliche Be-stätigung die erforderlichen neuen mit fortlaufenden Nummern versehenen Blocks auszufassen.

Hiebei wird seitens der städtischen Buchhaltung auf dem Pappdeckblatte des betreffenden höchstnumerierten Blockes der Ausfassungstag unter Beifügung der Stampiglie und Unterschrift vermerkt.

Die Karten sind vom Bademeister nach der Nummerreihenfolge zu verkaufen, nachdem sie mit dem Tagesstempel versehen wurden. Bei einem Vorverkauf von Karten sind dieselben vorerst nur mit dem Volksbadstempel bezeichnet auszugeben, und erst unmittelbar vor der Benützung mittels des Tagesstempels zu markieren.

Der Bademeister hat den Erlös aus den Karten sowie den Handverlag streng gesondert vom eigenen Gelde in der in jedem Volksbade vorhandenen eisernen Cassa aufzubewahren. In dieser sind auch die über den jeweiligen Tagesbedarf vorrätigen Kartenblocks zu hinterlegen.

In Bezug auf das Inventar hat der Bademeister nach Ablauf jedes Vierteljahres einen Ausweis über eingetretene Veränderungen im Inventarstande zu verfassen und der städtischen Buchhaltung vorzulegen.

Der Betrieb der Feuerungsanlage ist vom Bademeister sorgsam zu führen und nach den besonderen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen zu regeln.

Insbondere hat er bei Frostwetter Vorsicht zu beachten und nöthigenfalls auch während der Nacht ein Glimmfeuer zu erhalten.

Die Auszahlung des Monatsbezuges an den Bademeister geschieht gegen gestempelte, von dem Betriebsleiter vidirte Rechnung.

Die Gattin des Bademeisters hat ohne besondere Entlohnung denselben in seinem Dienste zu unterstützen und ihn zu vertreten, wenn der Bademeister sich von der Cassa oder dienstlich vom Volksbade entfernen muß. — Dieselbe hat zeitweilig Nachschau über das Gebaren der Badesdienerinnen im Frauen-, beziehungsweise Mädchenbade zu pflegen.

Den Bademeistern ist der Verkauf von Seifestückchen an die Badegäste zum Einheitspreise von 1 kr. gestattet.**)

*) Dermalen mit Ausnahme des Bademeisters im Volksbade im VII. Bezirke.

***) Der Bademeister des Volksbades im VII. Bezirke hat, insofern er nicht eine Natural-wohnung im Badhause erhält, die Verpflichtung, in geringer Entfernung von der Badeanstalt zu wohnen und das Ablochen der zur Reinigung der Badewäsche im Volksbade im VII. Bezirke nothwendigen Seife und Soda in seiner Wohnung zu besorgen. Er erhält als Vergütung für das von ihm für diesen Zweck beizustellende Brennmaterial den Monatsbetrag von 3 fl., welcher in gleicher Weise wie der sonstige Bezug ausbezahlt wird.

VI. Badedienerchaft, Hilfsarbeiter.

Die Badediener (Badedienerrinnen), sowie die Hilfsarbeiter, werden von dem Betriebsleiter gegen Taglohn aufgenommen und ohne Kündigungsfrist entlassen.

Der Taglohn beträgt für die Männer höchstens 1 fl. 15 kr., für die Frauen höchstens 1 fl. Überstunden über die 11stündige Arbeitszeit werden mit je zehn Percent, und solche zur Nachtzeit (d. i. von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh) mit 15 Percent des Taglohnes vergütet.

Für die zwei ständigen Badediener wird zu Anfang des Jahres je eine Heizermontur, bestehend aus einem grünen Gradkittel sammt Zwickhose und einer Uniformkappe, mit einjähriger Tragdauer, beige stellt.

Die Berechnung der Auslagen für die Badedienerchaft erfolgt mittels vom Bademeister zu verfassender und vom Betriebsleiter vidirter Wochenlisten.

Diese Wochenlisten sind mit dem Freitage jeder Woche abzuschließen. Der Lohn wird vom Bademeister am nächstfolgenden Montage oder, wenn der Montag ein Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktag bei der städtischen Hauptcassa behoben und Montag nachmittags an die Dienerchaft ausbezahlt.

Die Gesamtentlohnung der nur nach dem wirkliche Bedarfe für ein Volksbad aufzunehmenden Hilfsarbeiter darf im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen.

Die Badedienerchaft hat den dienstlichen Anordnungen des Bademeisters, als ihres unmittelbaren Vorgesetzten, unbedingt Gehoriam zu leisten, die Vorschriften der Badeordnung genau zu befolgen und sich ehrlich, sittsam, treu, fleißig und nüchtern zu verhalten. Sie ist dem Bademeister für die Wäsche und das sonstige Inventar verantwortlich und wird im Falle eines Abganges oder einer Beschädigung, insoweit hiefür vom schuldtragenden Badebesucher kein Ersatz erhältlich ist, zum Erfasse herangezogen.

Eifrigen Bediensteten können, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, von dem Betriebsleiter einzelne freie Tage, höchstens jedoch zwei im Verlaufe eines Monats unter Belassung des Taglohnes gewährt werden.

Übertretungen der Bade- und Dienstesordnung, sowie sonstige Unzukömmlichkeiten seitens der Badedienerchaft werden über Antrag des Bademeisters durch

- a) zeitweise Verringerung des Taglohnes, oder
- b) durch sofortige Entlassung geahndet.

VII. Krankenversicherung.

Der Bademeister, sowie die Badedienerchaft wird bei der Bezirkskrankencassa versichert. Der Bademeister gehört hiebei in die Kategorie E, die Badediener in die Kategorie B, beziehungsweise A und die Badedienerrinnen in die Kategorie b, beziehungsweise a.

Die Cassabeiträge bestreitet die Gemeinde allein. Die An- und Abmeldungen sind von dem Bademeister in dreifacher Ausfertigung rechtzeitig zu verfassen und sofort dem Betriebsleiter zur Unterfertigung vorzulegen.

VIII. Prämien für sparsamen Betrieb.

Der Bademeister hat Anspruch auf eine Geldprämie, wenn die Auslagen für Feuerung und Beleuchtung in einem günstigen Verhältnisse zu den Einnahmen des Volksbades stehen.

Diese Prämie wird für jedes am 1. Juli beginnende und am 30. Juni endende Betriebsjahr in der folgenden Weise berechnet.

Die Auslagen für Feuerungstoffe, für die Beleuchtung (Gas, Kerzen) und für die zur Wäschereinigung erforderlichen Materialien (Seife und Soda) werden nach den während des Betriebsjahres verbrauchten Mengen zum Selbstkostenpreise der Gemeinde berechnet. Hiebei wird der Einheitspreis des von den Kohlenrutschen gelieferten Kohlengrieses mit 50 Percent des Preises für Würfelkohle und der Wert der in anderen städtischen Gebäuden als dort nicht verwendbarer Abfall sich ergebenden Kohlenstaubes mit den Kosten der Überbringung in das Volksbad berechnet. Ende Juni wird sohin durch den Betriebsleiter der im Volksbade erliegende Vorrath schätzungsweise erhoben und der Gasmesserstand abgelesen.

Betragen nun zwei Fünftel des während des Betriebsjahres erzielten Erlöses für die Badekarten mehr als die in der obigen Weise ermittelten Auslagen für Feuerung, Beleuchtung, Seife und Soda, so erhält der Bademeister über ein gehörig belegtes, an den Magistrat zu richtendes Ansuchen als Prämie für seine sparsame Gebarung 20 Percent des Ueberschusses.

Mit Magistratsersaß vom 16. August 1894, Z. 26.722, wurde den magistratischen Kostkindern, sowie deren erwachsenen Begleitpersonen die unentgeltliche Benützung der Volksbäder gegen von den städtischen Ärzten ausgestellte Badeanweisung gestattet.

Von dieser Begünstigung machten im Jahre 1894: 108 Kostkinder und 68 Begleitpersonen, im Jahre 1895: 661 Kostkinder und 454 Begleitpersonen und im Jahre 1896: 333 Kostkinder und 221 Begleitpersonen Gebrauch.

Mit Stadtrathsbeschuß vom 25. August 1896 wurde angeordnet, daß in allen Volksbädern Trittvorrichtungen für die Brausen anzubringen sind.

Bezüglich der Vorkommnisse in den einzelnen Volksbädern ist das Folgende hervorzuheben.

Volksbad im V. Bezirke. — Seitens der Mannschaft des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 1 wurde von der mit Stadtrathsbeschuß vom 17. Mai 1894 erteilten Begünstigung des um 1 kr. ermäßigten Badepreises für den Besuch dieses Volksbades kein Gebrauch gemacht.

Volksbad im VII. Bezirke. — In demselben mußte in den Monaten October und November 1894 die Frauenabtheilung wegen Unterfangung von Mauern, die sich gesetzt hatten, durch 27 Tage geschlossen werden. Im Jahre 1895 mußten in dem alten Gebäude, in welchem dieses Volksbad untergebracht ist, wegen eingetretener Senkungen Zustandsetzungen vorgenommen und die Heißwasserheizung wiederholt repariert werden. In den ersten Monaten des Jahres 1896 mußten wegen Umbau des Nachbarhauses, Zollergasse Nr. 18/20 die Fundamente der Feuermauer des Männerbades unterfangen werden; aus derselben Ursache war eine Auswechslung, beziehungsweise Erhöhung des großen Blechrauchfanges nothwendig geworden.

Volksbad im VIII. Bezirke. — Für dasselbe wurde im Jahre 1895 über mehrfache Klagen der Anrainer wegen Rauchbelästigung die Einbauung eines sogenannten Rauchverzehrers (Patent Mattern & Serivan) für das zur Erwärmung des Badewassers dienende Feuer bewilligt.

Volksbad im XIV. Bezirke. — Auf einer Baustelle, welche aus der Parcellirung des ehemaligen Sechshauser Bezirks-Krankenhauses hervorgegangen ist, wurde das zwei Stockwerke hohe Volksbad im Jahre 1893/94 erbaut.

Zu ebener Erde ist ein Warteraum, die Cassa, sowie die Wohnung des Bademeisters, im I. Stocke die Männer- und Knabenabtheilung, im II. Stocke die Frauen- und Mädchenabtheilung untergebracht.

Die Männer- und Frauenabtheilung besitzen je 15 warmes und je 6 kaltes Wasser liefernde Brausen, während in der Knaben- und Mädchenabtheilung je 7 Warmwasser- und je 2 Kaltwasserbrausen vorhanden sind.

Die Gesamtanzahl der Kleiderkästen beträgt 202.

Im Frühjahr 1896 wurde in diesem Volksbade behufs ausschließlicher Verwendung von Brunnenwasser eine durchgreifende Änderung an den Rohrleitungen und den Wasserbehältern durchgeführt. Im Hofe wurde ein größeres Reservoir zum Zwecke der Straßenbespüzung aufgestellt.

Volkshad im XVI. Bezirke. — Die Realität XVI., Friedrich Kaisergasse 11, welche auch eine rückwärtige Gassenfront in der Bachgasse Nr. 12 besitzt und insgesamt 605 Quadratmeter umfaßt, wurde im Jahre 1895 zum Zwecke der Erbauung eines Volkshades angekauft; gegen Ende desselben Jahres wurde mit dem Baue begonnen.

Die verbaute Fläche mißt 255·1 Quadratmeter. Gegenüber den bisher bestehenden Volkshädern wurden wesentliche Verbesserungen vorgenommen, welche zum Theil eine Erhöhung der Bauumme zur Folge hatten, jedoch den Betrieb billiger und sicherer gestalten.

Anstatt wie bisher mit Heißwasserheizung, wurde sowohl die Beheizung der Locale, als auch die Erwärmung des Badewassers, für welches zwei Behälter von je 9 Cubikmeter und ein Behälter von 1·5 Cubikmeter Fassungsraum vorhanden sind, mit der mehr Sicherheit beim Betriebe bietenden Niederdruck-Dampfheizung eingerichtet.

Außer den üblichen vier Badeabtheilungen für Männer, Knaben, Frauen und Mädchen, bestehend aus je einem Ankleide- und einem Bade- (Brausen-) Raume, wurde noch ein Aushilfsbad eingerichtet, welches nur zu Zeiten sehr starken Besuches als Knabenbad in Benützung genommen werden wird, um sodann die Männer- und die Knabenabtheilung ausschließlich für Männer verwenden zu können.

Alle fünf Abtheilungen zusammen enthalten 60 Brausen für warmes, und 14 für kaltes Wasser, dann 234 Kleiderkästchen. Hievon entfallen auf das Männer-, sowie das Frauenbad je 17 Warm- und 4 Kaltbrausen, sowie je 68 Kästchen; auf das Knaben-, beziehungsweise Mädchenbad je 8 Warm- und 2 Kaltbrausen, sowie je 32 Kästchen; endlich auf das Aushilfsbad 10 Warm- und 2 Kaltbrausen, sowie 34 Kleiderkästchen.

Die Fußböden der Ankleideräume wurden aus Kyalolithflöz mit Betonunterlage hergestellt, so daß mit Ausnahme der Fußböden in der Bademeisterwohnung und im Cassalocale im ganzen Hause keine Holzfußböden vorhanden sind. Die Brausen wurden mit Fußtrittmechanismen versehen.

Für die Beschaffung des für Badezwecke erforderlichen Nutzwassers wurde ein 3 Meter weiter Brunnen hergestellt, welcher bis auf 50 Meter Tiefe gegraben und gemauert und von da ab noch 12 Meter tief mit einem Durchmesser von 30 Centimeter gebohrt wurde.

Das zwei Stock hohe Gebäude, welches bloß eine Gassenfront, und zwar in der Friedrich Kaisergasse besitzt, während der Abschluß gegen die Bachgasse durch eine Mauer hergestellt wurde, war am 30. December 1896 sammt Einrichtung, jedoch mit Ausnahme der Pumpe und des Gasmotors, fertiggestellt und wurde an diesem Tage in das Eigenthum der Gemeinde übernommen.

Die Herstellung der Pumpenanlage und des Gasmotors, deren Genehmigung von dem Ergebnisse der Brunnenbohrung abhängig war und somit erst spät erfolgen konnte, sowie die Eröffnung des Bades fallen in das Jahr 1897.

Die gesammten Baukosten ohne Grundwert belaufen sich auf rund 72.000 fl., wovon der Betrag von 10.000 fl. auf die Herstellung des Brunnens, der Pumpenanlage und des Gasmotors entfällt.

3. Theresienbad in Meidling im XII. Bezirke.

Im Jahre 1895 wurde daselbst behufs Vermehrung der Badecabinen I. Classe und Einrichtung einer Frottiertkammer, ein Zubau mit 2 Aborten, 1 Pissoir und einem Raume für Kopfwaschen mit einem Kostenbetrage von 3800 fl. hergestellt und am 1. August 1895 in Benützung genommen.

Weiters wurde das unterhalb des Maschinenhauses bestehende und bereits unzulängliche Kohlenmagazin durch Herstellung eines gemauerten, mit Wellblech eingedeckten Zubaues entsprechend erweitert; die Kosten dieser Herstellung betragen 220 fl.

Endlich wurde die Decke der Veranda mit einer inneren Verschalung versehen, um diesen Corridor besser beheizen zu können.

Im Jahre 1896 wurden sämtliche 6 Wasserreservoirs einer gründlichen Reparatur unterzogen und durch neue Eisenconstructions versteift, welche Arbeiten in eigener Regie durchgeführt wurden. Zur Erleichterung der Zufahrt zum Kohlenkeller wurde ein Theil des Wirtschaftshofes gepflastert.

In den Auskleideräumen des Dampfbades, in den Cabinen I. Classe des Wannensbades, in den Verbindungsgängen und in der Veranda wurde Auerlicht an Stelle der Schmetterlingsbrenner installiert. Die Cabinen III. Classe wurden instandgesetzt.

Während der Berichtsperiode benützten dieses Bad, und zwar:

		die Dampfbäder	die Wannensbäder	zusammen die Bäder
im Jahre	1894	21.457	21.564	43.021
" "	1895	22.120	24.126	46.246
" "	1896	27.360	24.978	52.338.

Es betragen die ordentlichen Einnahmen im Jahre 1894: 14.857 fl. 39 kr., 1895: 15.663 fl. 22 kr. und 1896: 17.497 fl. 80 kr. Da sich die ordentlichen Ausgaben im Jahre 1894 mit 11.671 fl. 43 kr., 1895 mit 13.618 fl. 34 kr. und 1896 mit 12.443 fl. 87 kr. bezifferten, ergibt sich ein Überschuss der ordentlichen Einnahmen, welcher im Jahre 1894: 3185 fl. 96 kr., 1895: 2044 fl. 88 kr. und im Jahre 1896: 5053 fl. 93 kr. betrug.

An außerordentlichen Ausgaben (für einen Zubau) waren im Jahre 1895: 3753 fl. 95 kr. und im Jahre 1896: 338 fl. 69 kr. zu verzeichnen.

4. Das städtische Bad im XIII. Bezirke (Hütteldorf).

Das Bad gehörte der ehemaligen Vorortegemeinde Hütteldorf und kam infolge der Vereinigung der Vororte mit Wien in das Eigenthum der Stadt. Die ganze Realität ist auf 30.000 fl. geschätzt und hat zwei offene Schwimmbassins für jedes von 13 Meter Breite und 32 Meter, beziehungsweise 24 Meter Länge, mit 100, beziehungsweise 79 Ankleidezellen, ferner 10 Wannensbadzellen. Die Anstalt ist verpachtet und wird nur im Sommer betrieben. Ein Wannensbad I. Classe kostet 60 kr. (10 Abonnementskarten werden zu 5 fl. verkauft), II. Classe 50 kr., und zwar einschließlich der Wäsche; II. Classe ohne Wäsche 40 kr.; ein Vollbad 30 kr. (im Abonnement 25 kr.), für Kinder unter zehn Jahren 20 kr. (im Abonnement 15 kr.), eine Schwimmlektion 60 kr. (im Abonnement 50 kr.). Besuchsziffern werden vom Pächter nicht mitgetheilt. —

Die Einnahme an Pachtzschilling betrug im Jahre 1894: 1400 fl., 1895: 1000 fl. und 1896: 1220 fl. Da diesen Einnahmen im Jahre 1894: 2446 fl. 88 kr., 1895: 1917 fl. 34 kr. und 1896: 418 fl. 73 kr. als Ausgaben gegenüberstehen, ergibt sich für die Jahre 1894 und 1895 ein Ausgabenüberschuß von 1046 fl. 88 kr., beziehungsweise 917 fl. 34 kr., dagegen für das Jahr 1896 ein Einnahmeüberschuß von 801 fl. 27 kr.

Mit Stadtrathsbeschuß vom 17. Juni 1896 wurde für dieses Bad die Herstellung eines hölzernen Gerinnes genehmigt, welches reines Wasser vom Mauerbache zuführt.

5. Errichtung eines städtischen Freibades im Wr.-Neustädter Canale im XI. Bezirke.

Zum Zwecke der Errichtung eines offenen Volksbades im Wr.-Neustädter Canale, oberhalb der Geißelbergstraße im XI. Bezirke, wurde mit Stadtrathsbeschuß vom 6. Juli 1894 ein Betrag von 4306 fl. 78 kr. bewilligt.

Im Herbst des Jahres 1895 wurde das Bassin durch Verbreiterung des Canales und zu Beginn des Jahres 1896 die Ankleidehütte fertiggestellt. Eine Entscheidung über die Benützung dieses Bades war bis zum Schlusse der Berichtsperiode nicht getroffen worden.

b) Bedürfnisanstalten.

In der Berichtsperiode 1894—1896 wurde von dem Unternehmer Wilhelm Beeß folgende Bedürfnisanstalten neu aufgestellt.

Im Jahre 1894: in der Hauptstraße bei Nr. 55 im III. Bezirke, in der Hadikgasse in Penzing im XIII. Bezirke, nächst der Franz Josefsbrücke;

im Jahre 1895: nächst der ehemaligen Mariahilferlinie im VI. Bezirke;

im Jahre 1896: am Entplatz im XI. Bezirke.

In den vorstehenden Anstalten wurde je ein öffentliches, unentgeltlich benützbares Pissoir hergestellt, welches von dem Unternehmer instandgehalten und gereinigt wird, wofür derselbe eine Subvention von 240 fl. per Pissoir und Jahr von der Gemeinde Wien bezieht.

Cassiert wurde im Jahre 1895 die außerhalb der ehemaligen Mariahilferlinie bestandene hölzerne Bedürfnisanstalt; dieselbe wurde im k. k. Prater zwischen den Praterhütten Nr. 80 und 91 nächst dem Gasthause „zum wilden Mann“ wieder aufgestellt.

Im Jahre 1896 wurde die Bedürfnisanstalt in der Invalidenstraße im III. Bezirke von der Seite an der Verbindungsbahn auf die andere Seite beim Invalidenhause verlegt.

Am Schlusse des Jahres 1896 bestanden 33 Beeß'sche und sechs städtische Bedürfnisanstalten. Außerdem wurde im Jahre 1896 auf Grund eines von der Gemeinde mit dem Unternehmer Wilhelm Beeß geschlossenen Vertrages die Aufstellung von 20 neuen Bedürfnisanstalten vereinbart, und ist im Sinne dieses Vertrages die oben eingeführte Bedürfnisanstalt am Entplatz im XI. Bezirke auch bereits im Jahre 1896 zur Aufstellung gelangt.

Von den öffentlichen Pissoirs wurden cassiert:

im Jahre 1894: Das hölzerne Wandpissoir bei der Favoritenlinie im IV. Bezirke, das eiserne Wandpissoir außerhalb der ehemaligen Mariahilferlinie, das hölzerne Wandpissoir am Hiezingner Hauptplatz, das eiserne Pavillonpissoir in der Hauptstraße bei Nr. 55 im III. Bezirke;

im Jahre 1895: das eiserne Wandpissoir in der Stefaniestraße im II. Bezirke, das eiserne Wandpissoir in der Wallgasse im VI. Bezirke, das eiserne Wandpissoir bei der Westbahnlinie im VII. Bezirke, das eiserne Pavillonpissoir bei der Brigittabrücke im IX. Bezirke, das hölzerne Pavillonpissoir am Kirchenplatz (jetzt Migazziplatz) im XII. Bezirke, das hölzerne Wandpissoir in der Kirchengasse (jetzt Adtlgasse) im XVI. Bezirke, das eiserne Wandpissoir in der Dornbacherstraße im XVII. Bezirke, das hölzerne Pavillonpissoir in Unter-Siebring im XIX. Bezirke;

im Jahre 1896: das eiserne Pavillonpissoir in der Hundstürmerstraße bei Nr. 54 (Ecke der Sonnenhofgasse) im V. Bezirke, das hölzerne Wandpissoir in der Magdalenenstraße bei Nr. 1 im VI. Bezirke, das eiserne Wandpissoir nächst der ehemaligen Rußdorferlinie im IX. Bezirke, das hölzerne Wandpissoir in der Galiläigasse (Ecke der Sechschimmelgasse) im IX. Bezirke; das hölzerne Pavillonpissoir am Enkplatz im XI. Bezirke, das hölzerne und gemauerte Wandpissoir am Mariahilfergürtel vis-à-vis von Nr. 39 im XV. Bezirke.

Im Jahre 1894 wurden das eiserne Pavillonpissoir aus der Fockygasse im V. Bezirke in die Gartenanlage in der Malfattigasse im XII. Bezirke, dann das eiserne Wandpissoir aus der Hadikgasse in Penzing auf den Hiezingner Hauptplatz versetzt; dagegen wurden im Jahre 1896 außer den mit den vorerwähnten neu errichteten Beck'schen Bedürfnisanstalten hergestellten 4 Pissoirs das eiserne Pavillonpissoir am Thomasplatz im III. Bezirke und das eiserne Wandpissoir in der Adtlgasse im XVI. Bezirke neu aufgestellt.

Am Schlusse des Jahres 1896 bestanden somit im Gemeindegebiete von Wien 68 eiserne und 6 hölzerne, zusammen daher 74 Pavillonpissoire, 46 eiserne, 17 hölzerne und 23 gemauerte, zusammen daher 86 Wandpissoire.

Hievon sind 42 Pavillon- und 45 Wandpissoire mit Wasserbespülung und 19 Pavillon- und 2 Wandpissoire mit einem Ölsyphon versehen.

Im Vergleiche zu der im Verwaltungsberichte für die Jahre 1889—1893 ausgewiesenen Anzahl von zusammen 76 Pavillon- und 96 Wandpissoiren hat sich in der Berichtsperiode 1894—1896 die Anzahl der öffentlichen Pissoire um 2 Pavillon- und 10 Wandpissoire verringert, und zwar aus dem Grunde, weil mit Rücksicht auf die mit dem Unternehmer Beck gepflogenen, jedoch noch nicht beendeten Verhandlungen wegen Übernahme sämtlicher öffentlichen Pissoire zur Instandhaltung und Ölbehandlung mit der Aufstellung neuer Pissoire, als Ersatz für die aus Anlaß von Verkehrs- oder sonstigen öffentlichen Rücksichten cassierten zugewartet werden mußte.

c) Kranken- und Leichentransport, Rettungswesen.

Im letzten Verwaltungsberichte wurde bereits angedeutet, daß eine gründliche Reform des Krankentransportwesens in Vorbereitung ist und daß an Stelle der bisherigen Sanitätsstationen, beziehungsweise Sanitäts-Requisitendepôts in den einzelnen Bezirken größere Sanitätsstationen für mehrere Bezirke geschaffen werden sollen, von welchen aus der Kranken- und Leichentransport ausschließlich mit bespannten Wagen ausgeführt werden wird.

Der erste Schritt zur Verwirklichung dieser Reorganisation geschah mit der im Jahre 1894 erfolgten Activierung der Sanitätsstation im V. Bezirke, Untere Bräuhausgasse Nr. 61.

Der Stadtrath hat nämlich mit Beschluß vom 8. August 1894 folgende Anordnungen genehmigt:

A. Von der Sanitätsstation im V. Bezirke ist zu besorgen:

1. Der Transport infectiös erkrankter Personen aus dem III., IV. und V. Bezirke (wozu seit 1. December noch der VIII. und der X. Bezirk hinsichtlich des Transportes Infectionskrankter kamen).

2. Der Transport nicht infectiös erkrankter oder verunglückter Personen aus dem IV. und V. Bezirke.

3. Die Beisetzung von Leichen aus dem IV. und V. Bezirke in die Leichenkammern dieser Bezirke.

B. Von dem Sanitäts-Requisitendepôts im III. Bezirke, Fasangasse Nr. 29, ist bis auf weiteres nur mehr der Transport nicht infectiös erkrankter oder verunglückter Personen aus dem III. Bezirke, sowie die Beisetzung von Leichen aus diesem Bezirke auszuführen.

C. Das bisherige Sanitäts-Requisitendepôt im IV. Bezirke wird gänzlich aufgelassen.

Die Neuregelung des Kranken- und Leichentransportdienstes in den bezeichneten Bezirken tritt am 1. December 1894 in Wirksamkeit.

Zur Besorgung der Transporte von der Station im V. Bezirke, Untere Bräuhausgasse Nr. 61, wurden daselbst 6 Sanitätsdiener zugewiesen, welche Permanenzdienst zu leisten haben. Außerdem sind anfangs zwei, später vier Paar Pferde eingestellt worden.

Sowohl für den Transport infectiös erkrankter, als für den nicht infectiös erkrankter Personen, endlich für den Leichentransport sind eigens construierte Wagen vorhanden.

Durch die Auflassung der Leichenkammer im V. Bezirke, Amtshausgasse Nr. 5, vom 5. Februar 1895 an war die Möglichkeit gegeben, die Sanitätsstation V., Untere Bräuhausgasse Nr. 61, zu erweitern, zu welchem Zwecke noch die Gewinnung eines Locales durch die Entfernung der sichergestellten Effecten angestrebt wurde, so daß 1896 das ganze Gebäude für Zwecke der Sanitätsstation in Verwendung genommen worden ist. Bei dieser Gelegenheit wurde eine zweite Remise erbaut, wodurch es ermöglicht wurde, die Transportmittel für infectiös Erkrankte von den übrigen zu trennen.

Weiters wurde zufolge Verfügung des k. Commissärs vom 16. September 1895 die Ausgestaltung der Sanitätsstation im XIV. Bezirke, Pillergasse Nr. 21, genehmigt.

Dieselbe wurde zur Besorgung sämtlicher Krankentransporte aus dem XII., XIV. und XV. Gemeindebezirke bestimmt und in das Central-Telephonnetz einbezogen. Zur Permanenzdienstleistung wurden 6 Krankenträger zugewiesen, die Pferdebereitschaft sichergestellt und ein Transportwagen für nicht infectiös Erkrankte beigelegt.

Seit dem 1. December 1895 werden auch die Transporte Infectionskrankter aus dem XIII. Bezirke durch diese Station besorgt.

Bezüglich der alten Sanitätsstation im I. Bezirke, Am Schanzl, wurde infolge des Baues der Donaucaanallinie der Wiener Stadtbahn die Beseitigung des Gebäudes nothwendig. Da im I. Bezirke kein geeigneter Platz für die Unterbringung dieser Station vorhanden ist und der Verbrennofen im IX. Bezirke, Rossauerlande, gleichfalls beseitigt werden muß, wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 7. Februar 1896 die Verlegung derselben in das Depôt II., Gerhardusgasse Nr. 1, und deren Ausgestaltung unter Inanspruchnahme des städtischen Depôtplatzes daselbst und der städtischen Realität Treustraße Nr. 51/53 zu einer vollständigen Sanitätsstation und Desinfectionsanstalt für den I., II., IX. und XIX. Bezirk genehmigt. Mit den Vorarbeiten zur Ausführung dieser Station wurde ungefäumt begonnen und ist deren Vollendung im Jahre 1897 zu gewärtigen.

Nachdem schon im Jahre 1893 die Herstellung einer vollständigen Sanitätsstation für den III. Bezirk, eventuell auch für die Nachbarbezirke X und XI angeregt und hiefür der städtische Grund C.=Parc. 1220/2, Einl.=B. 54, III. Bezirk, nächst der Wasenmeister-Filiale (III., Am Arsenalweg 1) im Ausmaße von 2800 Quadratmeter in Aussicht genommen war, welcher auch seitens des Bezirksvorstehers des III. Bezirkes als der hiefür geeignetste Platz bezeichnet worden ist, wurde die Verfassung eines Projectes für eine vollständige Sanitätsstation und Desinfectionsanstalt für den III., X. und XI. Bezirk beschlossen.

Infolge der Wienflußregulierung wird auch die Beseitigung der Sanitätsstation, XIV., Pillerergasse Nr. 21, erforderlich, für deren Verlegung noch Verhandlungen bezüglich der Ausmittlung eines geeigneten Platzes behufs Herstellung einer größeren Sanitätsstation für den XII., XIII., XIV. und XV. Bezirk eingeleitet werden.

In der Sanitätsstation XVIII., Sommarugagasse Nr. 4, wurde eine Renovierung vorgenommen und auch die Errichtung eines Stalles in Verhandlung gezogen.

Anlässlich der Choleraepidemie im Jahre 1894 wurde das Kranken- und Leichen-trägerpersonale um 6 Personen vermehrt und hievon 2 dem Sanitätsdepôt, II., Gerhardusgasse, 2 der Sanitätsstation im V. Bezirke, Untere Bräuhausgasse Nr. 61 und 2 dem Sanitätsdepôt im XVIII. Bezirke, Sommarugagasse Nr. 4, zugewiesen. Im II. und XVIII. Bezirke wurde der Permanenzdienst im Stationslocale selbst eingeführt.

Diese Personalvermehrung, sowie der Permanenzdienst bleiben bis auf weiteres fortbestehen.

Im XIX. Bezirke hat der Krankentransport eine Ausgestaltung dadurch erfahren, daß ein dritter Krankenträger aufgenommen wurde.

Im XVII. und XVIII. Bezirke wurde im Jahre 1896 die Beforgung des Krankentransportes mittels bespannter Wagen eingeführt.

Das Sanitätsdepôt XIX., Krottenbachgasse 76, wurde in das Central-Telephonnetz einbezogen.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 23. October 1895 wurde jenen Krankenträgern in den neuen Bezirken, welche außer ihrem Lohne keine anderen Bezüge erhalten, bis zur definitiven Organisation des Krankentransportdienstes der Monatslohn von 25 fl. auf 36 fl. erhöht.

Am Schlusse der Berichtsperiode war der Stand der von der Gemeinde getroffenen Einrichtungen für den Krankentransport folgender. Es bestehen:

1. Eigentliche Sanitätsstationen, in welchen ständig Pferde eingestellt sind, sämtliche Transporte mittels bespannter Wagen besorgt werden und ein Permanenzdienst eingeführt ist;

2. Sanitätsdepôts ohne Einstellung von Pferden, jedoch mit Permanenzdienst der Krankenträger im Dépôtlocale;

3. einfache Depôts, bei welchen kein Permanenzdienst im Locale selbst gehalten wird.

Der Transport geschieht bei den einfachen Depôts im VI. und XVII. Bezirke mittels bespannter Wagen, bei den übrigen einfachen Depôts für Infectionsranke mittels bespannter Wagen, für nicht Infectionsranke mittels Räderbahnen.

Die Beistellung der Pferde für die Bespannungen erfolgt durch städtische Contractanten. Für den Transport inficirter Gegenstände besitzt die Gemeinde vier eigene Wagen, welche in verschiedenen Sanitätsdepôts eingestellt sind.

Über die Thätigkeit der Sanitätsstationen im V. und XIV. Bezirke wird im Amtsblatte der Stadt Wien allmonatlich Bericht erstattet.

Nachstehende Zusammenstellung giebt eine Übersicht über die Zahl der städtischen Kranken- und Leichenträger in den 19 Gemeindebezirken und die Transportmittel der Gemeinde für den Krankentransport in den einzelnen Stationen (Depôts) nach dem Stande vom 31. December 1896. Es waren vorhanden

a) Sanitätsstationen:	Krankenträger	Transportwagen		Räderbahren
		einspännige	zweispännige	
I., Am Schanzl	6	—	1	1
V., Untere Bräuhausgasse 61	8	—	4	—
XIV., Billergasse 21	6	—	4	—
b) Depôts mit Permanenzdienst:				
II., Gerhardusgasse 1	4	1	2	—
XVIII., Sommarugagasse 4	4	1	2	2
XIX., Krottenbachstraße 76	3	1	2	1
c) Einfache Depôts:				
II., Am Tabor	2	—	1	—
III., Fasangasse 31	2	—	—	—
VI., Theobaldgasse 2	1	1	—	3
VII., Neubaugasse 25	2	1	—	1
VIII., Florianigasse 39	2	1	—	1
IX., Ruzgasse 9	2	1	2	1
X., Gemeindehaus	2	—	—	1
XI., Unter den Landen 7 (ehemaliges Nothspital)	2	1	1	1
XIII., Stefaniebadgasse 3	2	—	2	—
XVI., Thaliastraße 113	2	1	1	2
XVI., Kirchstetterngasse 65	2	—	1	—
XVII., Köbergasse 31	3	—	2	1
zusammen	55	9	25	15

Hinsichtlich der Unterstützungen, welche die Gemeinde Wien den am Rettungsdienste sich freiwillig beteiligenden Corporationen zutheil werden ließ, ist Folgendes zu bemerken.

Der freiwilligen Rettungsgesellschaft in Ober-St. Veit, im XIII. Bezirke, wurde im Jahre 1894 mit Gemeinderathsbeschluss vom 31. Juli eine Subvention von 500 fl., im Jahre 1895 mit Verfügung des k. Commissärs vom 5. Juni eine Subvention von 500 fl., sowie eine einmalige Spende von 500 fl., im Jahre 1896 mit Gemeinderathsbeschluss vom 24. Juli eine Subvention von 500 fl. bewilligt;

der freiwilligen Feuerwehr im XI. Bezirke, Simmering, welche sich auch dem Krankentransporte und Rettungsdienste widmet, wurde im Jahre 1894 mit Gemeinderathsbeschluss vom 8. Juni, im Jahre 1895 mit Verfügung des k. Commissärs vom 15. Juni und im Jahre 1896 mit Gemeinderathsbeschluss vom 24. November je eine Subvention von 1200 fl. bewilligt;

der freiwilligen Turnerfeuerwehr im XII. Bezirke Meidling, welche sich ebenfalls mit dem Krankentransporte und Rettungsdienste befasst, wurde im Jahre 1894 mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. Mai eine Subvention von 500 fl., im Jahre 1895 mit Verfügung des k. Commissärs vom 2. August eine Subvention von 500 fl. und eine ausnahmsweise Unterstützung von 500 fl. und im Jahre 1896 mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. December eine Subvention von 700 fl. bewilligt;

der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft war für die Jahre 1892, 1893 und 1894 eine Subvention von je 5000 fl. bewilligt worden; im Jahre 1895 wurde derselben mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. März eine solche von 10.000 fl. genehmigt;

im Jahre 1896 wurde derselben mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. December eine Subvention im Betrage von 10.000 fl., sowie zum Bauфонде für die Errichtung einer neuen Sanitätsstation ein Betrag von 5000 fl. unter der Bedingung bewilligt, dass sachungsmäßig festgestellt wird: „Der Gemeinderath der Stadt Wien ist berechtigt, in das derzeit bestehende Actionscomité, bzw. in den an dessen Stelle etwa tretenden Verwaltungskörper drei Mitglieder des Gemeinderathes der Stadt Wien aus eigener Wahl zu entsenden.“ Da diese Bedingung von Seite der Rettungsgesellschaft abgelehnt und die Subvention zurückgewiesen wurde, wurde der Betrag von 15.000 fl. zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 15. December 1896 einem zu gründenden Fonds zur Unterstützung von Witwen und Waisen nach städtischen Diurnisten zugewiesen. —

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 16. December 1896 wurde der Magistrat beauftragt, wegen Organisierung des städtischen Rettungsdienstes in der Weise Vorschläge zu erstatten, dass der Rettungsdienst in innige Verbindung mit dem Feuerwehrdienst gebracht, auf Grund der neuesten Erfahrungen organisiert und durch Systemisierung ärztlicher Stellen ergänzt wird.

Mit den zur Durchführung dieses Auftrages nothwendigen Vorarbeiten wurde sofort begonnen, die Verhandlungen waren jedoch bis zum Schlusse dieser Berichtsperiode noch nicht abgeschlossen. —

Die Auslagen für Rettungskästen, Tragbahnen und kleinere Utensilien der Rettungsanstalten, Verbandstoffe, Medicamente, Anschaffung und Reparatur von Rettungsschiffen Remunerationen, Belohnung der k. k. Sicherheitswache für Hilfeleistungen betragen im Jahre 1894: 7664 fl. 66 kr., 1895: 7613 fl. 82 kr. und 1896: 8711 fl. 23 kr.

Ende 1896 waren in Wien in den k. k. Sicherheitswachstuben 165 und in den Localen der städtischen Berufsfeuerwehr 17 communale Rettungsanstalten untergebracht. —

An dieser Stelle soll auch noch der Betheiligung der Gemeinde Wien an der in der Zeit vom 20. April bis 10. August 1894 in der Rotunde stattgefundenen Ausstellung für Volksernährung, Armeeverpfllegung, Rettungswesen und Verkehrsmittel gedacht werden.

Der Zweck dieser Ausstellung war, alle auf Volksernährung, Rettungswesen und Armeeverpfllegung einschlägigen Artikel dem Publicum anschaulich vor Augen zu führen und auch die Art der Verwendung sowohl für den einzelnen, als auch für die großen

Massen anschaulich zu machen. In Bezug auf das Sanitätswesen gelangten zur Ausstellung: Hygienische Statistik, dann die Einrichtungen in Bezug auf den Krankentransport, insbesondere von Infectionskranken, eine Darstellung der Rettungsanstalten in Wien 2c.

Behufs der Betheiligung der Commune Wien an dieser Ausstellung war mit Gemeinderathsbeschluss vom 10. Jänner 1894 zur Bestreitung der Auslagen ein Betrag von 2000 fl., ferner zur Dotierung von Preisen für die Specialconcurrenten eine Subvention von 5000 fl. bewilligt worden.

d) Heilanstalten.

Die ungenügende Zahl von Spitälern überhaupt und von Kinder Spitälern insbesondere macht sich immer fühlbarer und drängt zu einer Entscheidung. Die Gemeinde trägt durch Gewährung von Subventionen an Körperschaften, welche der Erhaltung von Spitälern, bzw. der Krankenpflege sich widmen und auch sonst durch bereitwilliges Entgegenkommen dazu bei, innerhalb ihres Wirkungskreises den in Rede stehenden Übelständen thunlichst abzuhelpen. Allein in gründlicher Weise kann die Frage nur durch Erbauung neuer Spitäler gelöst werden und hiezu ist die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet.

In einer Großstadt wie Wien bildet die Errichtung von Spitälern keine bloß locale Angelegenheit; es ist Sache der Staatsbehörden, dem wachsenden Bedürfnisse entsprechend, in Wien neue Spitäler herzustellen, und wenn zu diesem Zwecke der im vorigen Jahrhunderte gegründete Krankenhausfond nicht mehr ausreicht, andere Staatsmittel in Anspruch zu nehmen.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 9. August 1894 wurde der von mehreren Vorortegemeinden seinerzeit zur Errichtung einer Kinderkrankenabtheilung in Rudolfsheim gestiftete Fond der k. k. n.-ö. Statthalterei in Vertretung des Wiener Krankenanstaltenfonds mit der Bestimmung übergeben, daß dieses Capital, der ursprünglichen Widmung entsprechend, zur Errichtung einer Abtheilung für arme franke Kinder unter vier Jahren im k. k. Elisabethspitale verwendet werde, wobei dem Wunsche Ausdruck gegeben wurde, daß bei Aufnahme infectiös erkrankter Kinder in die Spitalärztliche Pflege zunächst auf die in städtischen Humanitätsanstalten und in Schulgebäuden erkrankten Kinder, respective Zöglinge, deren Entfernung aus dem Hause von ärztlicher Seite angeordnet wurde, Bedacht genommen wird.

Bezüglich des der Gemeinde Wien in dem Testamente des am 17. November 1893 verstorbenen Moriz Freih. v. Königswarter zugeordneten Legates per 400.000 fl. wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 25. Juli 1895 das Anerbieten des Hermann Freih. v. Königswarter, wonach derselbe sich bereit erklärt, die in dem Testamente des am 17. November 1893 verstorbenen Moriz Freih. v. Königswarter dto. 6. Jänner 1893 im Artikel XII, Post 19, seinem Enkel Johann Alexander Freih. v. Königswarter eventuell aufgetragene Zahlung eines Betrages von 400.000 fl. an die Gemeinde Wien aus seinem eigenen Vermögen zu leisten, zur Kenntnis genommen und die Zahlung des Betrages mit den im obigen Testamentsartikel der Gemeinde Wien auferlegten Verpflichtungen angenommen; gleichzeitig wurde die Erklärung abgegeben, daß durch diese Zahlung der eventuelle Anspruch der Gemeinde Wien aus dem citierten Artikel XII, Post 19, vollständig getilgt ist und die Gemeinde Wien aus der citierten letztwilligen Anordnung auch gegen den jetzt noch minderjährigen Johann Alexander Freih. v. Königswarter unter keinerlei Umständen mehr eine Forderung zu stellen haben wird.

Für die Einzahlung des obigen Betrages wurde ein Termin bis längstens 5. August 1895 festgesetzt.

Artikel XII, Post 19, des Testaments lautet:

400.000 fl. der Commune Wien mit der Verpflichtung, aus diesem Betrage ein Kinder-Hospital zu erbauen und dauernd zu fundieren, und zwar soll als oberster Grundsatz gelten, daß das Haus selbst nicht größer sei, als genügt, um mit dem genannten Betrage die Deckung für den Bau, die innere Einrichtung und die Erhaltung zu finden, da keine Beisteuer hiezu von anderer Seite erfolgen solle, außer wenn die Commune sich veranlaßt fände, jährlich einen Subsistenzbeitrag zu leisten.

Das Hospital soll in einem Bezirke Wiens gebaut werden, wo sich zur Zeit keines in den angrenzenden Bezirken befindet, hauptsächlich zugunsten der arbeitenden Bevölkerung, welche am schwersten für kranke Kinder sorgen könne; bei der Aufnahme hat nur die Erkrankung des Kindes und die Dürftigkeit der Eltern zu entscheiden. Confession und Gemeindeangehörigkeit kommen nicht in Frage. Das Hospital soll den Namen der Mutter des Stifters führen: „Josefine von Königs-warter'sches Kinderhospital“ und hat einem Curatorium zu unterstehen, welches aus nachbenannten Functionären sich zusammensetzt:

- a) aus dem jeweiligen Bürgermeister von Wien;
- b) „ „ „ Magistratsdirector;
- c) „ „ „ Armenreferenten;
- d) u. e) „ zwei Mitgliedern des Wiener Gemeinderathes;
- f) u. g) „ „ Mitgliedern des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde;
- h) „ einem Mitgliede des evangelischen Ober-Kirchenrathes.

Wegen Constituierung des Curatoriums im Sinne des Testaments wurden im Jahre 1896 vom Magistrate die nöthigen Schritte eingeleitet.

Von dem am 30. December 1895 verstorbenen Herrn Georg Kellermann wurde zur Gründung eines im VII. Gemeindebezirke in Wien zu errichtenden Spitals für arme kranke Kinder ein Capital von 300.000 fl. legiert.

Dieses Spital soll für ewige Zeiten den Namen: „Georg Kellermann'sche Kinder-hospital-Stiftung“ führen, das Vermögen von einem hiezu von dem Erblasser ernannten Stiftungsadministrator verwaltet und der Director derselben vom jeweiligen Bürger-meister von Wien über einen Ternavororschlag des med. Professoren-Collegiums an der Wiener Universität ernannt werden.

Über die Durchführung dieser Stiftung wird im nächsten Verwaltungsberichte Mittheilung gemacht werden.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 28. Mai 1894 wurde der Bericht des Magistrates bezüglich Einführung der unentgeltlichen Ordination für die arme Bevölkerung in den Krankenanstalten der ehemaligen Vorortegemeinden zur Kenntnis genommen.

Anlässlich der mit Statthaltereier-Lassa vom 29. December 1894 verfügten Erhöhung der Taxe für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Classe in den Wiener k. k. Krankenanstalten wurde in der Sitzung des Gemeinderathes vom 4. Jänner 1895 folgender Beschlusse gefasst:

„Indem der Gemeinderath der Stadt Wien sein tiefstes Bedauern sowohl über die durch die Kundmachung der n.-ö. Statthaltereier vom 26. December 1894 verfügte Erhöhung der Taxe für die III. Classe in den k. k. Krankenanstalten von 1 fl. auf 1 fl. 20 kr. per Kopf und Tag, als auch sein Bedauern darüber ausspricht, daß der Herr Statthalter eine am 1. Jänner 1895 eintretende Erhöhung der Krankenverpflegs-

gebühren erst am 29. December 1894 angeordnet hat, beschließt er, an den Herrn Statthalter mit dem Ersuchen heranzutreten, die Verfügung, nach welcher vom 1. Jänner 1895 die Verpflegstage III. Classe auf 1 fl. 20 kr. erhöht wird, zu sistieren.“

Nachdem mit dem Landesgesetze vom 14. März 1895, L. G. Bl. Nr. 12, die Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde von in Wien vorkommenden Verlassenschaften erhöht worden waren, wurde mit Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1895, die Verpflegstage III. Classe in den Wiener k. k. Krankenanstalten vom 1. April 1895 an wieder auf 1 fl. herabgesetzt.

Die Erhöhung der Verpflegsgebühren für die Unterbringung von Kindern im Spitale für scrophulöse Kinder in Baden von 42 kr. auf 70 kr. per Tag und Kopf wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 24. Mai 1895 genehmigt.

Im communalen Epidemie-Spital, X., Triesterstraße, wurden im Jahre 1895 einige Herstellungen zur Ausführung gebracht.

In das Nothspital im XV. Bezirke wurde im Jahre 1895 das Hochquellenwasser eingeleitet.

Mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 16. April 1896 wurde die Demolierung des ehemaligen Infections-Spitals im XII. Bezirke, in der Ratschygasse, genehmigt.

Dem Caroline Riedl'schen Kinderpitale im IX. Bezirke wurde mit Verfügung des k. k. Commissärs vom 5. Februar 1896 behufs Arrondierung der Realität communaler Grund überlassen. Im Jahre 1896 wurde die Erweiterung dieses Spitals durch theilweisen Umbau behufs Schaffung einer Ordinationsanstalt und durch den Neubau eines eigenen Tractes für Infectionskrankheiten in Angriff genommen.

Durch die k. k. n. ö. Statthalterei wurde der Bau des „Vettina-Stiftungs-Pavillons“ als Erweiterung des k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitals auf dem Baublocke südlich des Spitals vorgenommen; die unverbaut bleibende Fläche des ausgedehnten Baugrundes wird in eine Gartenanlage für Reconvalescenten umgestaltet.

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 28. Jänner 1894, Z. 27.029, wurde dem Leopoldstädter Kinderpitalevereine die Bewilligung ertheilt, sowohl den auf der Vereinsrealität, Einl.=Z. 41 im II. Bezirke, und dem einbezogenen Grunde Cat.=Parc. 3424/2 (öffentliches Gut) errichteten Zubau zum Leopoldstädter Kinderpitale — mit einem Belegraume für 25 Betten, als auch die im bisherigen Spitalsgebäude adaptierten Räume zu Krankenhauszwecken zu benützen.

Am 25. Juni 1894 wurde der Bauconsens für einen Zubau zu dem St. Annen-Kinderpitale im IX. Bezirke ertheilt, welcher zur Aufnahme und Verpflegung von mit Diphtheritis befallenen Kindern bestimmt wurde.

Weiters hat am 27. November 1894 die Bauverhandlung über das Ansuchen des Herrn Dr. Anton Löw wegen Erweiterung seines Sanatoriums IX., Mariamngasse Nr. 20, durch Vornahme von Adaptierung und Neubau, respective Zubau auf der Realität Nr. 18, Mariamngasse, stattgefunden.

Über Ansuchen der Direction der Wiener allgemeinen Poliklinik und auf Grund der Ermächtigung der k. k. n. ö. Statthalterei hat der Magistrat mit dem Decrete vom 30. November 1894, Z. 170.218, die Aufnahme von an Diphtheritis erkrankten Kindern, behufs deren Behandlung mit Heilserum unter der Bedingung bewilligt, daß die betreffende Abtheilung von den übrigen Anstaltsräumen vollständig isoliert wird.

C. Begräbniswesen.

a) Begräbniswesen im allgemeinen.

Hinsichtlich der Beforgung des Leichentransportes, sowie der Beisetzung der Leichen ist eine wesentliche Änderung in den im letzten Verwaltungsberichte bereits erläuterten Einrichtungen nicht eingetreten.

Mit Beschluß vom 5. Juni 1894 genehmigte der Gemeinderath, zur facultativen Benützung auf allen städtischen Friedhöfen Leichenversenkungsapparate mit dem Kostenbetrage von 10.094 fl. beizustellen und für deren Benützung bei einem Einzelgrabe eine Gebühr von 2 fl. 50 kr. einzuheben, bei einer Gruft eine Gebühr von 20 fl. Bei allen Beerdigungen in gemeinsamen Gräbern erfolgt die Beistellung des Sargversenkungsapparates unentgeltlich.

In Gemäßheit dieses Beschlusses wurden 28 derartige Apparate angekauft und auf die einzelnen Friedhöfe in der Weise vertheilt, daß auf dem Centralfriedhofe 8, auf dem Ottakringer und Baumgartner Friedhöfe je 2 Stücke und auf sämtlichen übrigen Friedhöfen je 1 Apparat in Verwendung komme.

Bezüglich der Beerdigung von Gratisleichen wurden mit Stadtrathsbeschlusse vom 19. August 1896 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Zur Erwirkung der unentgeltlichen Beerdigung einer Leiche im Wiener Gemeindegebiete unter Nachsicht der Gebühren ist durch den die Leichenbeschau vollziehenden städtischen Arzt und den competenten Armenrath auf dem Todtenbeschaubefunde in der Rubrik „Anmerkung“ der Vermerk „arm“ ersichtlich zu machen, beziehungsweise zu bestätigen.

2. Bei Leichen von Personen, welche in den k. k. Kranken- und Landesanstalten in Wien sterben und nicht von den städtischen Ärzten, sondern von anderen zur Vornahme der Leichenbeschau gesetzlich berufenen ärztlichen Organen der Beschau unterzogen werden (Spitalleichen, Leichen in der Gebäranstalt und in der Irrenheilanstalt) ist zur Erwirkung der Gebührennachsicht ein legales Armuthszeugnis vor oder nach der Beerdigung der Leiche beizubringen und an das betreffende magistratische Bezirksamt zu leiten, eventuell die Anmeldung des Gebührenrückstandes bei der Verlassenschaftsabhandlungs-Instanz zu veranlassen.

3. Bezüglich der Leichen, für welche die unentgeltliche Beerdigung in Anspruch genommen, jedoch die Armuth des betreffenden Individuums bei der Beschau nicht sofort bestätigt werden kann, ist hinsichtlich der Einbringung der in Vormerkung genommenen Rückstände das bestehende Verfahren aufrecht zu erhalten.

Die bei der Pfarre Alservorstadt geführte Sondermatrif über die in das k. k. allgemeine Krankenhaus zur Obduction überbrachten Verstorbenen und Todtgeborenen wurde mit Statthaltereierlass vom 22. November 1896 aufgelassen und angeordnet, daß die Verständigung jener Matrifstellen, welche zur Eintragung dieser Kategorie Verstorbener verpflichtet sind, in Zukunft durch das Todtenbeschreibamt mittels der Inmatrifulierungs-Anweisungen zu erfolgen habe.

Am Schlusse des Jahres 1896 bestanden in Wien 16 Leichenkammern in den alten 10 Bezirken und 26 Leichenkammern auf den Friedhöfen.

Die Leichenkammern haben einen Belegraum für insgesammt 482 Personen. 14 Leichenkammern sind mit elektrischem Läutewerke versehen.

Die im V. Bezirke bestandene Leichenkammer wurde im Jahre 1895 aufgelassen. Für die Zwecke derselben wird in Zukunft die Leichenkammer im X. Bezirke verwendet.

Eine Errichtung neuer Friedhöfe hat im Verlaufe der Berichtsperiode nicht stattgefunden; es wurde jedoch mit Rücksicht auf die vorschreitende Belegung sowohl

auf den ehemaligen Vorortefriedhöfen, als auch auf dem Wiener Centralfriedhofe die Schaffung eines neuen Centralfriedhofes ins Auge gefasst, welcher hauptsächlich für die westlichen Theile Wiens bestimmt sein soll.

Mit den Vorarbeiten hiezu wurde im Jahre 1895 begonnen.

Die definitive Regelung des Begräbniswesens für die Friedhöfe der Bezirke XI—XIX steht noch in Verhandlung.

b) Erweiterung von Friedhöfen.

Centralfriedhof. — Bereits im Jahre 1893 hatte der Gemeinderath mit Plenarbeschluss vom 18. April die Ausführung einer 4. Erweiterung des Wiener Centralfriedhofes im Ausmaße von circa 247.450 Quadratmeter, zur Herstellung von circa 20.000 Einzelgräbern genehmigt. Die Ausführung dieser Erweiterung wurde nach dem mit Stadtrathsbeschluss vom 13. August 1894 genehmigten Detailprojecte für die Terrainregulierung, Straßen- und Wegherstellung, die Baumeister-, Steinmetz- und Zimmermannsarbeiten, sowie für die Lieferung der hydraulischen Bindemittel, der Steinzeugröhren etc. mit dem Kostenbetrage von 142.755 fl. 12 kr. am 12. November 1894 in Angriff genommen. Die bezüglichlichen Arbeiten wurden im öffentlichen Offertwege mit Stadtrathsbeschluss vom 31. October 1894 vergeben. Bis 31. December 1894 wurde noch eine Erdbewegung von circa 25.000 Cubikmeter geleistet.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 20. November 1894 wurde weiters die definitive Ableitung der Niederschlagswässer vom Centralfriedhofs-Territorium nach der vom Stadtbauamte in Aussicht genommenen Alternative, wonach diese Wässer mittels eines Rohrcanales in die Liesing abgeleitet werden sollen, mit einem Gesamtkostenbetrage von rund 60.000 fl. principiell genehmigt.

Endlich wurde auch zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 28. December 1894 die Ausführung der Wasserleitungsarbeiten anlässlich der 4. Erweiterung des Centralfriedhofes mit einem Gesamtkostenbetrage von 23.067 fl. 64 kr. genehmigt.

Hiezingener Friedhof. — Mit Stadtrathsbeschluss vom 10 Februar 1894 wurde die 3. Erweiterung des Hiezingener Friedhofes durch Einbeziehung eines Theiles der communalen Parcellen 618 im Ausmaße von 2560 Quadratmeter genehmigt.

Mit dem weiteren Beschlusse vom 26. März 1894 wurden die zu dieser Erweiterung erforderlichen Terrainregulierungs- und Maurerarbeiten mit dem Kostenbetrage von 4134 fl. 81 kr. genehmigt.

Die ganze Anlage dieser Erweiterung schließt sich an jene des alten Friedhofes in östlicher Richtung an. Für die Bewässerung wurde durch die Herstellung einer großen, wasserdichten Cisterne zur Aufnahme der atmosphärischen Niederschlagswässer vorgesorgt.

Durch diese Friedhofs-Erweiterung wurde ein Belegraum für 24 Doppelgrüfte, 36 einfache Grüfte und 206 einfache, resp. eigene Gräber geschaffen.

Weiters wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 16. Jänner 1894 behufs weiterer Vergrößerung dieses Friedhofes der Ankauf eines Theiles des dem Stifte Klosterneuburg gehörigen Grundstückes, C.-P. 619 im Ausmaße von beiläufig 1 Joch, 1000 □ Klafter = 9350 Quadratmeter um den Preis von fl. 15 pro □ Klafter, in Summe von fl. 39.000 und mit Verfügung des k. Commissärs das Detailproject für diese 4. Erweiterung mit der

Abänderung genehmigt, daß von der Herstellung eines Administrationsgebäudes überhaupt Umgang genommen und die projectierte Leichenkammer erst im Jahre 1897 ausgeführt werde. Die bezüglichlichen Arbeiten wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 5. August 1896, beziehungsweise 25. September 1896 vergeben.

Hernalser Friedhof. — Mit Gemeinderathsbeschluss vom 20. Juli 1894 wurde die Erweiterung des im Gersthofer Gemeindegebiete im XVIII. Bezirke gelegenen, neuen Hernalser Friedhofes durch Einbeziehung des anstoßenden Gemeindegandes C.=P. 228, 232, 233 genehmigt und im Laufe des Jahres 1894 mit einem Kostenaufwande von 5172 fl. 66 kr. ausgeführt.

Durch diese Erweiterung wurde ein Belegraum für ungefähr 500 eigene Gräber geschaffen und außerdem für entsprechende Schachtgräber vorgesorgt.

Die Fläche des einbezogenen Theiles hat ein Ausmaß von 7527 Quadratmeter.

Baumgartner Friedhof. — Die mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. November 1893 genehmigte Erweiterung des Baumgartner Friedhofes durch Einbeziehung eines der Gemeinde gehörigen Grundstückes C.=P. 181—186, 187/1, 187/2 und 188/1 im Ausmaße von 10.566 Quadratmeter wurde im Jahre 1894 durchgeführt und dadurch ein Belegraum für 678 eigene Gräber und der nöthige Raum für die entsprechende Anzahl von Schachtgräbern gewonnen. Die Kosten für die erforderlichen Terrainregulierungsarbeiten und Wegherstellungen betragen 5851 fl. 30 kr.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 21. Juni 1895 wurde die 4. und letzte Erweiterung dieses Friedhofes genehmigt. Zu diesem Behufe wurden die zwischen dem bisherigen Friedhofsterritorium und dem Födersteig gelegenen Grundstücke C.=P. 169, 170/1, 171—177, 178—180 erworben und wegen Erwerbung einer Grundparcelle die Expropriation eingeleitet.

Das zugewachsene Areal beträgt beiläufig 40.000 Quadratmeter und genügt für ungefähr 15—20 Jahre. Die Kosten der Grundeinlösung betragen circa 50.000 fl.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 16. Mai 1896 wurde das Detailproject mit dem Kostenerfordernis von 29.019 fl. 29 kr. genehmigt. Die Vergebung der Arbeiten erfolgte mit den Stadtrathsbeschlüssen vom 25. Juni und 18. September 1896. Die Durchführung derselben ist theilweise noch im Jahre 1896 erfolgt.

Unter-Sieveringer Friedhof. — Die Erweiterung des Friedhofes in Unter-Sievering wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. Februar 1894 genehmigt und hiefür ein Kostenbetrag von 11.665 fl. 51 kr. bewilligt.

Durch Einbeziehung eines der Gemeinde gehörigen Grundstückes im Ausmaße von circa 3280 Quadratmeter wurde ein Belegraum für 87 Gräfte, 210 eigene Gräber und der entsprechende Raum für die Anlage von Schachtgräbern geschaffen.

Zur Aufnahme der Niederschlagswässer wurden sowohl auf dem neu einbezogenen Theile, als auch auf dem bestehenden Friedhofe je 2 große Cisternen angelegt und die entsprechenden Rigolen hergestellt.

Weidlinger Friedhof. — Behufs Vergrößerung des Weidlinger Friedhofes wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 24. Mai 1895 der Ankauf der Grundparcelle Nr. 162, C.=P. 1106 in Unter-Weidling im Ausmaße von 8272 Quadratmeter um 23.000 fl. genehmigt. Mit Verfügung des k. Commissärs vom 23. Jänner 1896 wurde vorläufig die Erweiterung des Weidlinger Friedhofes bis zur Grenze der eventuell durch zuführenden Verlängerung der Hirschengasse genehmigt.

Zu diesem Behufe war ein Theil der Bürgerhospitalfondsparcelle 170 im Ausmaße von 5250 Quadratmeter zu übernehmen; dagegen waren diesem Fonde Theile der communalen Parcellen 162 und 356 im Ausmaße von 2970 Quadratmeter zu überlassen und die Differenzfläche per 2280 Quadratmeter mit dem Preise von 2 fl. 22 kr. per Quadratmeter, d. i. mit dem Betrage von 5061 fl. 60 kr. bar zu vergüten.

Die Erwerbung der Bürgerhospitalfondsgründe zwischen der projectierten verlängerten Hirschen- und Stiebergasse im Ausmaße von circa 106.000 Quadratmeter zum Preise von 2 fl. 77 kr. per Quadratmeter zur Erweiterung des Meidlinger Friedhofes wurde principiell genehmigt, dagegen die factische Erwerbung bis zu jenem Zeitpunkte vorbehalten, wo eine definitive Entscheidung über die Durchführung der Straßenzüge beim Meidlinger Friedhofe erfolgt sein wird.

Die Unterhandlungen wegen eventueller Erwerbung der Drasche'schen und Hoffmeister'schen Gründe zur Erweiterung des Friedhofes gegen den Gerichtsweg wurden wieder aufgenommen, die betreffenden Grundverkaufsangebote jedoch mit Verfügung des k. Commissärs vom 17. März 1896 abgelehnt.

Friedhof in Ober=St. Veit. — Der obere Theil dieses Friedhofes wurde über Ansuchen der dortigen Mausoleumsbesitzer im Jahre 1895 mit einem Kostenaufwande von 6500 fl. reguliert und eine Terrasse mit Stützmauer für die daselbst befindlichen Grabdenkmäler hergestellt. Hierdurch wurde ein Raum für 52 eigene Gräber und 26 Gräfte gewonnen.

Hütteldorfer Friedhof. — Derselbe wurde im Jahre 1895 durch Einbeziehung eines Theiles der städtischen Waldparcellen Nr. 370/2 und 781/1 im Ausmaße von 3065 Quadratmeter erweitert.

Hierdurch wurde Raum für 372 Einzelgräber und 44 Gräfte geschaffen. Die Kosten dieser Herstellung betragen inclusive der Erbauung der Einfriedungsmauer für den alten Friedhof 7913 fl.

Dornbacher Friedhof. — Mit Verfügung des k. Commissärs vom 29. April 1896 wurde die Erweiterung des Dornbacher Friedhofes durch Einbeziehung eines Theiles des in nördlicher Richtung angrenzenden communalen Grundes, wobei in erster Linie auf Herstellung von circa 300 eigenen Gräbern Bedacht zu nehmen ist, principiell genehmigt.

Heiligenstädter Friedhof, — Die Erweiterung des Heiligenstädter Friedhofes, sowie die Einbeziehung der der Gemeinde gehörigen „Ostettn“ C.=P. 780 zu Friedhofszwecken und der Ankauf des Grundstückes C.=P. 779 um den Betrag von 10.000 fl. wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 6. Februar 1896 genehmigt.

Simmeringer Friedhof. — Mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. September 1896 wurde in Abänderung der Verfügung des k. Commissärs vom 11. Februar 1896 von der Auflassung des Simmeringer Friedhofes derzeit Umgang genommen und die Erweiterung desselben durch Einbeziehung der communalen Grundparcellen 1025 und 1902, sowie der Einlösung der fremden Grundstücke C.=P. 1027/1, 1027/2, 1028/1, 1028/2, 1029, 1030 und 1031 im Gesamtausmaße von 6528 Quadratmeter principiell genehmigt. Die Erweiterung ist im Frühjahr 1897 auszuführen. Die Auslagen derselben wurden mit circa 20.000 fl. präliminiert.

c) Auflassung von Friedhöfen.

In der Sitzung vom 20. Juli 1894 beschloß der Stadtrath den außerhalb der vormaligen Aufsдорfer Linie gelegenen allgemeinen Währinger Friedhof im XVIII. Bezirke ganz aufzulassen und zur allfälligen Exhumierung der Leichen und Leichenreste, sowie zur Abräumung der Grabdenkmäler, Kreuze zc. einen Termin von 3 Jahren, d. i. bis 1. Juli 1897 festzusetzen.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 19. Juni 1895 wurde der Bestand des aufgelassenen Währinger Ortsfriedhofes auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 1. Juli 1896 verlängert, und mit Verfügung vom 5. Mai 1896 der Termin zur gänzlichen Auflassung des Währinger Ortsfriedhofes und des Schmelzer Friedhofes auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 1. Juli 1897 erstreckt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 25. August 1896 wurde der Termin für alle drei vorgenannten Friedhöfe gleichmäßig bis 31. December 1897 verlängert und der Magistrat beauftragt, Vorschläge über die Verwendung der freierwerbenden drei Friedhöfe zu erstatten, wobei namentlich auf Schaffung öffentlicher Gartenanlagen Rücksicht zu nehmen ist.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 19. Februar 1895 wurde die Bewilligung zur gänzlichen Auflassung des pfarrlichen Friedhofes auf der C.=P. 159 bei der Pfarrkirche St. Michael in Heiligenstadt im XIX. Bezirke unter der Bedingung erteilt, daß das hiedurch gewonnene Areal zur Errichtung einer Gartenanlage Verwendung finde.

Als Räumungstermin wurde der 1. März 1896 bestimmt.

Der kleine, alte Baumgartner Friedhof an der Hütteldorferstraße wurde im Jahre 1896 abgeräumt und planiert.

Hinsichtlich der übrigen, theilweise aufgelassenen oder zur Auflassung in Aussicht genommenen alten, bereits im vorigen Verwaltungsberichte erwähnten Friedhöfe, nämlich des Lainzer, Hundstürmer, St. Maryer, katholischen und protestantischen Mapleinsdorfer Friedhofes ist im Verlaufe dieser Berichtsperiode keine Entscheidung getroffen worden.

d) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen.

1. Wiener Centralfriedhof.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 21. August 1895 wurde die Verlegung der currenten Gärtnerei vom Innern des Centralfriedhofes an die westliche Peripherie genehmigt. Die Verlegung erfolgte im Jahre 1896.

Die neue Anlage umfaßt ein ebenerdiges Wohnhaus und 3 Gewächshäuser, welche letztere durch ein Gebäude, das die Arbeits- und Depôtträume enthält, untereinander verbunden sind.

Das Flächenmaß des Terrains für diese Gärtnereianlage beträgt circa 41.000 Quadratmeter; die Herstellung derselben kostete 15.800 fl.

Am 20. Februar 1895 erließ der Magistrat nachstehende

Kundmachung

betreffend Verfügungen über Einzelgräber im Wiener Centralfriedhofe, deren Benützungsrecht erloschen ist. — Nach den Bestimmungen der Begräbnis- und Gräber-Ordnung, bzw. nach dem diesfälligen Gebürentarife wird das Benützungsrecht auf ein Einzelgrab im Wiener Centralfriedhofe bei Entrichtung der Gebühr von 50 fl. nur auf die Dauer von 20 Jahren vom Tage der letzten Beilegung einer Leiche in demselben erworben. Wenn ein solches Grab über diese Zeit erhalten bleiben soll, so ist vom obigen Zeitpunkte an von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von 20 fl. zu entrichten und für die Erhaltung des Denkmals seitens der Partei zu sorgen.

Im Falle diese Gebühr nicht rechtzeitig erlegt wird, ist das Benützungrecht erloschen und wird über das betreffende Grab anderweitig verfügt.

Nachdem der Wiener Centralfriedhof am 1. November 1874 eröffnet und mit der Beerdigung daselbst begonnen wurde, so treten obige Bestimmungen rücksichtlich jener Einzelgräber, welche vom 1. November 1874 an um den Betrag von 50 fl. erworben wurden, und in welche in späteren Jahren keine Beilegung stattgefunden hat, schon jetzt in Kraft.

Jene Einzelgräber, deren Benützungsbauer abgelaufen ist, werden wieder an Parteien abgegeben und mit neuen Leichen belegt. Hierbei wird folgender Vorgang eingehalten:

Die Leichenreste aus den heimgefallenen Gräbern werden ausgegraben und in gemeinsamen Gräbern (ohne bestimmte Nummer) bestattet; nach erfolgter Wiederbestattung können sodin Reclamationen oder Gesuche um Exhumierung dieser Leichenreste nicht mehr berücksichtigt werden.

Die bei den in Rede stehenden Einzelgräbern etwa vorhandenen Denkmäler werden von der Friedhofsverwaltung auf einem geeigneten Platze deponiert, dort ein Jahr hindurch, vom Verfallstage des Grabes an gerechnet, aufbewahrt und innerhalb dieser Frist an die hiezu berechnigte Partei gegen Vergütung der aufgelaufenen Transferierungskosten ausgefolgt.

Über jene Denkmäler, welche innerhalb der obigen Frist nicht abgeholt wurden, wird anderweitig verfügt und übernimmt die Gemeinde Wien nach diesem Zeitpunkte keine Haftung mehr.

Im Jahre 1894 wurden mit Stadtrathsbeschluss vom 28. August Herstellungen und Adaptierungen von Glas- und Gewächshäusern am Centralfriedhofe mit dem Kostenbetrage von 1600 fl. genehmigt.

Hinsichtlich der Erweiterung des Platzes zur Beerdigung der Leichen russischer Staatsangehöriger orthodoxer Confession im Centralfriedhofe, wurde in der Stadtraths-sitzung vom 29. September 1896 beschlossen, der kaiserlich russischen Botschaft in Wien zur erwähnten Erweiterung lediglich ein Recht auf Benützung des an den bereits überlassenen angrenzenden Platzes auf der Grabstellengruppe XXI im Ausmaße von 252 Quadratmetern zur Herstellung von 38 Einzelgräbern im Sinne des § 11 der Begräbnis- und Gräberordnung vom Jahre 1888 und der für die Erwerbung von Gruftplätzen und Einzelgräbern, sowie für die Beilegung von Leichen bestimmten Gebühren zu überlassen.

Weiters wurde im Jahre 1896 dem Minoritenconvent und der Pfarrgeistlichkeit in der Alserstraße eine Grundfläche für 12 Gräber zugewiesen.

Der Magistrat erließ am 1. Juli 1896 nachstehende

Instruction für den Gärtner des Centralfriedhofes der Stadt Wien.

§ 1. Der für die currente Erhaltung der städtischen Gartenanlagen des Wiener Centralfriedhofes bestellte Gärtner hat den Titel „Friedhofsgärtner“ zu führen und untersteht dem Magistrate, bzw. dem betreffenden Referenten, unmittelbar aber dem Friedhofsverwalter oder, in Abwesenheit desselben, dessen Stellvertreter, und hat die mit dieser Stelle verbundenen Obliegenheiten nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction genau zu vollziehen.

§ 2. Dem Friedhofsgärtner obliegt die Ausführung, Pflege und Beaufsichtigung der gesammten städtischen Gartenanlagen im katholischen und israelitischen Theile des Wiener Centralfriedhofes, inbegriffen der Anlagen der Gräber für historisch denkwürdige Personen (Ehrengräber), sowie die entsprechende Ausschmückung dieser Ehren- oder sonst von der Gemeinde gewidmeten Grabstellen, ferner die Anzucht, Vermehrung und Cultivierung der hiezu nothwendigen Pflanzen und erforderlichen Falles die Ausarbeitung von Gartenplänen sammt den dazu gehörigen Kostenüberschlägen.

§ 3. Abverlangte Gutachten oder Vorschläge inbetreff der städtischen Anpflanzungen, mögen sich dieselben auf die Abänderung bestehender oder Schaffung neuer Anlagen beziehen, hat der Friedhofsgärtner unter gehöriger Begründung der Verwaltung vorzulegen und seine unausgesetzte Aufmerksamkeit der gedeihlichen Entwicklung aller in seinen Wirkungskreis fallenden Objecte zuzuwenden.

§ 4. Dem Friedhofsgärtner obliegt während der vorgeschriebenen Arbeitszeit die strengste Überwachung des demselben zugewiesenen Arbeitspersonales und ist es seine Pflicht, jede wie immer geartete Unzukömmlichkeit sofort zur Kenntniss der Verwaltung zu bringen, damit das Geeignete veranlaßt werden könne.

§ 5. Außer der eigentlichen Pflege und Cultivierung der Gartenanlagen und Rasenflächen hat der Friedhofsgärtner auch dafür Sorge zu tragen, daß die Treibkisten, Mistbeetsenster und alle sonstigen Gartenutensilien in gutem Zustande erhalten und vor muthwilligem Schaden bewahrt werden.

§ 6. Beim Ankaufe der für die städtischen Anlagen erforderlichen Bäume, Gehölze, Gewächse und Sämereien hat der Friedhofsgärtner nach seinem besten Wissen der Verwaltung Rath und Auskunft zu geben, damit dieselbe in die Lage gesetzt ist, die bezüglichlichen Berichte oder Bestellscheine zu prüfen und erforderlichenfalls an den Magistrat vorzulegen.

Bei der Übernahme von Lieferungen hat der Friedhofsgärtner die Qualität und Quantität genau zu prüfen und allfällige Mängel oder Bedenken der Verwaltung sofort zu melden.

§ 7. Nicht nur der Verkauf und das Verschenken, sondern auch das Ausleihen von Blumen und Gewächsen städtischer Provenienz an Private, die Übernahme fremder Pflanzen in Pflege und Aufbewahrung in den städtischen Gewächshäusern, insbesondere die Ausschmückung von Privatgräbern aus Gefälligkeit, auf eigene Rechnung oder durch Vermittlung fremder Gärtner ist ebenso wie die Benützung des städtischen Gartenpersonales zu Privatziweden strengstens untersagt.

§ 8. Behufs Verfassung der ausliegenden Wochenlisten hat der Friedhofsgärtner täglich um 8 Uhr früh und 2 Uhr nachmittags den Stand seines gesammten Arbeitspersonales in der Verwaltungskanzlei anzugeben und hat derselbe während der Arbeitsstunden ohne Vorwissen des Verwalters oder seines Stellvertreters den Friedhof nicht zu verlassen.

§ 9. Der Friedhofsgärtner hat sich die für den Wiener Centralfriedhof bestehenden Normen und Vorschriften, soweit dieselben in den Rahmen seiner Wirksamkeit fallen, zur eigenen genauen Darnachachtung stets gegenwärtig zu halten und hat dafür zu sorgen, daß auch das Gartenpersonale sich diesen Vorschriften gemäß verhalte.

Den zur Besorgung des Beerdigungsdienstes und Gräber-Ausschmückungsgegeschäfts im Wiener Centralfriedhofe verwendeten Beamten wurden, insolange dieselben bei der dortigen Verwaltung exponiert sind, mit Gemeinderathsbeschluss vom 2. April 1895 neben ihren systemmäßigen Bezügen noch jährliche Diensteszulagen bewilligt und für den Verwalter mit 360 fl., für den Verwaltungs-Adjuncten mit 240 fl., für die Officiate mit je 150 fl. und für die Accessisten mit je 100 fl. bestimmt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 28. August 1894 wurde eine Regulierung der Bezüge des Garten- und Aufsichtspersonales am Centralfriedhofe vorgenommen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. September 1896 wurde principiell genehmigt, daß in Zukunft für Einzelgräber am Centralfriedhofe, welche vorerst nur auf 20 Jahre um 50 fl. erworben wurden, die Renovationsgebühr per 20 fl. sammt 5% Verzugszinsen innerhalb der jeweiligen Benützungsdauer, somit auch nach Ablauf der ersten fünf Jahre behufs dauernder Erwerbung dieser Grabstellen nachgezahlt werden darf, und wurde für diese Bewilligungen dem Magistrate die Ermächtigung erteilt.

Bezüglich der im letzten Verwaltungsberichte erwähnten Verhandlungen mit Otto Böcker wegen probeweiser Verwendung von Gypsfärgen zur Bestattung von Grabscheiden hat der Stadtrath in seiner Sitzung vom 14. November 1894 beschloffen, es sei von der Verwendung der Gypsfärge zur Beerdigung von Leichen mit Rücksicht auf die gemachten Wahrnehmungen gänzlich abzusehen.

Graberhaltungswidmungen. — Zu Ende des Jahres 1893 standen für den Wiener Centralfriedhof 259 Graberhaltungswidmungen mit einem Stiftungscapitale von 124.097 fl. 58 kr. in der Verwaltung der Gemeinde Wien.

Seither sind zugewachsen:

im Jahre	Graberhaltungswidmungen	mit einem Widmungscapitale von
1894	55	33.656 fl. 86 kr.
1895	60	26.194 „ 50 „
1896	43	20.167 „ 55 „

Am Schlusse des Jahres 1896 standen daher für den Wiener Centralfriedhof 417 Graberhaltungswidmungen mit einem Capitale von 204.116 fl. 49 kr. in der Verwaltung der Gemeinde.

Ehrengräber. — Im Laufe der Berichtsperiode wurden den nachbenannten in den zur Bestattung historisch denkwürdiger Personen reservierten Anlagen Ehrengräber gewidmet:

Im Jahre 1894: dem Sänger Alois Ander, dem Dichter J. F. Castelli, dem Chirurgen Professor Dr. Theodor Billroth, dem Oberbaurathe Carl Frh. v. Hasenauer, dem Anatomen Dr. Josef Hyrtl (für den Fall seiner Bestattung in Wien, welche jedoch nicht erfolgte), der Dichterin Betty Paoli, dem Schriftführer der freiwilligen Rettungs-Gesellschaft Dr. Jaromir Frh. v. Mundy und dem Bürgermeister Dr. Pritz.

Im Jahre 1895: dem Schriftsteller Ludwig Deinhardstein, dem Vicebürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Wien Franz N. v. Rhunn, dem Begründer des k. k. Blindenerziehungsinstitutes Johann Wilhelm Klein und dem Componisten Franz v. Suppé.

Im Jahre 1896: dem Maler Karl Nahl, dem Compositeur Ludwig Kötter und dem Bildhauer Victor Tilgner.

Weiters wurden im Verlaufe der Berichtsperiode die nachbenannten Personen in den ihnen in den früheren Jahren gewidmeten Ehrengräbern bestattet, und zwar: der gewesene Justizminister Dr. Eduard Herbst, der Historienmaler J. B. Reichsritter von Lampi, der Oberbaurath Theophil Frh. v. Hansen und der Maler Emil Jacob Schindler.

Arkadengrüfte. — In den Jahren 1894—1896 wurde je eine Arkadengruft zur Benützung erworben, so daß Ende 1896 28 Arkadengrüfte vergeben waren.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 6. November 1894 wurde der letzte Absatz des § 6 der Vorschrift für die Überlassung der Arkadengrüfte in nachstehender Weise abgeändert: „Die Umschließung der einzelnen Arkadengrüfte mit Gittern oder Barrieren ist nicht gestattet.“

Zahl der beerdigten Leichen und der bewilligten Exhumierungen. — Seit Eröffnung des Centralfriedhofes, das ist vom 1. November 1874 bis 31. December 1896 haben daselbst 497.198 Beerdigungen stattgefunden.

Einen detaillierten Nachweis hierüber enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien. Exhumierungen wurden bewilligt im Jahre 1894: 174, 1895: 191, 1896: 200.

2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete.

Über Ersuchen des k. u. k. Militär-Territorial-Commandos in Wien um Überlassung einer Grundfläche am Friedhofe in Ober-Döbling als Begräbnisstätte für Soldaten mohamedanischen Glaubens wurde zufolge Beschlusses des Stadtrathes vom 13. Februar 1894 zu diesem Zwecke ein Grund im Ausmaße von 404 $\frac{1}{4}$ Quadratmeter für 40 Einzelgräber unter gewissen Bedingungen auf die Dauer von 20 Jahren überlassen.

Auf dem Hengendorfer Friedhofe wurde im Jahre 1895 eine Anlage zur Entwässerung des tiefer gelegenen Theiles hergestellt.

Das auf dem Hernalser Ortsfriedhofe befindliche Grabdenkmal des Dichters Ferdinand Sauter wurde im Jahre 1895 auf Gemeindefosten restauriert. In demselben Jahre wurde das Hauptportal dieses Friedhofes einer Renovierung unterzogen und eine Cysterne nächst dem Auslaufbrunnen der Hochquellenleitung hergestellt.

Dem Redemptoristen-Collegium in Hernalz wurde mit Verfügung des k. Commissärs vom 11. Juni 1895 die Bewilligung zur Errichtung einer gemeinsamen Begräbnisstätte auf dem Hernalser Friedhofe zum Behufe der Beerdigung verstorbener Mitglieder dieses Collegiums durch Vereinigung von 6 Einzelgräbern erteilt.

Mit Verfügung des k. Commissärs vom 28. August 1895 wurde genehmigt, daß in der vom Eingange bis zum Todtengräberhause führenden Hauptallee des Meidlinger Friedhofes Gräfte hergestellt werden, und wurden für diese Gräfte in Abänderung, respective Ergänzung des bestehenden Tarifes A die Gebüren in nachstehender Weise festgesetzt:

A. Für dem Meidlinger Friedhofe zugewiesene Parteien:

für einen einfachen Gruftplatz	400 fl.
„ „ Doppelgruftplatz	800 „
„ eine fertige einfache Gruft	700 „
„ „ „ Doppelgruft	1200 „

B. Für diesem Friedhofe nicht zugewiesene Parteien:

für einen einfachen Gruftplatz	800 fl.
„ „ Doppelgruftplatz	1600 „
„ eine fertige einfache Gruft	1400 „
„ „ „ Doppelgruft	2400 „

C. Bei diesen Gräften wird jedoch in Abänderungen der diesfälligen Bestimmung der derzeit gültigen Friedhofsordnung gestattet, daß in einer einfachen Gruft 6, in einer Doppelgruft 9 Leichen von Familienangehörigen des Benützungsberechtigten beigesetzt werden können, und ist für jede Beilegung bei der einfachen Gruft von der zweiten, bei der Doppelgruft von der dritten Leiche an eine Beilegungsgebühr von 50 fl. zu entrichten.

Vorstehende Bestimmungen traten vom 1. September 1895 in Kraft.

Nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung für den Hiezinger Friedhof (§ 6) werden die Einzelgräber nur auf 10 Jahre erworben und nach Ablauf dieser Zeit mit neuen Leichen wieder belegt.

Diese Bestimmungen wurden mit Kundmachung des Magistrates vom 2. October 1895, B. 175.956 mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß es den betreffenden Parteien freisteht, entweder das Benützungrecht auf die Grabstelle durch Erlag der Gebühr von 10 fl. neuerlich auf die Dauer von 10 Jahren zu erwerben, oder die Exhumierung der Leiche zu veranlassen. In jedem Falle ist aber noch vor Ablauf der zehnjährigen Benützungsdauer Vorkehrung zu treffen.

Grabkreuze, welche auf der betreffenden Grabstelle etwa errichtet wurden, sind binnen längstens 14 Tagen nach Ablauf der Benützungsdauer von der Partei auf ihre Kosten zu entfernen, widrigens für dieselben keine Haftung übernommen wird. —

Im Jahre 1896 wurde vom Magistrate nachstehende Besuchsordnung für den Lainz-Speisinger Friedhof im XIII. Bezirke erlassen.

Der Lainz-Speisinger Friedhof ist im Monate October, dann bis einschließlich 8. November täglich von 9—12 Uhr vormittags und von 2— $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags dem allgemeinen Besuche geöffnet.

Vom 9. November an ist derselbe täglich von 11—12 Uhr vormittags und von 2—4 Uhr nachmittags offen.

Diejenigen Personen, welche den Friedhof außerhalb der obbezeichneten Besuchsstunden betreten wollen, mögen sich bei dem Todtengräber melden. Derselbe ist angewiesen, das Friedhofsthür aufzusperren und nach dem Weggange der Besucher wieder zu schließen.

D. Veterinär-Polizei.

a) Thierseuchen.

In Bezug auf den Gesundheitszustand der dem Schlachtviehmarkte zu St. Marx zugeführten Schlachtthiere kann das Jahr 1894 als ein günstiges bezeichnet werden, indem erst Ende October die Maul- und Klauenseuche auf dem Borstenviehmarkte durch inficierte Sendungen aus Ungarn eingeschleppt wurde, was zur Folge hatte, daß vom 6. bis 28. November 1894 der Wiener Markt für die Ausfuhr gesperrt war. Anders gestalteten sich die Verhältnisse im Jahre 1895.

Am 1. März 1895 wurde anlässlich des intensiven Auftretens der Maul- und Klauenseuche unter den Rutzkühen im Wiener Stadtgebiete dasselbe einschließlich des Marktes für die Viehausfuhr gesperrt und währte das Ausfuhrverbot bis 1. April 1895.

Von der einschneidendsten Bedeutung war das Auftreten der Schweinepest, welche ihren Ausgang in Steinbruch in Ungarn genommen hatte und in die Kronländer Oesterreichs eingeschleppt wurde.

Schon zu Beginn des Frühjahres zeigte sich das Auftreten dieser verheerenden Seuche, welche am Steinbrucher Markte derart bedenkliche Dimensionen annahm, daß die Viehzüchter und Mäster, von einem panischen Schrecken erfaßt, sich genöthigt sahen, um sich vor Schaden zu schützen, ihre gesammten Vorräthe an Schweinen schleunigst abzugeben. Infolge dessen wurden die größeren Consumorte, speciell der Wiener Markt mit Futter- und halbgemästeten Schweinen überschwemmt. In Erkenntnis der dadurch herbeigeführten Gefahren mußte die Behörde zur Verhängung der strengsten veterinärpolizeilichen Maßnahmen greifen, weshalb die Einfuhr von Schweinen aus Steinbruch, als der notorischen Seuchenquelle, nach Niederösterreich am 22. Mai 1895 verboten wurde. Mit diesem Momente begannen auch die großen Erschwernisse für den Viehhandelsverkehr mit lebenden und geschlachteten Schweinen. Infolge der allmählichen Ausbreitung der Seuche in Oesterreich-Ungarn wurden nicht allein ganze Comitate und Bezirke, sondern auch ganze Länderstriche abgesperrt und zahlreiche Verfügungen zur Hintanhaltung und Tilgung der Schweinepest erlassen.

Am 30. Juni 1895 wurde die behördliche Anordnung getroffen, daß nur Schweine mit dem Mindest-Lebendgewichte von 120 Kilogramm aus Ungarn, Croatien, Slavonien und dem Occupationgebiete eingeführt werden dürfen.

Im Interesse der Approvisionnement wurde jedoch zwei größeren Wiener Schlacht-Etablissements, und zwar der Productiv-Gesellschaft der Wiener Fleischselcher und dem Fleischselcher Ziegler, die ausnahmsweise Bewilligung ertheilt, Schweine aus den

gesperrten Gebieten ohne Rücksicht auf deren Lebendgewicht zur sofortigen Schlachtung beziehen zu dürfen, zu welchem Zwecke am Centralviehmarkte und zwar bei der Szallafenbahn eine eigene Ausladerampe abseits vom übrigen Viehverkehr errichtet wurde.

Zur Hintanhaltung der Verschleppung der Seuche vom Wiener Markte in die Provinz wurde der Markt am 24. Mai 1895 abgesperrt, so daß derselbe im Jahre 1895 eigentlich nur zur Deckung des localen Bedarfes diente.

Im Monate Juli wurde die Einfuhr serbischer Schweine nach Wien, welche mit dem am 22. Mai 1895 ausgesprochenen Schweine-Einfuhrverbote aus Steinbruch nach Niederösterreich gleichfalls betroffen worden war, wieder gestattet, am 14. August dagegen wegen Ausbruches der Schweinepest in Steinbruch neuerlich untersagt.

Die große Verbreitung, welche die Maul- und Klauenseuche in der zweiten Hälfte des Jahres 1895 in Ungarn fand, hatte zur Folge, daß eine große Anzahl von Comitaten für die Einbringung von Klauenthiere nach Niederösterreich und daher auch auf den Wiener Markt gesperrt wurde.

Da jedoch aus Rücksichten der Approvisionierung Wiens auf den Bezug von Schlachtrindern aus diesen gesperrten Gebieten nicht vollständig verzichtet werden konnte, hat die k. k. n.-ö. Statthaltereie mit dem Erlasse vom 15. October 1895, Z. 97.615, die Bedingungen für die Zufuhr von gesunden Rindern aus seuchensfreien Orten gesperrter Gebiete nach Wien festgestellt und für diese Rindersendungen die Abhaltung eines eigenen Contumazmarktes für Samstag einer jeden Woche angeordnet.

Bemerkenswert ist ferner im Hinblick auf den Verkehr mit Jung- und Fetteschweinen die Auflassung der Confinierungsanstalten in Biala und Krakau am 31. Juli 1895.

Im Jahre 1896 gestalteten sich die veterinär-sanitären Verhältnisse im Reiche und im Verwaltungsgebiete der Stadt Wien keineswegs erheblich günstiger als im Jahre 1895, weshalb die damals eingeführten Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung und zur Tilgung von Viehseuchen aufrecht erhalten wurden.

Besondere Ausbreitung hat die Maul- und Klauenseuche erlangt und war das Wiener Gemeindegebiet durch diese Seuche namentlich deshalb bedroht, weil dieselbe in vielen Fällen in ihrer bössartigen (intestinalen), meist tödtlich verlaufenden Form zur Beobachtung kam. Aus diesem Anlasse mußten verschärfte Maßnahmen zur Hintanhaltung der Verschleppung dieser Seuche am Wiener Markte und im übrigen Gemeindegebiete getroffen werden, zu welchen die Magistrats-Rundmachung vom 10. December 1896, Z. 125.508, gehört.

Die Schweinepest hat im Jahre 1895 etwas an Intensität verloren, weshalb sich auch, ungeachtet der bestehenden strengen veterinär-polizeilichen Maßregeln, der Handel mit Schweinen erträglicher gestaltete.

Nichtsdestoweniger wurde die Sperrung des Wiener Gemeindegebietes gegen die Ausfuhr lebender Schweine über dessen Grenzen aufrecht erhalten, wodurch auswärtige Käufer lebender Schweine deren Schlachtung auf der Stechbrücke des Borstenviehmarktes zu St. Marx, sowie in den Schlachtstätten der V. Abtheilung des Schlachthauses zu St. Marx und im Meidlinger Schlachthause vorzunehmen gezwungen waren.

Aus diesem Anlasse wurde seitens des Magistrates das Zugeständnis der Verzehrungssteuer-Rückvergütung für in Wien geschlachtete und über die Verzehrungssteuergrenze ausgeführte Schweine erwirkt. —

An Stelle des bis zum 31. December 1894 in Kraft gewesenen n.=ö. Landesgesetzes vom 11. April 1891, L. G. Bl. Nr. 36, ist mit 1. Jänner 1895 das n.=ö. Landesgesetz vom 28. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Erhaltung von Thierseuchensfonds behufs Tilgung der Ross- (Wurm-) Krankheit und des Milzbrandes der Einhufer, dann des Milzbrandes, des Rauschbrandes, des Kalbsfiebers und der Pestsucht (Tuberculose) der Rinder, in Wirksamkeit getreten. —

Der Nutzviehhandelsverkehr widelte sich zumeist in privaten Handelsstallungen der Bezirke X, XII—XVII und XIX ab. Diese Handelsstallungen, von welchen jene des XIII. Bezirkes den weitaus größten Viehverkehr aufweisen, stehen unter permanenter, strengster amtsthierärztlicher Beobachtung, insbesondere in der Richtung, daß das gesammte, in ihnen zum Verkaufe gelangende Vieh sowohl beim Eintriebe, als auch bei seinem Abgange genauestens untersucht und in Evidenz gehalten wird.

Dermalen befinden sich im X. und XII. Bezirke je 1, im XIII., XIV. und XVII. Bezirke je 3, im XV. Bezirke 4 und im XVI. und XIX. Bezirke je 2 Handelsstallungen.

In diesen Handelsstallungen, welche nicht nur für die veterinär-polizeilichen Verhältnisse von Wien, sondern auch für jene des ganzen Reiches deshalb von Bedeutung sind, weil von ihnen bei vorhandener Viehverkehrsfreiheit bedeutende Mengen von Vieh nach den Provinzen exportiert werden, waren zum Verkaufe aufgestellt:

	1894	1895	1896
Stiere	28	20	32
Kühe	13.376	10.839	12.984
Kälber	12.513	10.476	12.866

Zu diesen Gesamtauftrieben lieferten:

	1894			1895			1896		
	Stiere	Kühe	Kälber	Stiere	Kühe	Kälber	Stiere	Kühe	Kälber
Niederösterreich	2	1115	894	2	477	438	1	591	570
Oberösterreich	6	1992	1729	2	1954	1921	1	2733	2771
Salzburg	8	1168	1097	2	496	428	13	419	416
Steiermark	—	34	29	—	9	6	—	120	120
Kärnten	—	16	12	—	36	36	—	11	11
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol u. Vorarlberg	19	4047	3906	13	2284	1986	15	4494	4291
Böhmen	1	563	539	—	1654	1663	—	895	900
Mähren	1	3845	3763	—	2703	2779	1	3268	3322
Schlesien	—	327	319	1	999	1058	—	250	259
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ungarn	1	269	225	—	227	161	1	203	206

Aus den im Laufe der Berichtsperiode vorgenommenen Aufnahmen des gesammten Viehstandes Wien's ergibt sich eine Zunahme des Pferdestandes, hingegen eine Abnahme des Rinder- und Schweinebestandes.

Es wurden nämlich gezählt im Jahre:

	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine
1894	35.477	14.831	43	2483	3661
1895	35.008	14.344	23	2517	2803
1896	36.757	13.947	905	2626	2506

b) Städtische Wasenmeisterei.

In der Sitzung des Stadtrathes vom 18. Mai 1894 wurde beschlossen:

1. Das Ersuchen des Ausschusses des III. Bezirkes um Entfernung der Wasenmeisterei — Filiale am Arsenalweg — aus dem Bezirke wird abgelehnt.

2. Das technische Project, betreffend die Herstellung eines Burschenzimmers zur Bequartierung von mindestens 4 Gehilfen, die Herstellung eines Stalles zur Unterbringung einer größeren Anzahl von Zugpferden, den Bau eines neuen Schuppens für 6 neue Transportwagen, die Erweiterung der Secierkammer, die Anlage eines Sicker-schachtes zur Ableitung des Spülwassers um den Kostenbetrag von 4494 fl. 27 kr. wird genehmigt.

3. Wegen Errichtung einer neuen Abstation der städtischen Wasenmeisterei in einem der westlichen Bezirke der Stadt Wien sind sofort die nothwendigen Vorlagen zu beschaffen.

Die Erweiterungsbauten wurden im December 1894 fertig gestellt.

Weiters wurde in dieser Filiale durch Adaptierung einer Secierkammer ein Zimmer für Thierärzte geschaffen.

In der städtischen Wasenmeisterei und thermochemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf wurden auf Rechnung des Wasenmeisters die Reconstruction eines Dampfkessels, weiters an den Baulichkeiten und am Brunnen einige Instandsetzungsarbeiten seitens der Commune vorgenommen.

Da der Vertrag mit dem Pächter der Wasenmeisterei mit Schluss des Jahres 1896 abläuft, wurde wegen weiterer Verpachtung eine öffentliche allgemeine Offertverhandlung ausgeschrieben und auf Grund des Ergebnisses derselben der bestandweise Betrieb der städtischen Wasenmeisterei zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 8. November 1896 neuerlich dem Johann Logar auf 5 Jahre vom 1. Jänner 1897 an gegen den offerierten Bestandzins von 6800 fl. unter Zugrundelegung der in der betreffenden Vorschrift enthaltenen Voraussetzungen und Bedingungen überlassen.

Das Ansuchen des Pächters Johann Logar um Beschaffung von Hochquellenwasser für die Wasenmeisterei und thermochemische Anstalt im XI. Bezirke wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 20. November 1896 mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Durchführung dermalen abgelehnt.

Die Einführung eines neuen Verfahrens zur unschädlichen Vertilgung der Thieräfer nach den Podewill'schem System ist Gegenstand des Studiums.

Im Jahre 1895 hat sich der Wiener Thierschutzverein erbötig gemacht, zum Zwecke der Abtransportierung der auf den Straßen innerhalb des Gemeindegebietes

verunglückten Pferde aus eigenen Geldmitteln zwei sogenannte Rettungswagen (nach Bedarf auch einen dritten und vierten Wagen) zu beschaffen und in Dienst zu stellen. Von dem Magistrat wurde im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde dieses Anerbieten zur Kenntnis genommen und die Bestimmungen für die Durchführung dieser gemeinnützigen Leistungen genehmigt.

Der Magistrat hat sich dabei vorbehalten, mitzuwirken und mit Zustimmung des Pächters der städtischen Wasenmeisterei, Johann Logar, die Einrichtung getroffen, daß in den Fällen, als beide Rettungswagen des Wiener Thierschutzvereines gleichzeitig in Anspruch genommen worden sein sollten, der städtische, im Wasenmeistergebäude im III. Bezirke Arsenalweg, eingestellte communale Pferderettungswagen mit der erforderlichen Mannschaft auszufahren habe.

Bezüglich der Abtransportierung verunglückter Pferde im Wiener Gemeindegebiete durch die Rettungswagen des Wiener Thierschutz-Vereines wurden von dem Magistrat am 30. Jänner 1895 folgende Bestimmungen getroffen.

1. Zum Zwecke der Abtransportierung und Bergung von auf offener Straße im Wiener Gemeindegebiete verunglückten, aber noch lebenden Pferden hat der Wiener Thierschutz-Verein zwei Rettungswagen in Action gesetzt, welche mit der Aufschrift: Rettungswagen des Wiener Thierschutz-Vereines für verunglückte Pferde, Nr. 1 resp. Nr. 2 versehen sind.

Der Rettungswagen Nr. 1 ist im Depôt der General-Omnibus-Gesellschaft II. Bezirke, Leystraße, jener Nr. 2 im Depôt derselben Gesellschaft X. Bezirk, Himbergerstraße, eingestellt.

2. Im Falle der Verunglückung eines Pferdes übernimmt der Wiener Thierschutz-Verein die kostenfreie Abtransportierung des verunglückten Thieres, und ist der bei dem Unfälle intervenierende k. k. Sicherheitswachmann beauftragt, bei der nächsten Telephonstelle (Kaffeehaus, Geschäftshaus u.) je nach der Entfernung entweder das Depôt der General-Omnibus-Gesellschaft im II. Bezirke, Leystraße, Telephon Nr. 653, oder jenes im X. Bezirke, Himbergerstraße, Telephon Nr. 1742, aufzurufen, die sofortige Beistellung eines Rettungswagens mit Angabe des Ortes (Straße und Hausnummer) zu verlangen und bei dem telephonischen Aufrufe seine Ringtragen-Nummer ausdrücklich anzugeben.

3. Mit jedem Rettungswagen rückt die entsprechende Bedienungsmannschaft und ein Curtschmied aus, welcher eventuell dem verunglückten Pferde die erste Hilfe angedeihen läßt.

4. Die verunglückten Pferde werden in der Regel in das k. k. Thierarznei-Institut transportiert. Auf Verlangen des etwa anwesenden Eigenthümers kann das Pferd auch anderweitig, jedoch nur innerhalb des Wiener Gemeindegebietes transportiert werden.

5. Die Kosten des Transportes, beziehungsweise der Bergung des verunglückten Pferdes übernimmt der Wiener Thierschutz-Verein, doch bleibt es der Einsicht des Eigenthümers des verunglückten Pferdes anheimgestellt, demselben die Transportkosten rückzuberzählen oder einen Beitrag zu denselben zu leisten.

Über die Leistungen der städtischen Wasenmeisterei giebt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Es wurden verarbeitet:

		im Jahre		
		1894	1895	1896
Pferde, Esel, Fohlen	Stück	1.038	1.200	1.397
Rinder	"	511	641	671
Kälber	"	929	911	717
Schafe, Lämmer, Ziegen, Kitz	"	780	927	345
Schweine, Ferkel	"	3.765	4.355	6.144
Hunde, Katzen	"	2.632	2.719	3.260
Hirsche, Rehe, Gemsen	"	82	95	111
Wildschweine	"	2	1	2
Hasen, Kaninchen	"	729	212	254
verschiedene wilde Thiere	"	6	11	5
" kleine aufgefressene Äser	"	34.970	22.473	31.129
" Fleischgattungen	Mgr.	169.560	310.392	267.250
Hausgeflügel	"	5.431	3.764	5.351
Geflügelwild	"	487	640	847
Krebse	"	8.126	5.630	6.847
Fische	Mgr.	38.332	10.200	9.392